[illegible]

[illegible]

von

[illegible]

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
[illegible]

Das Institut der Civilehe.

Vom Standpunkte des heutigen Staates und der öffentlich aufgenommenen Kirchen betrachtet

von

Julius Schumann,
k. bayer. weltlichen Konsistorialrath.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1869.

Vorwort.

Zu dem schriftstellerischen Versuch, welcher in der nachstehenden Abhandlung der Oeffentlichkeit übergeben wird, hat mich die in den letzten Jahren mehrfach gemachte Wahrnehmung bestimmt, daß auch unter den geistig gebildetsten Männern über die hier behandelte Frage theilweise schiefe Ansichten und unklare Begriffe herrschen. Die Abhandlung entstand größtentheils bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1868 und erhielt seitdem nur wenige durch spätere öffentliche Aeußerungen über den Gegenstand veranlaßte Aenderungen und Zusätze. Der Vorschrift des Horaz: „Nonum prematur in annum" — wäre daher, wenn auch nicht buchstäblich, sondern in einem dem Charakter unserer schnell lebenden Zeit entsprechendem Maße und zum Theil unabsichtlich, genügt. An der letzten Vollendung verhinderten mich neben meinen dienstlichen Geschäften und sonstigen Pflichten verschiedene äußere Umstände. Erst im verflossenen Winter fand ich Muße und Stimmung, die Arbeit zu vollenden. Noch ehe dies geschehen war und Schritte zur Gewinnung eines Verlegers gethan waren, erschien die meisterhafte Schrift: „Civil- und Mischehe von Dr. Karl Hilse — Berlin in Karl Heymanns Verlag, 1869, 198 Seiten" — in welcher dieser Gegenstand in der erschöpfendsten und gediegensten Weise mit einer Fülle von rechtsgeschichtlichen Einzelnheiten auf Grund der umfassendsten Studien, deren Nachweis in mehr als 500 Anmerkungen geliefert ist, behandelt und von allen möglichen Seiten beleuchtet ist.

Hiemit trat die Frage an mich heran, ob nicht die Veröffentlichung meines auf so gründlichen Vorarbeiten nicht beruhenden und nunmehr weit überflügelten Versuchs völlig überflüssig, verspätet und unpassend sei. Ich war Anfangs geneigt, diese Frage zu bejahen, obwohl mir dies, offen gestanden, nicht gerade leicht wurde, da ich den gewiß verzeihlichen Wunsch hegte, eine Schrift, auf die ich mehr Zeit und Sorgfalt gewendet hatte, als man ihr ansehen kann, nicht blos für mich allein verfaßt zu haben.

Wenn ich mich nach längerem Zögern und im Einklang mit dem unparteiischen Rath eines zur Beurtheilung dieser Frage in hohem Grad kompetenten rechtsgelehrten Freundes zur Veröffentlichung entschlossen habe, so war hiebei hauptsächlich die Erwägung maßgebend, daß meine Arbeit, welche auf die von Hilse behandelte specielle Frage bezüglich der Mischehen zwischen Christen und Juden gar nicht eingeht, hinsichtlich der Einführung der Civilehe aber bei leicht erkennbarer völliger Selbständigkeit des Gedankengangs und manchen Verschiedenheiten in einzelnen Anschauungen wesentlich zu demselben Resultat kommt, wie die Schrift Hilse's, für andere Leserkreise, als diese bestimmt, und wegen ihres bedeutend geringeren Umfangs, ihres unverhältnißmäßig geringeren gelehrten Apparats und wegen ihrer ganzen Anlage für diese Kreise auch vielleicht geeigneter ist. Eben deßhalb konnte mich auch der Umstand, daß die Frage der Civilehe in der nächsten Zeit bei dem Juristentag in Heidelberg zur Verhandlung kommen soll, nicht von der Veröffentlichung abhalten, da ja auch die Verhandlungen des Juristentags nur von Juristen gelesen werden, und zwar wohl meist nur von Mitgliedern dieses Vereins. Auch Manchen von den Letzteren ist übrigens diese Schrift um des kirchlichen Standpunkts des Verfassers willen vielleicht gerade jetzt in diesem Augenblick erwünscht. Mindestens glaube ich nach Darlegung der Gründe meines Entschlusses auf eine billige und nachsichtige Beurtheilung desselben rechnen zu dürfen.

Bayreuth Anfang Juli 1869.

Der Verfasser.

Einleitung.

In mehreren Ländern insbesondere auch in Bayern und in dem benachbarten Oesterreich ist seit kurzem eine Frage wieder auf die Tagesordnung gekommen, welche bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts allenthalben ernstlich die Gemüther beschäftigt hatte, welche auch in den deutschen Grundrechten ihre Stelle gefunden, welche aber sonst merkwürdigerweise im größten Theile Deutschlands seit 50 Jahren fast ganz geruht hatte, nämlich die Frage wegen Einführung der sogenannten Civilehe.

In Oesterreich ist diese Frage bekanntlich vor kurzem in der Art erledigt worden, daß durch ein Gesetz vom 25. Mai 1868 das kaiserl. Patent vom 8. Oct. 1856, welches in Folge des Konkordats erlassen worden war, wieder aufgehoben wurde, daß auch für die Katholiken die Vorschriften des II. Hauptstücks des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs vom Jahre 1811 wieder hergestellt wurden, und daß in allen Fällen, in welchen die Abschließung einer Ehe durch die Verweigerung der Mitwirkung des gesetzlich berufenen Seelsorgers aus einem von der Staatsgesetzgebung nicht anerkannten Grunde verhindert wird, den Brautleuten die Erklärung der Eheschließung vor einer weltlichen Behörde freigestellt, sonach die sog. Noth-Civilehe eingeführt wurde.

Was Bayern betrifft, so ist bei dem vorigen Landtag im Januar 1867 ein schon im Jahr 1863 gestellter aber damals wegen des nahen Landtagsschlusses wieder zurückgezogener Antrag mehrerer zur Fortschrittspartei gehöriger Abgeordneter wieder eingebracht worden, welcher in Ziff. 3 verlangt:

Daß allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses die Eingehung einer rechtsgiltigen Ehe möglich gemacht werde.

Aus den Motiven des Antrags, welcher ja zunächst nur durch ein konkretes praktisches Bedürfniß dringender Natur, nämlich die unerträgliche Lage der Dissidenten, insbesondere der inzwischen als Religionsgesellschaft anerkannten Irvingianer hervorgerufen wurde, geht hervor, daß die Antragsteller sich mit Einführung der für diesen Zweck genügenden Noth-Civilehe begnügen wollten.[1])

Der Referent, Bürgermeister Münch, stellte im Ausschusse einen weiter gehenden Antrag, welcher die Einführung der sog. obligatorischen Civilehe verlangt, und welcher vom Ausschusse mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen wurde. Noch ehe dieser Ausschußantrag zur Verhandlung in der Kammer der Abgeordneten kommen konnte, legte die k. Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor, welchen sie, dem früheren

---

[1]) Unter Noth-Civilehe versteht man bekanntlich diejenige staatliche Einrichtung, welche eine rechtsgiltige Eheschließung vor einer weltlichen Behörde möglich macht, und zwar entweder blos für die außerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften stehenden Staatsangehörigen, welche keinen zur staatlich giltigen Trauung berechtigten Geistlichen haben, oder auch in allen denjenigen Fällen, in welchen die kirchliche Einsegnung eines nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehebundes verweigert wird, weil derselbe den Vorschriften der treffenden Kirchengemeinschaft widerstreitet. Auch diese sog. Noth-Civilehe hat daher zwei Arten von wesentlich verschiedenem Umfang, die wir die engere und die weitere Noth-Civilehe nennen können.

Der Noth-Civilehe wird entgegengesetzt 1) die fakultative Civilehe, nämlich die Einrichtung, wonach jeder Staatsangehörige die freie Wahl hat, ob er seine Ehe blos durch kirchliche Trauung oder blos vor der weltlichen Obrigkeit schließen will, ohne daß er im letzteren Falle einen Grund für die Umgehung der kirchlichen Einsegnung anzuführen braucht.

2. Die obligatorische Civilehe, bei welchen zum rechtsgiltigen Abschluß jeder Ehe ein legaler Akt vor einer weltlichen Behörde erforderlich ist und die kirchliche Trauung erst nach diesem Akte stattfinden kann.

Die engere Noth-Civilehe ist eingeführt in Preußen (seit 1847) und in einigen kleineren Staaten des norddeutschen Bundes, wie Braunschweig, Sachsen-Weimar u. a., jetzt auch in Bayern.

Die weitere Noth-Civilehe in Württemberg, Baden, ferner in Schweden, Norwegen und Dänemark, jetzt durch Gesetz vom 25. Mai 1868 auch in Oesterreich.

Antrag der Abgeordneten Brater und Genossen entgegenkommend, vor Eröffnung des Landtags schon vorbereitet hatte, und welcher bestimmt war, denjenigen Staatsangehörigen, die nicht zu einer anerkannten Religionsgesellschaft gehören, — Dissidenten — die Abschließung einer rechtsgiltigen Ehe sowohl unter sich als mit Gliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft möglich zu machen.

Dieser Entwurf wurde nach dem Antrag des Ausschusses von der Kammer der Abgeordneten angenommen, dagegen der weitere Antrag des Ausschusses, der Staatsregierung gleichzeitig den Wunsch nach baldiger Einführung der obligatorischen Civilehe auszusprechen, verworfen. Da aber die Kammer der Reichsräthe nach dem Antrag ihres Ausschusses beschloß, die Zulassung der Noth-Civilehe auf die Ehen der Dissidenten unter sich zu beschränken und auf diesen Beschluß beharrte, so kam das Gesetz nur in dieser wesentlich modificirten Gestalt zu Stande und erhielt am 2. Mai 1868 die königliche Sanction. Es ist daher nunmehr in Bayern die engste Noth-Civilehe eingeführt, wie im östlichen Theile von Alt-Preußen. Hiemit hat dieser Gegenstand wohl für die nächste Zeit seine praktische Bedeutung, wenigstens für Bayern, verloren.

Gleichwohl dürfte es auch jetzt noch an der Zeit und keineswegs überflüssig sein, sich theoretisch eingehender mit demselben zu befassen und die öffentliche Meinung über denselben aufzuklären. Denn durch die Verhandlungen unseres Landtags, wie durch die des österreichischen Reichstags, insbesondere des Herrenhauses, ist die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage gelenkt und ein Interesse an derselben in fast allen Schichten des Volks geweckt worden, welches durch die vorläufige Beseitigung des Antrags auf Einführung der obligatorischen Civilehe gewiß nicht sogleich wieder verschwindet. Es ist anzunehmen, daß es jetzt Vielen erwünscht ist, über diesen Gegenstand sich ein sicheres Urtheil zu bilden, wozu die Landtagsverhandlungen selbst wohl nicht hin-

---

Die fakultative Civilehe ist eingeführt in England, in einigen Schweizer Cantonen, in Oldenburg und Hamburg.

Die obligatorische Civilehe besteht zu Recht in Frankreich, in den deutschen Rheinlanden, in Belgien, in den Niederlanden, wo bereits im 16. Jahrhunderte die fakultative Civilehe eingeführt war, in den Schweizer Cantonen Genf, Neuenburg, Tessin, im Königreich Italien seit 1866.

reichen, da die einzelnen Redner sich doch mehr darauf beschränken müssen, ihren Standpunkt durch Aufstellung bestimmter Behauptungen zu bezeichnen und kurz zu begründen, als daß sie versuchen könnten, die Gegner von der Richtigkeit dieses Standpunkts auf dialektischem Wege und durch Verständigung über die Voraussetzungen desselben zu überzeugen.

Es ist auch zu erwarten, daß diese Frage, einmal angeregt, auf der Tagesordnung bleiben wird, und daß das Verlangen nach der obligatorischen Civilehe auf späteren Landtagen mit wachsendem Gewicht wiederkehren wird. Hat ja doch ein Theil der bayerischen Abgeordneten, welche gegen den Antrag stimmten, sich hiebei, wie Einzelne ausdrücklich erklärten, nicht durch ihre eigene Ansicht, sondern durch die Rücksicht auf die Anschauungen der großen Mehrzahl des Volks leiten lassen. — Auch die k. Staatsregierung hat denselben Standpunkt eingenommen, was nur gebilligt werden kann, denn auch die eifrigsten Verfechter der Civilehe mußten zugeben, daß die behauptete Abneigung gegen die Civilehe im Volke vorhanden sei, und daß auf dieselbe Rücksicht genommen werden müsse.

Allein die Anschauungen des Volks können sich auch ändern durch genauere Bekanntschaft mit der Sache, und daß schon jetzt von 126 Abstimmenden sich 52 für den Wunsch baldiger Einführung der obligatorischen Civilehe erklärt haben, ist doch ein überraschender Beweis dafür, wie weit die Idee der Civilehe in der letzten Zeit in dem urtheilsfähigen Theil des Volks schon um sich gegriffen hat. — Vor 10—12 Jahren wäre sicherlich das Ergebniß der Abstimmung ein ganz anderes gewesen.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß man, wenn auch in der nächsten Zukunft eine andere Strömung die Oberhand gewinne, bei der jetzt eingeführten engen Noth-Civilehe nicht stehen bleiben, daß vielmehr bei einer späteren Abstimmung über diesen Gegenstand die Zahl der Anhänger einer weitern Ausdehnung des Instituts, welche in dem größten Theil der christlichen Länder bereits Eingang gefunden hat, eine noch größere sein, und daß diese Neuerung endlich die Majorität für sich haben wird. Dasselbe Interesse wie für Bayern hat diese Frage für die meisten andern deutschen Staaten, insbesondere für Preußen. Auch hat der deutsche Juristentag bei seiner letzten Versammlung zu Hamburg

im Jahre 1868 beschlossen, die von Dr. Karl Hilse in Göttingen angeregte Berathung über diese Frage vom rein juristischen Standpunkt aus auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen, welche im August d. Js. in Heidelberg stattfindet.

In den folgenden Ausführungen soll nun die Civilehe sowohl vom weltlichen oder staatlichen als vom religiösen und kirchlichen Standpunkt aus näher betrachtet und sollen die gegen dieses Institut vorgebrachten Einwürfe geprüft werden.

Der Gang, welchen diese Untersuchung nehmen soll, ist folgender:

I. Zunächst soll das Wesen der Civilehe genau betrachtet und das politische Princip, welches derselben zu Grunde liegt, sowie die dreifache Aeußerung dieses Princips in der Form der Eheschließung, im materiellen Eherecht und in der Ehegerichtsbarkeit dargelegt werden.

II. Dann soll untersucht werden, ob und in wieferne ein christlicher Staat, d. h. ein staatlich organisirtes christliches Volk, berechtigt ist und ein Interesse daran hat, das Princip der Civilehe in den drei obigen Richtungen vollständig und allgemein, sonach auch für die Anhänger der bevorzugten — sog. öffentlich aufgenommenen — Kirchen zu verwirklichen.

III. Ferner soll die Frage beantwortet werden, welche von den verschiedenen Arten der Civilehe — Noth-Civilehe, fakultative, obligatorische — den Vorzug verdient.

I.

Wesen und Princip der Civilehe.

Es kommt vor Allem darauf an, die richtige Erkenntniß darüber zu gewinnen, worin eigentlich das Wesen der Civilehe besteht. Dieß ist nicht so leicht als es scheinen könnte, und man findet über das Wesen dieses Instituts, über das Princip, auf dem es beruht, vielfach noch sehr unklare und geradezu falsche Vorstellungen verbreitet, und zwar selbst bei den gebildeten und denkenden Klassen des Volks, ja bei namhaften Theologen und Juristen. Ziemlich weit verbreitet ist besonders die Vorstellung, daß Civilehe und kirchlich-christliche Ehe zwei wesentlich verschiedene einander ausschließende Institute seien, die nichts miteinander gemein haben. Nach dieser Vorstellung kommt der einen Art der Ehe, der kirchlichen Ehe, allein der Charakter, die sittlich-religiöse Wirkung und der Segen einer christlichen Ehe zu, bei der anderen Art dagegen, der bürgerlichen Ehe, wäre das Verhältniß der Geschlechter blos von der niederen sinnlichen Seite erfaßt, einer schlechten Freiheit des Fleisches Raum gegeben und demgemäß die geschlechtliche Verbindung ganz ebenso wie andere vertragsmäßige menschliche Verbindungen, z. B. Handelsgesellschaften, der Willkür der Kontrahenten preisgegeben. Die Civilehe entbehrt daher nach dieser Meinung aller höheren sittlichen Weihe und unterscheidet sich nicht wesentlich von dem römischen Rechtsinstitut des Konkubinats.[2])

---

[2]) Das Konkubinat war bei den Römern eine von der Ehe verschiedene geschlechtliche Verbindung rein faktischer Natur, d. h. ähnlich der sog. freien Ehe

Ist nun diese Vorstellung richtig? Keineswegs, so weit verbreitet sie auch noch sein mag. Daß solche unwürdige und verwerfliche Anschauungen über das Wesen der Ehe eine Zeitlang an der Tagesordnung waren, besonders in den ersten Stadien der Entwicklung der neueren Rechtsphilosophie zur Zeit des sog. Naturrechts und als die Ideen Roussau's herrschten, der selbst seine im Konkubinat erzeugten Kinder dem Findelhause übergab, — daß diese Theorien sogar eine kurze Zeit in Frankreich durch die Alles erschütternde Revolution praktische Geltung im Staat erlangten, daß sie auch heute noch von Einzelnen, besonders von einem Theil der heutigen Kommunisten gepredigt werden, das soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, aber das Wesen der Civilehe darf mit solchen Ausartungen derselben nicht verwechselt werden.

Das eigentliche Wesen der Civilehe, das ihr zu Grund liegende Princip besteht in dem Grundsatz, daß der Staat selbständig, nach eigenem Ermessen zu bestimmen hat, was in der Ehe als äußeres weltliches Recht gelten soll, und daß er in dieser Beziehung nicht die Gebote der Kirche als willenloses Werkzeug derselben vollzieht.

Dieses Princip ist nicht eine Erfindung oder ein Erzeugniß der französischen Revolution, sondern die nothwendige Konsequenz des neueren Staatsbewußtseins und des damit verbundenen Strebens nach wissenschaftlich gerechtfertigter Unterscheidung und Abgrenzung des Wirkungskreises des Staats und der Kirche. Es ist die Verneinung des seit dem Mittelalter fast unumschränkt anerkannten Grundsatzes, daß die persönlichen Verhältnisse der Eheleute ausschließlich nach kirchlichem Rechte beurtheilt werden müssen, und diese Verneinung ist vollkommen berechtigt.

---

einiger moderner Kommunisten, nur von dem fortgesetzten beiderseitigen Willen der betheiligten Paare abhängig, daher jeden Augenblick auflösbar. Dieses Verhältniß hatte aber doch einige rechtliche Wirkungen, indem den daraus entsprossenen Kindern größere Rechte eingeräumt waren, als den übrigen unehelichen Kindern. Niemand konnte aber eine Ehefrau und eine Konkubine zugleich haben, sondern nur eine oder die andere, auch konnte Niemand zwei Konkubinen zugleich haben.

Noch im neuesten Justinianischen Recht, also im 7. und 8. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung und im christlichen Staat war das Konkubinat eine erlaubte Verbindung. Erst im 9. Jahrhundert wurde es von Leo Philosophus verboten.

Die Ehe als die von Gott selbst angeordnete, in der göttlichen Naturordnung begründete Vereinigung von Mann und Weib zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse und als Wurzel der Familie hat eine natürliche — physische — schon im Thierreich vorgebildete, eine sittliche und eine religiöse Seite. Sie fällt aber auch gleich allen anderen socialen Verhältnissen zum Theil dem Gebiet des Rechts anheim und zwar sowohl mit ihrer natürlichen als mit der sittlichen Seite, wenn gleich ein großer Theil ihres Wesens sich den zwingenden Normen des Rechts entzieht.

Daß an der Gestaltung der Ehe beide sociale Lebensmächte, Kirche und Staat, Antheil haben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Keine von beiden kann daher die Ehe als ihre ausschließliche Domäne in Anspruch nehmen. Dieß geschieht auch in der That von keiner Seite; nur die Grenzen des beiderseitigen Antheils sind bestritten. Es kommt daher darauf an, die richtigen Grenzen zu finden und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, den Staat und die Kirche gegenseitig vor Beeinträchtigung ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Ehe sicherzustellen. Diese Einrichtungen sollen so beschaffen sein, daß keine der beiden Mächte die andere in der freien Bewegung innerhalb des ihr eigenthümlichen Wirkungskreises stören und hemmen kann.

Das Gebiet des äußeren, staatlichen, weltlichen Rechts wird aber nicht durch den Gegenstand des Rechts allein bestimmt, er beschränkt sich daher bei der Ehe auch nicht etwa blos auf die Vermögensverhältnisse, sondern erstreckt sich auf die persönlichen Verhältnisse, welche im christlichen Mittelalter fast überall dem kirchlichen Recht mehr oder weniger vollständig überlassen waren, seitdem die Ehe in die Zahl der Sakramente aufgenommen war. Es besteht kein genügender Grund, dem Staat die Ausdehnung seiner Gesetzgebung auf die persönlichen Verhältnisse der Eheleute zu verwehren. Denn auch der Staat hat sittliche Aufgaben, nicht blos die Kirche. Das weltliche staatliche Recht hat auch nicht immer andere Gegenstände als das kirchliche Recht, es gibt auch gemeinsame Gegenstände. [3])

---

[3]) Der Staat hat allerdings andere Zwecke als die Kirche, er hat die Ordnung der socialen Verhältnisse des irdischen Lebens zu Ziel, und er hat auch zum Theil andere Mittel.

In diesen Fällen unterscheiden sich beide Rechte hauptsächlich durch die Mittel, die zu ihrer Aufrechthaltung anwendbar sind und angewendet werden. Andrerseits würde es auch zu weit gehen, wenn man, wie es heutzutage oft geschieht, sagen wollte: der Staat hat zu bestimmen, was in der Ehe als Recht überhaupt gelten solle. Denn es kann ja neben dem staatlichen Eherecht immer noch ein kirchliches Eherecht geben.

Alle Rechtssätze sind die von einer Gemeinschaft theils aus sittlichen und religiösen, theils aus Verstandesgründen als nothwendig anerkannten Regeln für das Zusammenleben der Menschen auf Erden, deren Beobachtung von der Obrigkeit erzwungen wird und daher seiner Natur nach erzwingbar sein muß.

Der Zwang kann aber nicht blos ein äußerer, nöthigenfalls mit Anwendung physischer Gewalt oder mit Entziehung irdischer Güter verbundener, sondern auch ein moralischer mit Entziehung geistlicher Güter und Androhung künftiger Strafen in der jenseitigen Welt bestehender sein.

Maßregeln der ersten Art gehören dem äußern staatlichen, weltlichen Recht ausschließend an, da nur der Staat heutzutage die Befugniß und Macht hat, äußeren Zwang zu üben, was für Bayern in § 42 der II. Verf.Beilage ausgesprochen ist.

Regeln der zweiten Art aber können auch dem Kirchenrecht angehören, welches ja auch nicht identisch ist mit den sittlich-religiösen Geboten, sondern die letzteren in seinen Einrichtungen nur insoweit objektiv zu verwirklichen und auszuprägen vermag, als eben die mensch-

---

Man kann den Staat etwa bezeichnen als die rechtliche Organisation eines Volks oder eines Volksstammes oder auch mehrerer Völker oder Volksstämme zur Erfüllung der zeitlichen Lebensaufgaben der Gesammtheit und zur Pflege des irdischen Heils, die Kirche aber als die rechtliche Organisation der Menschheit oder eines Theils derselben zur gemeinsamen Gottesverehrung und zur Pflege des ewigen Heils.

Die Aufgabe des Staats ist auf das zeitliche diesseitige Leben auf der Erde beschränkt, die Aufgabe der Kirche erstreckt sich in das jenseitige Leben und auf die Ewigkeit. Ganz kann auch die Kirche als ein äußerlicher Organismus des Rechts nicht entbehren, und es wird daher nicht als richtig anzuerkennen sein, wenn F. Langhans in den von ihm aufgestellten Thesen für die Trennung der Kirche vom Staat den Staat als das vom Boden des Rechts aus sich organisirende Volk, die Kirche als die vom Grunde sittlich-religiösen Lebens aus sich erbauende freie Gemeinde bezeichnet.

liche Wahrnehmung reicht. Das römische Rechtssprichwort „de internis non judicat Praetor“ — ist auch für das Kirchenrecht anwendbar.

Ueberall also, wo die Beobachtung und Erfüllung der religiösen und sittlichen Pflichten der Ehegatten nicht einfach Gegenstand der Seelsorge ist, sondern nach feststehenden Regeln, für deren Anwendung auf die einzelnen Fälle ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, von der Kirche beurtheilt wird, da besteht auch ein kirchliches Eherecht, welches aber, sobald der Staat selbständige Ehegesetze aufstellt und sie durch seine Gerichte handhabt, nur mehr einen Bestandtheil des kirchlichen Disciplinarrechtes bildet und unter den Begriff der Kirchenzucht fällt, weil die Kirche alsdann auf rein geistliche Zwangsmittel beschränkt ist. Civilehe ist daher eigentlich überall zu finden, wo das Eherecht überhaupt, nicht blos das Güterrecht, Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung ist.

Im Princip, im Keim, ist die Civilehe schon vorhanden, wenn der Staat nur die Befugniß in Anspruch nimmt, die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen, obwohl er von dieser Befugniß nicht wirklich Gebrauch macht.

Diese Befugniß schreibt sich aber der neuere Staat schon lange allenthalben zu.

Auch in Bayern ist dieselbe im Princip dem Staate verfassungsmäßig zugeschrieben und gewahrt. Nach § 64 der II. Verf.Beilage gehören zu den weltlichen Gegenständen auch die Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen. Es besteht kein genügender Grund, diese Bestimmung auf die vermögensrechtlichen Verträge der Ehegatten zu beschränken. Diese enge Interpretation würde in offenem Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der bayerischen Verfassung und mit den allgemeinen Anschauungen der Zeit stehen, in welcher diese Verfassung gegeben wurde. Denn nur in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre darf der Staat sich nach Tit. IV § 9 der Verf.Urkunde nicht einmischen, außer insoweit das königliche oberste Aufsichtsrecht eintritt. Ein rein geistlicher Gegenstand des Gewissens und der Religionslehre ist aber die Ehe sicherlich nicht. Niemand kann behaupten, daß die Ehe ein rein geistliches Institut sei! Jeder Denkende wird zugeben, daß sie mehr als eine weltliche Seite hat, ja daß sie zunächst zu weltlichen

irdischen Zwecken, insbesondere zur Gründung der Familie bestimmt ist. Auch die katholische Kirche kann dieß ungeachtet der gesteigerten religiösen Bedeutung, welche sie der Ehe durch die Aufnahme unter die Sakramente beigelegt hat, nicht ernstlich bestreiten. Denn die Ehe ist ja nicht ein Erzeugniß des Christenthums, sondern ein allen Zeiten und Völkern gemeinsames Institut, welches nach der ausdrücklichen Lehre der katholischen Kirche erst von Christus zum Sakrament — und nach der Anschauung der protestantischen Kirche zu seiner vollen sittlichen Bedeutung — erhoben und dadurch allerdings geheiligt und in seinen Beziehungen auf die übersinnliche Welt vertieft, nicht aber seiner natürlichen Seite entkleidet worden ist. Auch für die katholische Kirche gilt das Wort des Herrn Lucä 20, 34: „Die Kinder der Welt freien und lassen sich freien" — auch in ihr wird die Ehe, obwohl Sakrament, durch den Tod aufgelöst, sie hat keine über das Grab hinausreichende Bedeutung, während die eigentlichen Sakramente, Taufe und Abendmahl, ihre Wirkung in das zukünftige Leben fortsetzen.*)

Berücksichtigt man aber die allgemeinen Anschauungen der Zeit, in welcher die aus dem Religionsedikt von 1809 unverändert in die II. Verf.Beilage herübergenommene Bestimmung des § 64 entstanden ist, so kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß auch die persönlichen Verhältnisse der Eheleute nach ihrer natürlichen und sittlichen Seite, unbeschadet des Glaubens an die geheimnißvollen geistlichen Wirkungen des Sakraments, als Gegenstand des bürgerlichen Vertrags betrachtet wurden.

---

*) Die Würde dieses Sakraments ist übrigens auch eine geringere als die der übrigen Sakramente der katholischen Kirche. Die Gnadenwirkung, welche durch dasselbe mitgetheilt wird, ist nur eine relative und besteht darin, daß die Ehe ein remedium contra peccatum ist und ad temperandum concupiscentiam dient.

An sich ist nach der katholischen Anschauung der jungfräuliche Stand dem Ehestand unbedingt vorzuziehen. Anders nach der Anschauung Luthers, welcher aus der göttlichen Einsetzung des Ehestands folgert, daß sich Niemand ohne triftige Gründe dem Ehestand entziehen soll.

Uebrigens sind Luthers Anschauungen von der Ehe von denen der katholischen Kirche nicht so himmelweit verschieden, als Viele annehmen. Luther schreibt der Ehe, weil sie „in Gottes Wort gefaßt" sei, wie die Elemente bei den Sakramenten, eine heiligende Kraft zu. Hierin findet er ihre Aehnlichkeit

So sprach sich, um ein besonderes wichtiges Zeugniß anzuführen, der kaiserliche Staatsrath und spätere Minister Portalis bei der Berathung über das Konkordat im französischen Staatsrath in einer Rede, welche die leitenden Grundsätze der Regierung Napoleons I. hinsichtlich ihrer Ehegesetzgebung enthält, folgendermaßen aus:

„Vormals wurden die Ehen vor dem ordentlichen Pfarrer der „Verlobten eingegangen, der zugleich im Namen des Staats „bei dem Vertrage mitwirkt und im Namen der Kirche das „Sakrament vollzog. Diese Vermischung verschiedener Befug„nisse, welche man der nämlichen Person anvertraute, brachte „eine Verwirrung in den Ideen hervor. Einige Theologen „glauben, daß nur das wahre Ehen seien, die in Gegenwart „der Kirche eingegangen werden. Dieser Irrthum hat ver„derbliche Folgen. Es kommt wohl vor, daß einzelne Ehe„gatten aus Unkenntniß oder durch Mißleitung die Gesetze des „Staates vernachlässigen und sich vor dem Priester verehelichen, „ohne vorher die bürgerliche Form zu beobachten. . . . . Es „ist nothwendig, dieser Unordnung ein Ende zu machen und „die Ruhe der Familien sicher zu stellen. Das Recht, die „Ehen zu ordnen, ist für die bürgerliche Gesellschaft nothwendig. „Der Ehevertrag ist die Grundlage der menschlichen Ordnung, „und es ist daher ein wesentliches Recht eines jeden Staates, „die Bedingungen desselben festzusetzen. Wir verkennen nicht, „daß die Ehe auch eine Beziehung zur Religion hat, welche „sie moralisch leitet und durch ihr Sakrament segnet. Aber „daraus folgt nicht die Gerichtsbarkeit der Ehe, sonst müßte

---

mit den Sakramenten. Die Verschiedenheit findet er darin, daß jene Kraft nur eine heiligende, nicht eine seligmachende ist.

Wir sehen, der Streit dreht sich eigentlich blos um den Begriff des Sakramentes, welcher bei uns Protestanten enger ist als bei den Katholiken.

Die Unauflöslichkeit der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten ist eigentlich keine nothwendige Folge ihrer Sakramentseigenschaft, sie beruht vielmehr auf einer anderen Interpretation der Aussprüche des Herrn über die Ehescheidung. Die Ehe könnte Sakrament und deßhalb doch unter Umständen auflöslich sein. Umgekehrt gibt es Protestanten, die der katholischen Exegese hinsichtlich der Auflösung der Ehe huldigen, wie Heinrich Thiersch, ohne deßhalb die Ehe als Sakrament anzuerkennen.

„man sagen, daß die Kirche das Recht habe, alles zu regieren, „da ihre Moral sich auf alle menschlichen Handlungen erstreckt. „Wir würden dadurch die alten Irrthümer erneuern, welche „die Beziehung aller Handlungen auf das Gewissen benutzen, „um darauf das Princip einer allgemeinen Herrschaft der „Kirche zu gründen. Auch das Verhältniß der Ehe zum „Sakrament ist kein genügender Grund für die kirchliche „Competenz über die Ehe. Wir erkennen ja auch die Ehen „für gültig an, die von der Kirche nicht geheiligt werden, „wie insbesondere alle Ehen der Nichtkatholiken."

Uebrigens ist diese Anschauung in Frankreich keineswegs etwas Neues gewesen. Man war dort längst gewöhnt, die kirchliche und die weltliche Seite der Ehe zu unterscheiden. Zur Zeit Ludwigs XIV. schon war es die gemeine Meinung des Parlaments, der Juristen und Kanonisten in Frankreich, daß die Ehe zunächst ein bürgerliches Rechtsverhältniß sei, welchem der sakramentale Charakter nachfolge, und daß daher von einem Sakrament auch nicht die Rede sein könne, wenn nicht ein giltiger Vertrag vorausgehe.

Hier wird es am Platze sein, auf eine Frage einzugehen, über welche bis in die neueste Zeit zwischen den Anhängern und den Gegnern der Civilehe viel gestritten wird, nämlich die Frage: ob und inwieferne die Ehe überhaupt Gegenstand eines Vertrags ist? — So wird die Frage nämlich gefaßt werden müssen. Gewöhnlich sagt man: die Ehe ist ein Vertrag, oder: die Ehe ist kein Vertrag. Allein diese Ausdrucksweise ist so unjuristisch, überhaupt so ungenau, daß man sich nur darüber wundern kann, sie selbst von den größten juristischen Autoritäten fortwährend gebraucht zu sehen. Man kann sich dieß nur dadurch erklären, daß hier, wie in vielen Fällen, ein ungenauer, ja unrichtiger Ausdruck, einmal in Umlauf gesetzt, der Bequemlichkeit halber fortgebraucht wird, auch wenn man einsieht, daß er unrichtig ist, indem man darunter stillschweigend etwas anderes versteht, als was der Ausdruck wörtlich besagt.

Die Ehe, als lebenslängliche Gemeinschaft zweier Personen, individua vitae consuetudo, wie die römische Definition lautet, kann unmöglich ein Vertrag sein, sowenig als das Eigenthum, die Hypothek, das Nießbrauchsrecht Verträge sind, obwohl sie durch

Vertrag entstehen. Ein Vertrag ist nicht ein Rechtsverhältniß, sondern ein Rechtsgeschäft, ein Entstehungsgrund für Rechtsverhältnisse. Die Rechtsverhältnisse, welche durch Vertrag entstehen, können sehr verschiedener Art sein. Sie können dem Völkerrecht, dem Staatsrecht, dem Kirchenrecht, dem Privatrecht angehören. Letztere können bloße Obligations-Verhältnisse, Forderungsrechte sein, vermöge deren eine Person von einer anderen eine bestimmte Leistung, ein Geben oder Thun verlangen kann, sie können aber auch dingliche Rechte an Sachen, Eigenthum, Hypothek, Servituten, sie können endlich auch Familienrechtsverhältnisse sein, wie bei der Adoption.

Es fragt sich also nicht, ob die Ehe „ein Vertrag" ist, sondern ob sie ein durch Vertrag entstehendes Rechtsverhältniß ist, und diese Frage werden auch die entschiedensten Gegner der Civilehe nicht wohl verneinen können, solange sie nicht einen neuen Begriff von Vertrag aufstellen.

Vertrag ist eine übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen, welche die Feststellung eines Rechtsverhältnisses bezweckt. Ist nun die Ehe ein Rechtsverhältniß, so läßt sich nicht absehen, weßhalb die Eheschließung nicht auch ein Vertrag sein soll. Wenn diese Anschauung, überhaupt die Anwendung des Wortes Vertrag, in Bezug auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Eheleute gleichwohl vielfach bekämpft und mit Abscheu zurückgewiesen wird, wie denn z. B. Hegel[5]) die Subsumtion der Ehe unter den Vertragsbegriff als eine Schändlichkeit bezeichnet, so kann das wohl seinen Grund nur darin haben, daß man den Begriff „Vertrag" noch jetzt, wie es früher allgemein der Fall war, viel zu eng faßt. Man denkt wohl meistens blos an die Kontrakte des römischen Rechts, welche blos einzelne vorübergehende Obligationen erzeugen, mit denen die Rechte und Pflichten der Ehegatten allerdings nicht entfernt verglichen werden dürfen, da jene dem Vermögensrecht angehören und deßhalb der willkürlichen Verfügung des Berechtigten jederzeit unterworfen sind. Man denkt hauptsächlich daran, daß das Recht, welches heute durch Vertrag, z. B. durch Kauf, Miethe u. s. w. erworben wurde, morgen durch Vertrag wieder aufgegeben werden kann; während die Ehe, einmal geschlossen, auch durch

---

[5]) Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 116.

gegenseitige Einwilligung nicht ohne weiters wieder aufgehoben werden kann. Allein es liegt nicht im Begriff des Vertrags, daß ein durch Vertrag entstandenes Rechtsverhältniß auch jederzeit durch mutuus dissensus oder, wie manche Obligationen, durch einseitige Aufkündigung beendigt werden kann. Es kann auch durch Vertrag entstandene unauflösliche Rechtsverhältnisse geben. Ein Beispiel aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts bietet der norddeutsche Bund, der unleugbar durch Vertrag entstanden ist, aber von Rechtswegen zu beständiger Dauer bestimmt und seiner Natur nach der Auflösung auch durch gegenseitiges Uebereinkommen entzogen ist. So war es auch bei dem alten gesammtdeutschen Bunde, der nicht auf dem Wege des Rechts, sondern nur auf dem der Gewalt aufgelöst werden konnte.

Man hört ferner einwenden: bei der Ehe sei der Inhalt des Verhältnisses, der gegenseitigen Rechte und Pflichten, ein für allemal objektiv bestimmt und könne nicht durch subjektives Belieben der Einzelnen willkürlich modificirt werden, sonach sei die Ehe nicht Gegenstand eines Vertrags.

Allein dieser Einwurf erweist sich bei näherer Betrachtung gleichfalls als unstichhaltig. Man legt auch hier wieder ein Merkmal in den Begriff des Vertrags hinein, welches ihm nicht wesentlich ist und sich nicht bei allen Verträgen findet. Nicht alle Rechtsverhältnisse, welche durch Vertrag begründet werden, sind von der Art, daß ihr Inhalt lediglich durch die Willkür der Kontrahenten bestimmt ist. Nehmen wir z. B. das Eigenthum, welches durch Tradition, sonach auch durch eine Art von Vertrag erworben wird. Ob das Eigenthum an einem Hause von A auf B durch Tradition übergehen soll, das hängt vom freien Willen der beiden Kontrahenten ab. Der Inhalt des Eigenthums aber ist durch Rechtssätze festbestimmt und von der Willkür der Einzelnen im wesentlichen geradeso unabhängig, wie der Inhalt der Ehe; wenn auch zwischen beiden Rechtsverhältnissen die Verschiedenheit stattfindet, daß das Eigenthum durch Rechte dritter Personen an einer fremden Sache beschränkt werden kann. Die einzelnen Kontrahenten können nicht durch Vertrag Bestimmungen treffen, durch welche das Eigenthum in einen Nießbrauch verwandelt würde.

Ebenso ist's mit den Rechten an fremden Sachen, dem Pfandrecht, den Servituten. Der Inhalt auch dieser Rechte ist durch Rechtssätze

ein für allemal festgestellt und beruht nicht auf individueller Willkür. Dasselbe ist der Fall bei der Adoption, welche gleichfalls in gewissen Fällen einen Vertrag voraussetzt und in diesen Fällen mit der Ehe in der hier besprochenen Beziehung am meisten Aehnlichkeit hat. Daß das Adoptivverhältniß durch Vertrag wieder aufgehoben werden kann, was bei der Ehe nicht der Fall ist oder doch nicht der Fall sein sollte, gehört nicht hieher, sondern betrifft die Frage, ob es auch Verträge gebe, deren Wirkungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Diese Frage ist bereits oben bejahend beantwortet worden.

Es wird sonach dabei bleiben, daß die Ehe zwar kein Vertrag ist, daß sie aber durch Vertrag entsteht, nur nicht durch einen obligatorischen Vertrag,[6]) wie Kauf, Pacht, Societät. Sie ist, einmal abgeschlossen, nicht ein Verhältniß, welches der individuellen Willkür unterworfen und daher auch Gegenstand des Verzichts des Berechtigten ist, wie die Vermögensverhältnisse, aber daß sie zwischen zwei bestimmten Personen abgeschlossen wird, ist das Werk ihres freien Entschlusses, sie ist daher ein vertragsmäßig begründetes Verhältniß, wie die durch Adoption entstehende väterliche Gewalt.

Alles dieß ist nichts Neues, schon Savigny hat auf die vertragsmäßige Begründung der Ehe aufmerksam gemacht, obwohl er sich selbst noch wiederholt des ungenauen und schiefen Ausdrucks bedient, daß die Ehe ein Vertrag sei.[7]) Es ist aber nicht zu bemerken, daß seine Ausführungen in dem Streit über die Civilehe seither hinreichende Beachtung gefunden hätten. Sollten übrigens auch die obigen Anschauungen über das Wesen des Vertrags sich durch tiefere wissenschaftliche Forschung als nicht genügend erweisen, so wird doch jeder unbefangen Denkende zugeben müssen, daß die Anwendung des oben aufgestellten Vertragsbegriffs auf die Eheschließung eine unabweisliche Forderung der Logik ist, und daß daher von einem sittlichen Tadel derselben keine Rede sein kann.

---

[6]) In richtiger Erkenntniß des Unterschieds zwischen obligatorischem Vertrag und Vertrag überhaupt hat sich auch der Präsident unsers bayerischen Oberconsistoriums, v. Harleß, in seiner Rede in der K. d. Reichsräthe am 15. April 1868 ausdrücklich nur gegen die Theorie ausgesprochen, welche die Ehe als obligatorischen Vertrag betrachtet. Verh. d. K. d. R.R. 18⁶⁶/₆₈ Bd. IV S. 539.

[7]) Savigny' System ꝛc. Bd. III S. 313.

Nach dieser gewiß nicht unmotivirten kleinen Abschweifung nehmen wir den unterbrochenen Gang der Erörterung wieder auf, indem wir an der aufgestellten und hoffentlich auch bewiesenen Behauptung anknüpfen, daß der heutige Staat sich die Befugniß, alle, auch die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten zum Gegenstand seiner Gesetzgebung zu machen, und somit auch die Ehe als weltliches Rechtsinstitut zu behandeln, nicht absprechen läßt und nicht absprechen lassen kann.

Wo sich nun der Staat der wirklichen Ausübung dieser Befugniß freiwillig begibt, wo er einfach dem von der Kirche ausgebildeten Eherechte staatliche Wirkung einräumt, der Kirche die Ehegesetzgebung und vielleicht auch die Ehegerichtsbarkeit überläßt, wie es z. B. in Bayern durch Art. 12 des Konkordats vom 5. Juni 1817 geschehen ist, da entsteht leicht die irrige Meinung, als ob der Staat gar nichts mit dem persönlichen Eherechte zu thun habe, sondern es als ausschließlich geistlichen Gegenstand anerkenne und unter dem bürgerlichen Vertrag nur die Festsetzungen über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten verstehe. Daher die heftige Aufregung bei Vielen, wenn der Staat sich entschließt, selbständige Ehegesetze zu geben, d. h. das Princip der Civilehe zu verwirklichen, das doch längst anerkannt war.

Man kann sagen, so parador es klingen mag, daß jede Ehe insoweit Civilehe ist, als ihre rechtliche Giltigkeit und bindende Wirkung staatlich anerkannt ist und mit äußerem Zwang aufrecht erhalten wird.

Allerdings bezieht man aber gegenwärtig den Ausdruck „Civilehe" allgemein nur auf die Form der Eheschließung, wie bereits oben bemerkt ist, und versteht unter dem Institut der Civilehe die vom Staat getroffene Einrichtung, wonach eine rechtsgiltige Ehe vor einem weltlichen Beamten in einer vom Staat vorgeschriebenen Form entweder geschlossen werden muß — obligatorische Civilehe — oder geschlossen werden kann, und zwar entweder nur in gewissen Fällen — Noth-Civilehe — oder in allen Fällen nach freier Wahl der Brautleute — fakultative Civilehe.[8])

[8]) Die Ausdrücke fakultative, obligatorische Civil-Ehe sind eigentlich unrichtig und geben zu manchem Mißverständnisse Anlaß, wie alle ungenaueren

Aber von diesem isolirten Standpunkte aus, wonach die Civilehe lediglich als eine unter gewissen Formen geschlossene Ehe betrachtet wird, läßt sich der Streit über die Civilehe nicht entscheiden. Die bürgerliche Eheschließung ist ja nur der Ausfluß eines allgemeinern Princips, welches oben näher bezeichnet wurde, und welches noch andere Wirkung äußert. Ja, eine genauere Untersuchung wird uns zeigen, daß ein Hauptzweck der Einführung der Civilehe außerhalb dieses Gesichtspunkts liegt, daß die bürgerliche Eheschließung größtentheils nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu einem anderen Zwecke ist.

Die Civilehe ist die nothwendige Folge der in der neueren Geschichte vollzogenen Sonderung des weltlichen und des kirchlichen Gebiets im öffentlichen Leben, und des Grundsatzes, daß der Staat selbst zu bestimmen hat, was im Staate Recht sein soll, d. h. in welcher Weise und in welchem Maße die individuelle Freiheit um einer höheren Nothwendigkeit willen beschränkt werden soll. In allen anderen Verhältnissen ist diese Sonderung heutzutage fast in allen Staaten Europas mehr oder weniger konsequent und vollständig durchgeführt, nur allein auf dem Gebiete des Eherechts ist bei uns diese Durchführung nicht erfolgt und begegnet einer starken Antipathie, und zwar nicht blos bei katholischen Christen, bei denen diese Abneigung mit der Lehre vom Sakrament der Ehe zusammenhängt, sondern auch bei vielen protestantischen Christen, welche freilich in diesem Punkt die Anschauungen der Reformatoren verlassen haben.

Der oben ausgesprochene Grundsatz äußert sich in drei Richtungen. Er bezieht sich nämlich:

Ausdrücke. Denn eigentlich ist es nur eine Form der Eheschließung, die sog. bürgerliche Trauung, welche neben der kirchlichen Eheschließung entweder gestattet oder unbedingt für alle Ehen vorgeschrieben wird. Ist die Ehe einmal geschlossen, so ist dann kein Unterschied mehr zwischen den einzelnen Ehen, und dieselben Ehegesetze gelten für die blos bürgerlich, für die blos kirchlich und für die bürgerlich und kirchlich getrauten Eheleute.

Man sollte daher gar nicht von fakultativer und obligatorischer Civilehe, sondern nur von fakultativer und obligatorischer bürgerlicher Eheschließung sprechen. Eine genaue Ausdrucksweise ist es sicherlich nicht, wenn man das Wort „Ehe" gleichbedeutend mit Form der Eheschließung gebraucht, wie es täglich geschieht.

1) auf das Eheschließungsrecht, d. h. die Feststellung der Formen, durch deren Anwendung das Zustandekommen einer rechtsgiltigen Ehe bedingt ist,

2) auf das materielle Eherecht, d. h. auf die Feststellung der Voraussetzungen, unter denen zwei Personen miteinander eine Ehe schließen dürfen, und auf die Feststellung der rechtlichen Wirkungen des Ehebunds,

3) auf die Ehegerichtsbarkeit.

Es wird nun wohl einleuchten, daß man das Princip der Civilehe, d. h. die selbständige staatliche Ehegesetzgebung in den oben bezeichneten drei Richtungen nicht schon darum als eine kirchenfeindliche, unchristliche und unsittliche Zeiterscheinung brandmarken darf, weil diese Gesetzgebung vom Staate ausgeht, sondern daß es auf den Inhalt der staatlichen Gesetze ankommt, der ja möglicher Weise nur eine juristisch vollkommenere Durchführung und feinere Ausbildung der kirchlich-christlichen Grundanschauungen von der Ehe sein kann.

Die Civilehe bedeutet, wie gesagt, die Emancipation des Staats von der Kirche in Bezug auf die Ehe als sociales Institut. Daraus, daß der Staat sich auch in diesem Stücke von der Kirche emancipirt und in den oben bezeichneten drei Richtungen selbständige Gesetze aufstellt, folgt noch keineswegs, daß er von feindseligen Gesinnungen und Absichten gegen die Kirche und christliche Religion beseelt ist, daß er in seinen Gesetzen die Gebote der Kirche mit Füßen tritt und ohne dringende unabweisbare Gründe von ihnen abweicht. Es folgt daraus zunächst nur, daß der Staat nicht blindlings von der Kirche sich leiten läßt wie ein unmündiges Kind, daß er mündig, selbständig geworden ist. Wenn der emancipirte Sohn sich nicht mehr von seiner Mutter vorschreiben läßt, was er thun oder lassen soll, so folgt daraus nicht, daß er ihr nicht die schuldige Ehrfurcht und Liebe erweist, oder daß er ihre Rathschläge und Mahnungen mißachtet. Dem emancipirten Sohne gleicht der emancipirte Staat. Er betrachtet es als sein Recht und seine Pflicht, nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung sein und seiner Angehörigen Thun und Lassen zu regeln, aber deßhalb wird er nicht darauf ausgehen, die Kirche zu verletzen, den Ungehorsam gegen dieselbe zu befördern und der Willkür der Einzelnen die Zügel schießen zu lassen. Wenn er auch im praktischen Leben die zwangsweise Aufrechthaltung der

kirchlichen Gebote nicht für ausführbar hält, so braucht er deßhalb noch nicht mit der Kirche und ihren sittlichen Grundanschauungen zerfallen zu sein. Es ist sehr wohl miteinander vereinbar, daß ein Staatsmann für seine Person gewissenhaft die Vorschriften seiner Kirche befolgt und doch es für unzulässig hält, deren allgemeine Befolgung durch Staatsgesetze zu erzwingen. Die Sache ist die: der moderne Staat hält sich, ob mit Recht oder Unrecht, das soll hier nicht entschieden werden, für reif, ein selbständiges Urtheil in sittlichen Dingen zu haben, selbständig zu bestimmen, was seinen Angehörigen erlaubt sein soll, was nicht. Er gesteht der Kirche nicht mehr das ausschließende Recht zu, zu wissen, was sittlich zulässig ist und die Grenzen der äußern Freiheit zu bestimmen. In gewissen Beziehungen übt ja auch der Staat längst und überall unbeanstandet die Befugniß, die Ehe zum Gegenstande seiner selbstständigen Gesetzgebung zu machen. Er stellt selbständige Ehehindernisse auf und verlangt von der Kirche deren Anerkennung und Beachtung. Hiebei leiten ihn zum Theil privatrechtliche Gründe, zum Theil Rücksichten auf das allgemeine Wohl. In ersterer Beziehung mag hier, da es sich nicht um vollständige Darstellung des geltenden Rechts handeln kann, nur an den elterlichen und vormundschaftlichen Konsens zur Ehe erinnert werden, welcher seiner Natur nach unzweifelhaft dem Privatrechte angehört und vom Staat auch durch seine Gesetze geregelt wird. In letzterer Beziehung haben sich die deutschen Staaten bisher hauptsächlich durch wirthschaftliche Gründe leiten lassen, nämlich durch die Besorgniß vor Verarmung seiner Angehörigen, und sind in dieser Besorgniß in der Beschränkung der Ehe besitzloser Personen aus Weltklugheit, wenn auch in vermeintlich guter Absicht, viel weiter gegangen, als mit einer christlich-sittlichen Gesinnung und Lebensanschauung vereinbar war und von der christlichen Kirche gebilligt werden konnte.[9]) Wenn auch der Staat jetzt einsieht, daß diese ehefeindliche Staatsweisheit verkehrt und verderblich war und daher jetzt die bisherigen polizeilichen

---

[9]) Durch das Verlangen des Nachweises eines gesicherten Nahrungsstandes und durch die Anerkennung eines unbedingten Widerspruchsrechts der einzelnen Gemeinden, welches vielfach namentlich auf dem Lande in engherzigster, unverständigster und lieblosester Weise geübt wurde, hat der Staat bekanntlich ohne sittlichen Grund Tausende seiner Angehörigen der Segnungen des Ehestands und nach katholischer Lehre der Wirkungen eines Sakramentes beraubt

Ehebeschränkungen aufhebt, wie dieß gegenwärtig zugleich in Bayern und im norddeutschen Bunde geschieht, so kann doch im Princip das Recht der Gesammtheit, die Bedingungen zur Gründung einer Familie festzusetzen, nicht bestritten werden, und auch die neuesten bayerischen Socialgesetze sind weit entfernt davon, dieses Recht des Staates aufzugeben, an die Stelle der polizeilichen Verehelichungsbewilligung und des absoluten Veto der Gemeinden nun die absolute Willkür der Einzelnen zu setzen. Die gesetzlichen Schranken der Verehelichungsfreiheit sind nur auf das richtige Maß zurückgeführt, aber nicht ganz aufgehoben.

Die auf sittlichen Gründen beruhenden Ehehindernisse aber hat der Staat bisher größtentheils dem Kirchenrecht überlassen. Man unterscheidet daher in den treffenden Staaten zwischen Ehebeschränkungen im öffentlichen Interesse (sog. polizeiliche) privatrechtliche und kirchenrechtliche Ehehindernisse. Man wird aber dem Staat nicht die Befugniß absprechen können, auch die auf sittlichen Gründen beruhenden Ehehindernisse in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen.

Es kommt nur darauf an, wie der Staat diese sittliche Seite des Eherechts behandelt. Man muß deßhalb die staatlichen Gesetze in Bezug auf die Ehe genau prüfen und den sittlich-religiösen Maßstab an sie legen, um ein Urtheil darüber fällen zu können, ob dieselben den oben formulirten Vorwurf verdienen oder nicht. Und zwar muß die Prüfung gesondert für die drei Richtungen oder Aeußerungen des Princips der Civilehe vorgenommen werden.

Daß das Princip der Civilehe hier richtig bestimmt worden ist, wird sich zur Evidenz ergeben, wenn wir beispielsweise zwei gleichzeitige Ehegesetze aus dem vorigen Jahrhundert betrachten und zwar die eine aus einem katholischen Lande, Oesterreich, die andere aus einem protestantischen Lande, Preußen.

Das österreichische Ehepatent des Kaiser Joseph II. vom 16. Januar 1783 — also vor der französischen Revolution erlassen — hob

Viele in schwere Versuchungen, in Sünde und Schande gebracht, die Zahl der unehelichen Kinder bedeutend vermehrt, leibliches und sittliches Verderben in Fülle ausgesäet. Ob die Kirche gegen diese verderbliche unchristliche Politik nicht lauter und energischer ihre Stimme hätte erheben können und sollen, mag hier dahingestellt bleiben.

für die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag" das kanonische Recht ganz auf und erklärte das Eherecht für einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, während es die Geltendmachung der Ehe als Sakrament ungehindert der Kirche überließ. Wir haben sonach hier im Princip die Sonderung der weltlichen und der kirchlichen Seite der Ehe geradezu und in der schärfsten Weise proklamirt. Auch machte der Staat von diesem theoretischen Grundsatz sofort ausgedehnten praktischen Gebrauch, indem er die Ehehindernisse des kanonischen Rechts bedeutend reducirte und dadurch das bürgerliche, staatliche Recht mit dem kirchlichen Recht in Widerspruch und Konflikt brachte.

Was dagegen die Form der Eheschließung anlangt, so adoptirte das Patent die von der Kirchenversammlung zu Trident vorgeschriebene Form, nämlich die gegenseitige Erklärung des Ehekonsenses der Brautleute vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, und machte von der Beobachtung dieser Form die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der Ehe abhängig.

Wäre es nun richtig, was zur Zeit ziemlich allgemein sowohl von Gegnern als auch von Vertheidigern der Civilehe angenommen wird, daß der Begriff und das Wesen dieses Rechtsinstituts blos in der Form der Eheschließung, nämlich in der Einführung der sog. bürgerlichen Trauung zu finden ist, dann hätte ja die katholische Kirche mit jenem josephinischen Gesetze sehr zufrieden sein müssen! In Wirklichkeit aber hatte sie guten Grund, sich über dasselbe bitter zu beklagen, denn dieses Gesetz nöthigte die Kirche, durch ihre Diener zur Abschließung aller vom Staat erlaubten Ehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Kirche verboten waren oder nicht, mitzuwirken, wenn auch ohne Einsegnung, die ja auch das Tridentinische Concilium nicht vorschreibt: er that somit der Kirche weit mehr Gewalt an, übte einen weit größeren Druck auf sie aus, als es da geschieht, wo die bürgerliche Eheschließung obligatorisch, die kirchliche Einsegnung dagegen fakultativ ist und von der Kirche ungehindert verweigert werden kann, wie z. B. in Frankreich. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen beibehalten im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811, und so bestand in Oesterreich bis zum Abschluß des Konkordats — 1855 — dem Wesen nach die Civilehe, dem Scheine nach die kirchliche Ehe. Der Geistliche war nur der Diener des Staats,

indem er die Eheschließung vermittelte. Er war gezwungen, die vom Staat erlaubten ehelichen Verbindungen in der kirchlich vorgeschriebenen Form zu sanktioniren, auch wenn denselben kirchliche Hindernisse entgegenstanden.

Ganz dasselbe sehen wir in Preußen. Das preußische Landrecht stellt zwar nicht den theoretischen Satz auf, daß die Ehe ein „bürgerlicher Vertrag" sei, was auch, wie oben gezeigt wurde, eine ganz ungenaue unwissenschaftliche Ausdrucksweise ist, aber — er behandelt in den aufgestellten einzelnen Bestimmungen die Ehe ganz und gar als ein bürgerliches Rechtsverhältniß, die religiöse Seite derselben und die daraus fließenden Ansprüche der Kirche auf die Gestaltung der Ehe blos dem Gewissen der Ehegatten und dem Kirchenrecht überlassend. Demgemäß sind die Vorschriften des preußischen Landrechts nicht etwa blos für die Protestanten, sondern für alle Staatsangehörige bestimmt und in Geltung. Die kirchlichen Ehehindernisse sind ohne Rücksicht auf die Gebote der Kirche nach rationellen Gründen normirt. Die Ehescheidung und die Wiederverehelichung Geschiedener ist in Fällen gestattet, in welchen sie nach den Lehren der Kirche und nach dem christlich-sittlichen Bewußtsein durchaus unzulässig ist, und hiedurch wird die Ehe theilweise, im Widerspruch mit ihrem wahren Gehalte, einem gewöhnlichen durch Vertrag entstandenen Obligations-Verhältnisse gleichgestellt. Die Ehegerichtsbarkeit ist den weltlichen Gerichten überwiesen, und jeder nach den landrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig geschiedene Ehegatte kann in der Regel wieder eine rechtsgiltige Ehe schließen. Dies gilt auch für die Katholiken. Zwar kann bei Ehegatten, die Beide der katholischen Kirche angehören, auch auf beständige Separation von Tisch und Bett erkannt werden, was bei rein protestantischen und bei gemischten Ehen unstatthaft ist, aber diese Separation hat alle Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung. Ob die getrennten katholischen Eheleute sich anderweitig wieder verehelichen wollen, bleibt lediglich ihrem Gewissen überlassen. Th. II Tit. 1 §§ 734. 735.

Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach dem Landrecht erlaubt ist, um deßwillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt wurde, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß die Trauung in rechtsgiltiger Weise durch einen anderen vom Landes-

Justizcollegium — jetzt von der Regierung[10]) — zu bestimmenden Pfarrer, nöthigenfalls von einer anderen Konfession (!) vorgenommen werde. Th. II Tit. 11 §§ 442. 443.

Obwohl hiernach in dem preußischen Gesetzbuch das Princip der Civilehe — Entscheidung des Staates über die staatliche Rechtsgiltigkeit einer Ehe — in weitem Umfange durchgeführt ist, hat dasselbe doch die kirchliche Trauung als die einzige rechtsgiltige Form der Eheschließung vorgeschrieben, also in dieser, aber nur in dieser Beziehung das Princip der Civilehe nicht verwirklicht.

Ist dieß nun etwa ein befriedigender Zustand für die Kirche? Sicherlich nicht! Zwar wird dem katholischen Geistlichen nach diesem Gesetze nicht wie nach der josephinischen Gesetzgebung der Zwang auferlegt, zur Abschließung einer Ehe mitwirken zu müssen, welche wegen kirchlicher Ehehindernisse kirchlich unzuläßig ist, aber gegen die protestantische Kirche ist dieser Zwang ein halbes Jahrhundert lang bis zu der von König Friedrich Wilhelm IV. — in Widerspruch mit den Landesgesetzen — gegebene Ermächtigung zur Trauungsverweigerung in der härtesten und ungerechtfertigsten Weise geübt worden, und auch die katholische Kirche mußte sich gefallen lassen, daß ihre Angehörigen gegen ihr Verbot eine rechtsgiltige Ehe vor einem protestantischen Pfarrer abschlossen. Ist dies etwa nicht Civilehe genug?

Wenn gleichwohl auch in Preußen, sowie in den bayerischen Gebietstheilen, in denen das preußische Landrecht noch heute gilt, gegen das französische Recht, welches durch Einführung der obligatorischen Civiltrauung und durch Freigebung der kirchlichen Trauung die Sonderung der kirchlichen und der weltlichen Seite der Ehe in weit richtigerer für die Kirche weniger verletzender Weise vollzieht, die heftigsten Vorwürfe und Anklagen wegen Entchristlichung der Ehe geschleudert werden, als ob die preußische Ehegesetzgebung nicht mindestens dieselben und, was die protestantische Kirche betrifft, weit größere Vorwürfe träfen, so ist dies schwer zu begreifen und beweist jedenfalls, daß es noch vielfach an Verständniß des Wesens der Civilehe fehlt und daß das Bestreben, auf diesem Gebiete die herrschenden Vorstellungen zu berichtigen, kein unnützes und verspätetes ist.

[10]) Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Bd. V S. 181.

II.

Berechtigung und Beweggründe der Staatsgewalt eines christlichen Volks zur Einführung der Civilehe in ihren drei Richtungen — Form der Eheschließung, materielles Recht und Ehegerichtsbarkeit.

1. Form der Eheschließung.

Hinsichtlich der Form der rechtsgiltigen Eheschließung lassen sich verschiedene Hauptklassen von staatlichen Einrichtungen aufstellen, welche auch sämmtlich geschichtliches Dasein hatten oder noch haben.

1) Die Staatsgewalt kann die Festsetzung der Form der Eheschließung ganz der Kirche überlassen. So war es z. B. im christlichen Mittelalter, namentlich in Deutschland, so ist es aber im Wesentlichen noch heutzutage in einigen Staaten, z. B. in Spanien und Portugal, im Schweizerkanton Luzern.

Wo dies der Fall ist, da ist das Institut der Civilehe noch nicht einmal im Keime vorhanden.

2) Die Staatsgewalt kann die *kirchliche Trauung* oder doch die Erklärung der Willensübereinstimmung der Verlobten — consensus matrimonialis — vor einem bestimmten Pfarrer unter Aufstellung fester Normen über die Zuständigkeit und über die Beurkundung des Aktes *als Bedingung der Rechtsgiltigkeit der Ehe* vorschreiben.

Wo dies geschieht, da ist die Civilehe im Princip schon anerkannt, aber noch nicht verwirklicht. Denn wenn der Staat einmal die Form der Eheschließung selbständig regelt und nach eigenem Ermessen vor-

schreibt, was in dieser Beziehung Rechtens sein soll, so kann er diese Vorschriften auch wieder abändern und die Vollmacht einem andern Beamten statt des Pfarrers übertragen.

Auf diesem Standpunkte steht z. B. das preußische Landrecht sowie das österreichische Gesetzbuch. Die Amtsthätigkeit des zuständigen Dieners der Kirche schließt hier eigentlich zwei verschiedene Funktionen in sich: eine staatliche, soweit es sich um Einhaltung der vom Staat vorgeschriebenen äußeren Form der Eheschließung handelt, und eine kirchliche, soferne es sich nicht um Konstatirung der Eheschließung, sondern um einen liturgischen Akt, um Spendung des kirchlichen Segens oder, z. B. nach der Vorstellung der französischen Theologen, sogar um Spendung des Sakraments durch den Priester handelt.[11])

Diese Einrichtung kann wieder verschiedene Modifikationen haben.

a) Entweder der Staat ertheilt den sämmtlichen in seinem Gebiete bestehenden Kirchengesellschaften die Vollmacht zur Vornahme rechtsgiltiger Trauungen für ihre Angehörigen durch ihre geistlichen Beamten und gibt besondere Vorschriften über die Kompetenz bei gemischten Ehen. Dies ist aber nur da denkbar, wo die ganze oder nahezu die ganze Bevölkerung — abgesehen von den eine ganz einzigartige Stellung einnehmenden Juden — sich zu den großen, geschichtlich mit dem Staat selbst auf's innigste verwachsenen Volkskirchen bekennt, es ist aber nicht wohl möglich, wo, wie in Amerika und England, eine Menge Sekten bestehen und besondere Kirchengemeinschaften oder blos religiöse Vereine bilden, welche oft ein prekäres Dasein haben und welche der Staat unmöglich gleich den öffentlich anerkannten Kirchen behandeln, deren Diener er daher auch nicht die Rechte öffentlicher Beamter einräumen kann.

b) Oder die Staatsgewalt kann die Vollmacht zu rechtsgiltiger Eheschließung nur einer einzigen oder allenfalls mehreren bevorzugten Staatskirchen geben. In diesem Falle müssen dann die außerhalb dieser Kirchen stehenden Staatsangehörigen entweder ihre Ehen vor

---

[11]) Mit dieser doppelten Funktion des trauungsberechtigten Kirchendieners läßt es sich nicht wohl in Einklang bringen, daß Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. VII S. 379 behauptet: In der Versagung der kirchlichen Einsegnung einer vom Staat erlaubten Ehe übten die kirchlichen Behörden keinen Akt der Jurisdiction, sondern nur einen Ausfluß der ihnen begriffsmäßig zustehenden Kognition über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen.

den zuständigen Geistlichen derselben abschließen und, wo zu einer rechtsgiltigen Ehe nicht etwa blos die passive Assistenz des Pfarrers genügt, sich nach dem Ritus derselben trauen lassen, oder sie müssen auf den Ehestand ganz verzichten. Beide Zustände sind so abnorm, mit so großen Uebelständen und harten Unbilligkeiten verbunden, daß man sie nicht für möglich halten sollte, sie haben aber gleichwohl wirklich und lange genug bestanden. So mußten in England nach einem Gesetz vom Jahre 1753, der sog. Hardwickes-Akte, alle Christen mit Ausnahme der Quäker, somit auch Dissenters und Katholiken sich vom dem kompetenten Pfarrer der Hochkirche trauen lassen, und dieses Gesetz bestand fort, bis im Jahre 1836 die fakultative Civilehe eingeführt wurde! So wurde ferner in Preußen nach Th. II Tit. 1 § 136 des Landrechts eine vollgiltige Ehe in der Regel nur durch die kirchliche Trauung vollzogen. Eine Ausnahme bestand nur für die Anhänger „fremder Religionen", z. B. die Juden und Muhamedaner, deren Ehen nach den Gebräuchen ihrer Religion zu vollziehen waren. Christen, welche keiner der vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften angehörten, mußten sich entweder von einem katholischen oder von einem protestantischen Geistlichen trauen lassen, wenn sie nicht auf den Ehestand ganz verzichten wollten. Erst durch die Verordnung vom 30. März 1847 wurde für die Mitglieder solcher geduldeter Religionsgesellschaften, deren Prediger nicht befugt sind, Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, und für diejenigen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, die Noth-Civilehe eingeführt.[12]) Auch bei uns in Bayern wurde bekanntlich erst durch Gesetz vom 2. Mai 1868 die Noth-Civilehe, d. h. die bürgerliche Eheschließung für die Ehen, welche Angehörige nicht anerkannter Religionsgesellschaften unter sich eingehen wollen, eingeführt.

Daß dies nicht früher geschah, erklärt sich nur daraus, daß es vor dem Jahre 1847 keine Dissidenten in Bayern gab und daß schon wenige Jahre nach der Entstehung der ersten freien Gemeinden — im

[12]) Nur die Geistlichen der separirten Lutheraner waren schon vorher — im Jahre 1845 — zur vollgiltigen Vornahme von Trauungen ermächtigt und zur Führung von Trauungsregistern nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet worden.

November 1851 — die Staatsgewalt eine feindliche Stellung gegen dieselben einnahm und Maßregeln gegen sie ergriff, welche auf ihre Unterdrückung berechnet waren, dann daraus, daß zum Theil in Folge dieser Maßregeln, zum Theil aus inneren Gründen Anhänger dieser Richtung in Bayern sich nur mehr in sehr geringer Zahl finden. Immerhin war dieser Zustand eine offenbar schreiende Verletzung der Gewissensfreiheit und hatte die sittlich verderblichsten Wirkungen, indem er die Betheiligten zu heuchlerischem Eintritt in eine Kirche zwang.

3) Die Staatsgewalt kann die rechtsgiltige Eingehung einer Ehe von der Berathung gewisser von ihm selbst bestimmter außer-kirchlicher Formen abhängig machen und den Vollzug dieser Vorschriften, sowie die Beurkundung des Akts weltlichen Beamten übertragen — (Beamten des bürgerlichen Standes).

Wo diese Einrichtung getroffen ist, da ist das Princip der Civilehe hinsichtlich der Form der Eheschließung vollständig verwirklicht. Diese Einrichtung kann entweder nur für gewisse Fälle bestimmt sein, in denen die kirchliche Trauung nicht stattfinden kann, sei es, weil die Brautleute oder eines derselben keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, oder sei es, weil ihnen wegen eines bestehenden kirchlichen aber vom Staat nicht anerkannten Ehehindernisses die kirchliche Trauung versagt wird, oder es kann den Brautleuten die freie Wahl zwischen dieser Form und zwischen der kirchlichen Trauung gelassen, oder endlich es kann diese staatliche Eheschließungsform für alle Ehen ohne Ausnahmen vorgeschrieben werden.

Von diesen vier Arten des Rechtsinstitutes, welches der herrschende Sprachgebrauch Civilehe nennt, bilden die erste — engere Noth-Civilehe — und die vierte — obligatorische Civilehe — einen Gegensatz zu der zweiten und dritten. Die beiden letzteren haben das gemein, daß die weltliche bürgerliche Form der Eheschließung nur da zur Anwendung kommt, wo die kirchliche Mitwirkung ganz wegfällt, daß also beide Formen der Eingehung einer rechtsgiltigen Ehe einander ausschließen. Dagegen stehen sich die erste und vierte Art darin gleich, daß bei beiden zwar die bürgerliche Eheschließungsform obligatorisch ist, die conditio sine qua non der Rechtsgiltigkeit der Ehe in den Augen des Staats bildet, und zwar bei der ersten Art nur für gewisse Klassen der Staatsangehörigen, sonach als sog. jus speciale, bei der zweiten Art

aber für alle Staatsangehörigen **jus commune**, — daß aber die kirchliche Mitwirkung hiebei nicht ausgeschlossen ist, sondern neben der bürgerlichen Trauung einhergehen kann, daß also bürgerliche und kirchliche Eheschließung kumulirt werden können.

Hieraus ergibt sich, daß die Stellung, welche der Staat gegenüber der kirchlichen Trauung einnimmt, bei diesen beiden Arten der Civilehe — erste und vierte — eine wesentlich andere ist oder doch sein kann, als bei den beiden anderen.

Es sind nämlich sowohl bei der engeren Noth-Civilehe, als bei der obligatorischen Civilehe zwei entgegengesetzte Systeme denkbar. Der Staat kann entweder die kirchliche Einsegnung der Ehe als eine fakultative behandeln, wie heutzutage jeder andere gottesdienstliche Akt mit Ausnahme der Kindertaufe behandelt wird, kann daher die kirchliche Trauung dem Gewissen der Ehegatten und der Sitte überlassen, oder er kann in Anbetracht der Wichtigkeit des Ehestandes für das ganze bürgerliche Leben und der religiösen Bedeutung desselben die Mitwirkung der Kirche bei dessen Begründung zur Zwangsvorschrift erheben. Das erste System haben bei weitem die meisten der Länder vorgezogen, in welchen die obligatorische Civilehe eingeführt ist, doch fehlt es auch nicht an Beispielen für die Annahme des zweiten Systems, sowohl bei der obligatorischen als bei der engeren Noth-Civilehe.

In Preußen z. B. verlangt die bereits erwähnte Verordnung vom 30. März 1847 in § 6 von allen Personen, die einer vom Staat geduldeten Religionsgesellschaft angehören, den Nachweis, daß und wann die nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche kirchliche Handlung stattgefunden hat, und nur wenn dieser Nachweis durch zwei Zeugen geliefert wird, darf die Eintragung der Ehe in das von einem richterlichen Beamten geführte Register erfolgen, mit welcher die bürgerliche Giltigkeit der Ehe beginnt. Nur bei solchen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, ohne einer anderen geduldeten Religionsgesellschaft beizutreten, fällt natürlich diese Vorschrift weg, und es genügt zum Abschluß der Ehe die Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie sich fortan als ehelich verbunden betrachten wollen.[13])

---

[13]) Das bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868, welches sich sonst an das preußische eng anschließt, hat diese Bestimmung desselben nicht adoptirt.

Ein anderes Beispiel der Annahme des oben bezeichneten Systems bietet die Gesetzgebung für das ehemalige Königreich beider Sicilien. Codice delle due Sicilie — vom Jahre 1819. Diese fordert als Bedingung der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe zwar nicht die bürgerliche Eheschließung, wohl aber die Beurkundung des bürgerlichen Stands durch weltliche Standesbeamte. Die Vorschriften für diesen bürgerlichen Akt sind fast vollständig dem Code Napoleon entnommen, mit der einzigen Ausnahme, daß den Brautleuten vom Civilstandsbeamten das feierliche Versprechen abgenommen wird, nachträglich die Ehe in der vom Concilium Tridentinum vorgeschriebenen Weise vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abzuschließen. Dieser Akt „in facie ecclesiae" gehört ebenso zur Rechtsgiltigkeit der Ehe, wie die Beurkundung der Erklärung der Brautleute durch den Civilstandsbeamten und die Eintragung in das Register desselben.

Eine ähnliche Einrichtung bestand auch in Modena.[14]) Diese Gesetzgebung wurde bekanntlich in Folge der politischen Umwälzung in Italien aufgehoben, indem für das neue Königreich Italien vom 1. Januar 1866 an die obligatorische Civilehe mit fakultativer kirchlicher Trauung eingeführt wurde.

Es geht hieraus hervor, daß überall, wo die Aufnahme und Konstatirung gewisser Erklärungen der Brautleute durch einen weltlichen Beamten als Bedingung der staatlichen Rechtsgiltigkeit einer Ehe vorgeschrieben ist, die obligatorische Civilehe besteht, mag nun daneben die kirchliche Eheschließung gleichfalls vom Staat vorgeschrieben sein oder nicht. Denn wollte man nur solche Ehen Civilehen nennen, die ohne kirchliche Mitwirkung geschlossen werden, so könnte man von obligatorischer Civilehe offenbar nur da sprechen, wo der Staat die Eheschließung ohne Mitwirkung der Kirche vorschreibt, d. h. also die Kumulation der kirchlichen mit der bürgerlichen Trauung verbietet: dann bestände aber in der That nirgends in der Welt zur Zeit die obligatorische Civilehe!

Zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Gegenstandes gehört daher, daß beide Dinge, das Institut der bürgerlichen Eheschließungsform an sich und das Verhalten der Staatsgesetzgebung in Bezug auf

[14]) Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Bd. V S. 149.

die kirchliche Trauung getrennt gehalten werden. Betrachten wir zuerst das Institut an sich, so ist es nicht schwer, die Berechtigung und das Interesse christlicher Völker zur Einführung desselben darzuthun.

Denn die Ehe ist, wie bereits bemerkt, zwar nicht ein bloßes weltliches Rechtsinstitut, aber sie ist doch auch ein Rechtsinstitut, es gebührt daher dem Staat, die Form ihrer Eingehung festzusetzen, welche einen wichtigen Bestandtheil der staatlichen Rechtsordnung bildet. Hiebei kommt es hauptsächlich darauf an, jeder Ungewißheit und jeden Streit über den wirklich und rechtsgiltig erfolgten Abschluß der Ehe, welcher für die Ehegatten selbst, für die Kinder und für dritte Personen große Nachtheile mit sich bringen können, vorzubeugen. Es muß zu diesem Behufe vor Allem dafür gesorgt werden, daß die Eheschließung als öffentlicher Akt, was er in der That seiner Natur nach ist, anerkannt wird, wenigstens insoweit, daß sie nur vor einem öffentlichen Beamten und im Beisein von Zeugen stattfinden kann. Auch müssen zweierlei Veranstaltungen getroffen werden zur Entdeckung etwaiger Ehehindernisse vor der Eheschließung. Es müssen ferner bestimmte Formen für die Eingehung festgesetzt, es muß endlich der legale Vollzug des Akts durch eine öffentliche Urkunde gehörig konstatirt und dadurch ein sicheres Beweismittel geschaffen werden. Dieß gehört, wie gesagt, nothwendig zur staatlichen Rechtsordnung. Wenn der Staat früher sich weniger hierum bekümmert, sondern diese Seite des Eherechts der Kirche als ihre Domäne überlassen hat, so kann doch der heutige Staat nicht umhin, auch diese Seite des persönlichen Lebens seiner Angehörigen in den Kreis seiner Obhut und Gesetzgebung zu ziehen.

Die Staatsgewalt kann nun allerdings da, wo eine oder mehrere bevorzugte Kirchen mit dem Charakter öffentlicher Korporationen bestehen und einen Theil des Staatsorganismus bilden, die Besorgung dieser Aufgabe der Kirche überlassen und, von einer Sonderung des bürgerlichen und des kirchlichen Akts absehend, für den letzteren diejenigen Vorschriften geben, welche für seine Zwecke erforderlich sind. Der Diener der Kirche, der Geistliche, versieht dann zugleich mit seinem geistlichen Amt die ihm vom Staat übertragene Funktion eines öffentlichen Beamten, Civilstands- oder politischen Notariatsbeamten, und ist dafür dem Staat verantwortlich. Die Aufstellung eigener weltlicher Civilstandsbeamten wird erspart. Aber der Staat kann ebenso gut

und mit demselben Rechte die Sache ganz in die Hand nehmen, weltliche Beamte dafür aufstellen, den weltlichen Eheschließungsakt von dem kirchlichen ganz trennen. Seine Berechtigung hiezu kann nicht bestritten werden, aber auch daß er einiges Interesse daran hat, dies zu thun, wird sich nicht leugnen lassen. Wenn auch die treue und gewissenhafte Verwaltung dieser Angelegenheiten Seitens der geistlichen Beamten bei uns seit langer Zeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, so fehlt es doch gerade in neuerer Zeit, besonders bei gemischten Ehen, nicht an mißbräuchlicher Benützung dieses staatlichen Auftrags zu specifisch kirchlichen Zwecken. Hievon abgesehen, bildet für den heutigen Staat die Konstatirung der Thatsachen, welche die sog. „Bewegung der Bevölkerung" ausmachen — Ehe, Geburt und Tod — eine wichtige Aufgabe der Verwaltung. Hiefür dienen die Standesregister, und bei der großen Bedeutung, welche heutzutage die Statistik gewonnen hat, ist es unstreitig für den Staat wünschenswerth, die Führung dieser Register ganz in die Hand zu nehmen, während sie jetzt nach Konfessionen zerrissen sind und ihre Benützung sowie die Aufsicht auf ihre Führung für den Staat nach der Natur der Sache mehr oder weniger erschwert ist. Daraus allein dürfte es sich auch erklären, weßhalb in dem oben erwähnten Gesetzbuch für das Königreich beider Sicilien die bürgerliche Eheschließung neben der kirchlichen vorgeschrieben war.

Die allerdings bestehende Abneigung der Kirche und zwar der protestantischen wie der katholischen gegen die Civilehe, gilt auch eigentlich nicht dem Institut an sich, d. h. nicht dem von der Staatgewalt als conditio sine qua non der Rechtsgiltigkeit einer Ehe vorgeschriebenen Akt vor einer weltlichen Behörde, sondern vielmehr dem zum Begriff des Instituts nicht unbedingt gehörigen Verhalten des Staats in Bezug auf die kirchliche Trauung. Wo die letztere als Zwangspflicht vom Staat vorgeschrieben ist, da wird schwerlich die Kirche etwas gegen die Civilehe, d. h. also nach unserer Anschauung gegen den bürgerlichen Eheschließungsakt einzuwenden haben. Im Syllabus ist in der That keine Stelle zu finden, welche auf die obligatorische Civilehe an sich paßte. Nur die Behauptung wird in Satz 71 und 73 verworfen, daß unter Christen eine Ehe kraft eines bloßen Civilvertrags bestehen könne, und daß der Staat also die Beobachtung der tridentinischen Form der Eheschließung für unnöthig erklären könne. Dies trifft

offenbar nicht die erwähnte Gesetzgebung für das Königreich beider Sicilien, überhaupt nicht die bürgerliche Eheschließung an sich.

Ein heftiger protestantischer Gegner der Civilehe [15]) geht wohl so weit, zu sagen:

„Bis heute steht es mit unserem christlichen Volke, wenigstens bei „uns im nordöstlichen Deutschland also, daß ihm die kirchliche „Trauung die nothwendige Bedingung einer wahren und christ„lichen Ehe ist. Die sog. Civiltrauung als nothwendige „Bedingung der kirchlichen Trauung würde hier den„selben Anschein haben und denselben Eindruck machen, als „wenn etwa gesetzlich bestimmt würde, es dürfe keine Leiche „christlich bestattet werden, sie wäre denn zuvor auf dem Kreis„oder Schulzengericht secirt .... oder vor demselben auf„gehängt (!) worden. Die Ausschließlichkeit der kirchlichen „Trauung gehört wesentlich zum Begriff .... der Ehe„schließung, der christlichen Ehe überhaupt."

Allein dieser Ausspruch, welcher allerdings an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, trägt auch den Stempel arger Uebertreibung an sich. Wenn eine solche schroffe Anschauung, welche viel weiter geht, als der Papst im Syllabus geht, im Volk wirklich bestünde, so wäre sie eben eine irrige, auf mangelhafter Erkenntniß beruhende und kirchlicher als die Kirche selbst. Es kann der protestantischen Kirche nicht einfallen, zu bestreiten, daß die Obrigkeit das Recht hat, Vorschriften über die Form der Eheschließung zu geben, welche sie für die staatlichen Zwecke nothwendig findet.

Der Streit dreht sich also genau genommen nur um die Frage:

„Ob es für einen christlichen Staat, d. h. für die Staatsgewalt eines christlichen Volkes sich geziemt, die kirchliche Eheschließung seinen Angehörigen freizustellen, sie dem Gewissen der Einzelnen und der Volkssitte zu überlassen, oder ob die Staatsgewalt die moralische Verpflichtung hat, die kirchliche Einsegnung als Bedingung der Rechtsgiltigkeit der Ehe vorzuschreiben?"

---

[15]) G. Rühl, die obligatorische Civilehe. Berlin, Verlag von L. Rauh (ohne Jahresangabe) S. 36.

Am schellsten und sichersten werden wir zu der richtigen Antwort auf diese Frage kommen, wenn wir vor Allem untersuchen:

Ob die Kirchen selbst — die katholische und die protestantischen — in ihren Glaubenslehren die kirchliche Trauung als unerläßliches Erforderniß einer wahren christlichen Ehe betrachten?

Wäre dieß der Fall, dann bliebe erst noch zu entscheiden, ob der Staat verpflichtet ist, die Anschauung der Kirche seinen eigenen Gesetzen zu Grund zu legen. Wäre aber diese Vorfrage zu verneinen, dann könnte doch vernünftigerweise nicht mehr davon die Rede sein, daß der Staat verpflichtet sei, die kirchliche Trauung zu erzwingen!

Man kann nun allerdings noch in neuester Zeit, obwohl auf den wahren geschichtlichen Sachverhalt oft genug hingewiesen worden ist, von Gegnern der Civilehe die Behauptung aufstellen hören, die kirchliche Trauung sei so alt wie der christliche Staat, die Abschaffung derselben sei also ein Rückschritt in das Heidenthum. Hier werden zwei ganz verschiedene Dinge miteinander vermischt, die kirchliche Trauung als fromme Sitte, und der staatliche Zwang zur kirchlichen Trauung.

Die Sitte, die Ehe unter dem Segen der Kirche zu beginnen, ist wohl älter als der christliche Staat, jedenfalls bestand sie schon zu Ende des 4. Jahrhunderts, aber die Anschauung, daß eine wahre und rechtmäßige christliche Ehe nur durch kirchliche Trauung oder überhaupt unter Mitwirkung der Kirche geschlossen werden könne, ist bekanntlich neueren Ursprungs und steht eigentlich mit der katholischen Glaubenslehre vom Sakrament der Ehe wenigstens nach ihrer offiziellen römischen Auffassung in Widerspruch, während sie mit der protestantischen Auffassung des Ehestandes eher vereinbar ist.

Diese Behauptung näher zu begründen dürfte um so mehr am Platze sein, als bekanntlich in dieser Frage selbst unter den katholischen Theologen keineswegs Uebereinstimmung der Meinungen besteht und ebensowenig überall eine klare Erkenntniß über die Konsequenzen der verschiedenen dogmatischen Standpunkte für unsere vorliegende Frage zu finden ist.

Es ist bekanntlich unter den katholischen Theologen kontrovers, wer der Spender des Sakraments der Ehe ist, der Priester oder die

Eheleute selbst.[16]) Die Wichtigkeit dieser Kontroverse für die vorliegende Frage ist nicht zu leugnen.

Ist der Priester der Spender — minister — des Sakraments, dann kann ohne Mitwirkung des Priesters, also der Kirche, gar keine sakramentalische Ehe, somit nach katholischer Anschauung keine wahre christliche Ehe zu Stande kommen. Dann ist in der That die ohne Mitwirkung der Kirche geschlossene Ehe für den gläubigen Katholiken ein wesentlich anderes Verhältniß als die kirchlich geschlossene Ehe, wiewohl immer noch lange kein Konkubinat.

Allein diese Ansicht, welche hauptsächlich in Frankreich unter den katholischen Theologen und Kirchenrechtslehrern herrscht, kann nicht die richtige sein, weil sonst die katholische Kirche nicht bis zum tridentinischen Concilium die ganz formlosen Ehen als wahre giltige Ehen hätte anerkennen können, und weil sie nicht die Ehen der Protestanten, die ja keine Priester im katholischen Sinne haben, als Sakrament anerkennen könnte. Sie ist auch nicht die offizielle kirchliche, d. h. nicht die römische Ansicht. Die Päpste haben dieselbe zu allen Zeiten verworfen und an der Ansicht festgehalten, welche auch in Deutschland die allgemein herrschende — communis opinio — ist, daß die Ehegatten selbst die Spender des Sakraments sind. Damit allein läßt sich der Grundsatz vereinigen, daß die gegenseitige Einwilligung zum Abschlusse einer giltigen Ehe genüge — consensus facit nuptias — welcher Satz bis zum tridentinischen Concilium unbestritten in der katholischen Kirche galt, und da, wo die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung nicht publicirt sind, noch heutigen Tags gilt, nach welchem Grundsatz unzählige Ehen ganz formlos, ja heimlich geschlossen und von der Kirche, wenn auch nie gebilligt, doch stets als giltig anerkannt wurden. Daraus allein erklärt sich auch der bedeutsame Unterschied, welcher nach kanonischem Recht bei dem Verlöbnisse zwischen **sponsalia de praesenti** und **sponsalia de futuro** besteht, und

[16]) Auf eine andere hiemit zusammenhängende aber für unsere Frage weniger erhebliche Kontroverse, ob nämlich die Materie des Sakraments der Ehe in der Intention des Priesters oder in dem bürgerlichen Ehekontrakt, oder in der Willenseinigung zweier Personen zur Eingehung einer christlichen Ehe — **consensus matrimonialis** — zu finden sei, soll hier nicht näher eingegangen werden.

wonach ein Eheverlöbniß, welches verbis de praesenti geschlossen wird, schon eine wirkliche unauflösliche Ehe begründet. Erst durch den Beschluß des Concilium Trident. Sess. 24 cap. 1 wurde diesem Rechtszustande, welcher die verderblichsten Folgen gehabt hatte und insbesondere von gewissenlosen Männern unzähligemal mißbraucht worden war, um Weib und Kind zu verlassen und zu verleugnen, ein Ende gemacht durch die Vorschrift, daß künftig eine giltige Eheschließung nur geschehen könne durch die Erklärung des Konsenses vor dem zuständigen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen. Eine Mitwirkung des Pfarrers in liturgischer oder sonstiger Beziehung ist hiebei nicht wesentlich nothwendig. Der Geistliche soll zwar im Namen der heil. Dreieinigkeit oder mit anderen herkömmlichen Worten die Schließung der Ehe aussprechen — ego vos in matrimonium conjungo — aber, er kann sich auch ganz passiv verhalten, ohne daß die Eheschließung dadurch ungiltig wird. Auch kommt nichts darauf an, ob der Geistliche mit dieser Ehe einverstanden ist oder nicht.

Es ist offenbar, daß diese Anordnung nicht dem eigentlichen religiösen Gebiet, dem Gebiet der Glaubenslehre, sondern dem Gebiet der kirchlichen Disciplin angehört, daß sie lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht. Die skandalösen Folgen der heimlichen Ehen machten Jedem die Nothwendigkeit klar, die formlosen Ehen abzuschaffen und dafür zu sorgen, daß der Abschluß einer jeden Ehe in genügender Weise konstatirt werde. Es war eine notarielle Funktion, die dem Pfarrer hiebei übertragen wurde. Da im christlichen Mittelalter, wie bereits erwähnt, der Staat sich der Gesetzgebung über die persönliche Seite der Ehe ganz begeben, diese Seite irriger Weise als eine rein kirchliche betrachtet hatte, so war es ganz natürlich und vollkommen konsequent, daß auch die Sorge für den Beweis einer giltigen Eheschließung ganz der Kirche überlassen wurde. Sobald aber einmal der Staat sich seiner sittlichen Aufgaben und seines Antheils auch an den persönlichen Rechtsverhältnissen der Ehegatten bewußt geworden, die Gesetzgebung auch auf diesem Felde in Anspruch nimmt, ist die vom Concilium Tridentinum getroffene Anordnung entbehrlich — die Kirche hat keinen zureichenden Grund, auf die Beibehaltung dieser Vorschrift zu dringen. Es wäre eine mit der sittlichen Pflicht der Wahrhaftigkeit kaum vereinbare Handlungsweise der katholischen Kirche, wenn sie, um

die Einführung der Civilehe zu hintertreiben, auf einmal das Wesen der tridentinischen Eheschließungsform in ihrer liturgischen statt in der notariellen Wirkung finden und sie als einen nothwendigen Bestandtheil des Sakraments behandeln wollte. Wenn die tridentinische Vorschrift etwas zur katholischen Glaubenslehre gehöriges wäre, so könnten unmöglich formlose Ehen innerhalb der katholischen Kirche noch heute als Sakrament anerkannt werden, wie es doch der Fall ist in den Gegenden, in welchen die Beschlüsse des tridentiner Concils nicht publicirt sind.

Allerdings sagt man: Brautleute, welche an Orten, wo die Beschlüsse des Concil. Trident. publicirt sind, dessen Vorschrift nicht beobachten, können nicht die Intention haben, eine christliche Ehe zu schließen, sonst würden sie nicht dem Gebote der kirchlichen Obrigkeit trotzen, mithin ist eine formlose Ehe an solchen Orten nichtig. Allein diese Schlußfolgerung wird nicht als bündig anerkannt werden können. Was nicht zum Wesen des Sakraments der Ehe nach kirchlichem Lehrbegriff gehört, das kann auch nicht durch eine auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Vorschrift der Kirche zur conditio sine qua non einer wahren Ehe gemacht werden. Wesen und Würde eines Sakraments kann doch unmöglich von dem zufälligen äußern Umstand abhängig gemacht werden, daß die Beschlüsse einer Kirchenversammlung rite publicirt wurden! Das wäre denn doch eine gar zu formell juristische Auffassung! Hievon abgesehen, kann man auch von der Kirche verlangen, daß sie nicht hartnäckig auf Vorschriften bestehe, welche nicht auf einem religiösen Grund beruhen, sondern nur einen praktischen Zweck haben, der auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Die römisch-katholische Kirche kann daher, ohne ihren eigenen dogmatischen Anschauungen über das Sakrament der Ehe untreu zu werden, nicht vom Staat als Beweis seines guten Einvernehmens mit der Kirche verlangen, daß er die kirchliche Eheschließung erzwinge. Sie thut es auch nicht, denn sie hat, so viel bekannt, in Frankreich bisher die Freigebung der kirchlichen Einsegnung und der kirchlichen Eheschließung überhaupt stillschweigend geduldet und keinen Versuch gemacht, die Staatsgewalt zur Aenderung dieses Zustandes zu drängen.

Was die protestantische Kirche anlangt, so wäre es bei dieser eher erklärlich, wenn sie für ein so wichtiges Verhältniß, wie die Ehe, da

sie dasselbe nicht schon an sich als Sakrament gelten läßt, die nöthige Weihe durch den kirchlichen Segen als unerläßlich betrachtete, und daher die kirchliche Trauung geradezu als Merkmal einer wahren christlichen Ehe, als Beweis dafür forderte, daß die Ehe in dem Herrn geschlossen sei. Gleichwohl war dieß anerkanntermaßen lange Zeit nicht der Fall. Die Reformatoren änderten nicht blos den Inhalt des Begriffs des Sakraments durch schärfere Begrenzung desselben und verminderten den Umfang dieses Begriffs, indem sie darunter nur die vom Herrn selbst eingesetzten Gnadenmittel zur Erlangung der Seligkeit verstanden, sie schränkten auch zu Gunsten der weltlichen Obrigkeit und ihrer selbstständigen Aufgabe die Kompetenz der Kirchengewalt ein und wiesen dem Staate alle diejenigen Verhältnisse zu, welche nicht auf das ewige Leben sich beziehen, sondern ihren unmittelbaren und Hauptzweck in dem zeitlichen Leben haben. Daß hiezu der Ehestand gerechnet werden muß, kann, wie bereits bemerkt, nicht zweifelhaft sein.

Auch die protestantische Kirche muß anerkennen, daß die Ehe einen specifisch-religiösen Zweck nicht hat, wenn diese Kirche auch dem ehelosen Stand nicht mehr den Vorzug gibt. Es kann daher nicht auffallen, daß Luther in der oft citirten Stelle im Vorwort zum „Traubüchlein" (1529) sagt:

> So manches Land, so manche Sitte. Demnach weil die Hochzeit und Ehe ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darein zu reden oder regieren, sondern lassen ein jegliche Stadt oder Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit. Aber so man von uns begehret, für die Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder auch sie zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.

Die Reformatoren konnten auch gar nicht daran denken, die kirchliche Eheschließung als göttliches Gebot zu behandeln, da ja in der heil. Schrift, die allein die Norm ihrer Lehre war, ein solches Gebot nicht zu finden ist, weder im alten noch im neuen Testamente. Christus erklärt die Ehe ihrem Wesen und ihrer Idee nach für unauflöslich. Er sagt:

> „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden",

aber er gibt keine Vorschrift über die Form der Eheschließung. Und doch hätte der Herr dringende Veranlassung gehabt, sich hierüber auszusprechen, wenn er wirklich nur die unter priesterlicher Mitwirkung geschlossene Ehe als eine „von Gott zusammengefügte" Ehe anerkannt hätte, denn zu seiner Zeit war die priesterliche Einsegnung der Ehe bei der jüdischen Nation nicht gebräuchlich.[17]) An Segen fehlte es darum in gottseligen Familien nicht, aber er ging von den Eltern, Verwandten und Freunden aus, nicht vom Priester. 1 Moses 24, 60. Ruth 4, 11. Daraus also, daß der Herr keinen Unterschied macht zwischen priesterlich eingesegneten und nicht eingesegneten Ehen, ergibt sich, daß auch die letzteren von Gott zusammengefügt sind. Auch war nach der Anschauung der Reformatoren der Staat, d. h. die christliche Obrigkeit, so hochgeachtet, daß es durchaus nicht als Herabsetzung des Ehestands erschien, wenn derselbe als Angelegenheit der weltlichen Obrigkeit betrachtet wurde.

Obwohl daher die kirchliche Einsegnung der Ehe als alter löblicher Brauch dringend empfohlen wurde, so dachten doch die Reformatoren nicht daran, die kirchliche Eheschließung für unumgänglich nothwendig zu einer christlichen Ehe zu erklären. In Holland wurde schon frühzeitig, im 16. Jahrhundert, die fakultative bürgerliche Trauung eingeführt und die protestantischen Juristen und Theologen nahmen keinen Anstand, die bürgerlich geschlossenen Ehen den kirchlich eingesegneten gleichzustellen.

Luther betrachtete in Folge eines Mißverständnisses über die kanonische Theorie von den sponsalia de futuro und de praesenti jede Verlobung, welche ohne Bedingung geschlossen war, als sponsalia de praesenti, und machte keinen Unterschied zwischen Verlobung und Ehekontrakt, sondern jedes unbedingte Verlöbniß galt ihm für unauflöslich, ohne daß außer der Konsenserklärung der beiden Verlobten noch eine Form nöthig war! Die kirchliche Trauung begründete nicht die Ehe, sondern bekräftigte dieselbe nur vor der Gemeinde. Es war dasselbe rechtliche Verhältniß, wie wenn z. B. das preußische Landrecht die gerichtliche Verlautbarung gewisser privatrechtlicher Verträge vorschreibt, der vorausgegangenen Verabredung aber bindende Wirkung beilegt, so daß ein Theil den anderen durch Klagestellung zwingen kann,

---

[17]) Michaelis mosaisches Recht I. Bd. S. 101.

die Verlautbarung vornehmen zu lassen. So wurden damals auch Zwangstrauungen Verlobter unbedenklich von den Ehegerichten angeordnet, wenn ein Theil sich weigerte, das Verlöbniß zu halten. Aus demselben Grund erklärt es sich, daß Brautkinder der ehelichen gleichgeachtet wurden.

Aber die Neigung und Sitte des Volks war in Deutschland allenthalben für die kirchliche Einsegnung der Ehe, und diese wurde auch in den protestantischen Kirchenordnungen als die gesetzliche Form der Eheschließung beibehalten. Doch erkennt z. B. die von Brenz verfaßte württembergische Kirchenordnung vom Jahre 1553, welche die Einsegnung der Ehen gleichfalls vorschreibt, ausdrücklich an, „daß der eheliche Kontrakt, gleichwie sonst andere weltliche Kontrakte, möcht auch wohl auf den Rathhäusern oder anderen gemeinen öffentlichen ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet werden".

Das Alles ist ausführlich nachgewiesen in Friedbergs klassischer Schrift über das Recht der Eheschließung und ist zum Theil längst bekannt, in allen Lehrbüchern des Kirchenrechts zu finden, konnte aber hier des Zusammenhangs wegen nicht wohl übergangen werden.

Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die kirchliche Einsegnung als die einzige rechtmäßige Form der Eheschließung und als Bedingung einer wahren Ehe allgemein anerkannt, so daß z. B. in Büchners biblischer Handkonkordenz vom Jahr 1747 die Ehe als ein Bund bezeichnet ist, welcher durch priesterliche Kopulation vollzogen wird.

„Die Wissenschaft — sagt Friedberg — sprach sich einstimmig „für die Nothwendigkeit kirchlicher Eheschließung aus, aber keineswegs „als unter Berufung auf ein göttliches Gebot, sondern aus „Gründen der Sittlichkeit und Rechtssicherheit."

Diese Anschauung wurde in dem preußischem Landrecht von der staatlichen Gesetzgebung zu Ende des 18. Jahrhunderts adoptirt und seit jener Zeit gilt es als sich von selbst verstehend, daß die Ehe bei Protestanten nur durch kirchliche Einsegnung giltig geschlossen werden kann.

Hat sonach der Staat durch seine Gesetze die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so kann er diese Vorschrift auch wieder zurücknehmen, wenn er sie für seine Zwecke entbehren zu können glaubt. Die Berechtigung des Staats zur Abschaffung der obligatorischen kirchlichen Trauung läßt sich daher nicht bestreiten, weder von Seite der katholischen, noch

von Seite der protestantischen Kirche. Deßhalb hat auch die Kirche nicht das Recht, einer ohne kirchliche Mitwirkung geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer wahren und rechtmäßigen Ehe zu versagen, um sie als Konkubinat zu behandeln, und es ist durchaus nicht zu billigen, daß der Kirche und zwar sowohl von protestantischer als von katholischer Seite und zum Theil von namhaften Schriftstellern heutzutage dieses Recht vielfach ohne weiteres zugestanden wird.

Die Kirche kann und muß es mißbilligen, wenn ihre Mitwirkung bei Abschließung der Ehen umgangen und eine alte löbliche Sitte verletzt wird; sie kann von ihren Angehörigen Beobachtung dieser frommen Sitte als einen Beweis verlangen, daß sie ihre Ehen in dem Herrn schließen wollen und kann die Widerspenstigen mit kirchlichen Censuren belegen. Aber sie kann und darf nicht so weit gehen, daß sie eine ohne kirchliche Mitwirkung geschlossene Ehe lediglich aus diesem Grunde als Konkubinat bezeichnet und sie dadurch in den Augen der Gemeinde und der Ehegatten selbst herabwürdigt.[18])

Das Konkubinat unterscheidet sich von der Ehe weniger durch die Form der Eingehung als durch den Inhalt des Verhältnisses, auf welches der Wille des Betheiligten gerichtet ist. Eine geschlechtliche Verbindung, welche nur auf Zeit, wie eine Dienstmiethe geschlossen wird, oder welche, sei es einseitig, sei es mit beiderseitiger Uebereinstimmung, jederzeit willkürlich aufgelöst werden kann, ist Konkubinat und wird von dem geläuterten christlich-sittlichen Bewußtsein der Gegenwart mit Recht als ein unsittliches Verhältniß verworfen und gebrandmarkt. Eine auf Lebensdauer geschlossene und nicht willkürlich auflösbare alle Lebensverhältnisse umfassende Verbindung ist eine Ehe. Daraus, daß ein Brautpaar die kirchliche Einsegnung seiner Ehe umgeht, ohne daß ihm

---

[18]) Dieß ist auch von einzelnen protestantischen Kirchenbehörden längst ausdrücklich anerkannt worden. So hat z. B. das k. preußische Consistorium in Münster schon in einem Erlaß vom 17. März 1853 ausgesprochen, es sei nicht zu billigen, wenn von Seite evangelischer Geistlicher solchen Personen, die als Dissidenten bürgerlich getraut wurden und die dann zur protestantischen Kirche zurückkehren wollen, als Bedingung der Wiederaufnahme die Zumuthung zu machen, daß sie sich dazu verstehen, sich nunmehr erst kirchlich trauen zu lassen und dadurch einzuräumen, daß bis dahin ihre Ehe ein bloßes Konkubinat gewesen sei. Allgemeines Kirchenblatt 1869 S. 284.

dieselbe versagt wurde, läßt sich wohl schließen, daß es den Brautleuten an kirchlich-religiöser Gesinnung fehlt, nicht aber, daß sie sich der Erfüllung der christlich-sittlichen Pflichten des Ehestandes entziehen wollen. Es ist daher eine Ungerechtigkeit und Unwahrheit, wenn die Kirche, blos um ein an sich wohlberechtigtes Verlangen durchzusetzen, den Betheiligten eine unsittliche Absicht zuschreibt, die sie in Wirklichkeit nicht haben. Solche allgemeine Vermuthungen (praesumtiones juris) und Fiktionen böser Absicht erlaubt das heutige Rechtsbewußtsein kaum mehr dem Staat in seinen Gesetzen, wenigstens nicht im Strafrecht, welches auf sittlichen Principien beruht und daher überall auf Ermittlung der wahren Absicht gerichtet sein muß. Wenn aber auch der Staat seiner Natur nach oft nur eine äußerliche Gerechtigkeit anstreben, nach gewissen äußeren Merkmalen die Verhältnisse beurtheilen kann, so sollte dagegen die Kirche stets auf die Gesinnung sehen und nicht fleischlich, sondern geistlich richten. Verläßt sie diesen ihren wahren Standpunkt, behandelt sie z. B. ihre wenn auch löblichen und berechtigten Vorschriften, wie die der Eheschließung in facie ecclesiae als göttliche Gebote, während sie es doch nicht wirklich sind, so schadet sie sich selbst und beeinträchtigt ihren Einfluß auf die Gemüther auch da, wo es sich in der That um göttliche Gebote handelt!

Wenn eine Verbindung nach der Absicht der Betheiligten eine wahre Ehe sein soll und wenn sie es nach den Gesetzen des Staates auch sein kann, so sollte die Kirche sie auch als solche behandeln und sollte darauf dringen, daß sie nach dem Willen Gottes heilig gehalten werde. Wie kann sie dieß aber thun, wenn sie eine solche Verbindung als Konkubinat, sonach als sittlich verwerfliches Verhältniß bezeichnet hat? Sie muß dann vielmehr folgerichtig den Ehegatten, der sich unter nichtigen Vorwänden scheiden lassen will, um eine andere Verbindung unter kirchlicher Mitwirkung einzugehen, bei diesem Vorhaben unterstützen, während dasselbe doch dem Willen Gottes geradezu widerstreitet! Wird aber ein solches Verhalten nicht offenbar von dem strafenden Worte des Herrn Marci 7, 9 getroffen:

> Wohl fein habt ihr Gottes Gebot aufgehoben, auf daß ihr eure Aufsätze haltet.

Was würde der Herr Jesus Christus dazu gesagt haben, wenn die Pharisäer zu seiner Zeit alle nicht priesterlich eingesegneten Ehen

als Konkubinate behandelt und solche Eheleute von ihrer Verpflichtung zu lebenslänglicher Treue dispensirt hätten? Sicherlich das Nämliche, was Er zu ihren anderen Menschensatzungen hinsichtlich des vierten Gebotes, hinsichtlich der Wirksamkeit des Eides u. s. w. sagte!

Eine andere Frage ist die, ob der Staat ein Interesse daran hat und ob er wohl daran thut, den einmal eingeführten Zwang zur kirchlichen Trauung abzuschaffen, nachdem diese Einrichtung seit unvordenklicher Zeit besteht und im Bewußtsein des christlichen Volks so tief eingewurzelt ist, daß sich dieses eine wahre christliche Ehe gar nicht ohne kirchliche Mitwirkung bei der Eheschließung denken kann. Diese Frage ist nicht gerade leicht zu beantworten. Daß es dem Staate nicht gleichgiltig sein darf, ob seine Angehörigen ihren Ehen eine religiöse Weihe geben, sie Angesichts ihrer Kirche abschließen oder nicht, wird jeder Unbefangene zugeben. Denn wenn auch leider sehr viele Ehen trotz der kirchlichen Einsegnung keineswegs in einer Gott wohlgefälligen Weise geführt werden, so liegt doch in der feierlichen Eheschließung vor dem Angesichte der Kirche eine starke Mahnung zur ernsten Auffassung und zur gewissenhaften Erfüllung der Pflichten des Ehestandes, an welcher ja dem Staat nicht weniger gelegen sein muß als der Kirche. Die gewissenhafte Erfüllung sittlicher Pflichten entspringt aber in Wirklichkeit in der Regel aus religiöser Gesinnung, aus der Furcht vor Gott und der Liebe zu Gott. Ausnahmen hievon gibt es gewiß nur in geringer Anzahl und nur unter den geistig gebildetsten Klassen des Volks, welche zu abstraktem Denken gewöhnt, unter dem Einfluß philosophischer Theorien stehen.

Der Staat muß daher allerdings wünschen und darauf hinwirken, daß die Eheschließung mit religiöser Feierlichkeit umgeben sei. Hievon abgesehen, entspricht es einem normalen und gesunden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wenn der erstere einen Werth darauf legt, daß jede eheliche Verbindung, welche er selbst als zulässig anerkennt, auch von der Kirche ausdrücklich gebilligt und sanktionirt werde. Eine Verletzung der vom heutigen Staat gewährleisteten individuellen Gewissensfreiheit kann in der Anordnung des Staats, daß jedes Brautpaar diese kirchliche Sanktion empfangen soll, nicht gefunden werden, soferne nicht, wie es früher in England der Fall war, die Staatsangehörigen gezwungen werden, sich an eine Kirche zu wenden, der sie nicht angehören.

Die Gewissensfreiheit ist vollständig gewahrt, wenn der Staat keinem seiner Angehörigen direkt oder indirekt durch Versagung bürgerlicher und politischer Rechte zwingt, einer Religionsgesellschaft sich anzuschließen, sondern es jedem Erwachsenen freistellt, ob er überhaupt Mitglied einer Religionsgesellschaft sein will und welcher. Denn wer unter dieser Voraussetzung Mitglied einer Kirche bleibt, der thut es — wenigstens dem Staat gegenüber — freiwillig, und kann sich dann nicht über Zwang beklagen, wenn der Staat von ihm verlangt, daß er seiner Ehe die in dieser Kirche gebräuchliche religiöse Weihe geben lasse. Wer diese Zumuthung unerträglich findet, wer die ohne alle Bedingung ihm angebotene kirchliche Feierlichkeit bei seinem Eintritt in den Ehestand verschmäht, der muß mit seiner Kirche, wo nicht mit der Religion überhaupt, so vollständig zerfallen sein, daß ihm der Austritt aus derselben nicht schwer fallen kann, vielmehr zur moralischen Pflicht für ihn wird. Solche mit der Kirche gänzlich zerfallene Menschen, die selbst eine so unverfängliche Berührung mit derselben, wie die kirchliche Trauung, verschmähen, wird es aber bei uns nur sehr wenige geben und diese fast nur in den größeren Städten. Regel wird es vielmehr sein, daß diejenigen, welche sich sonst das ganze Jahr hindurch um ihre Kirche und deren Glauben gar nichts kümmern, doch diesen Dienst als ein ihnen nicht zu versagendes Recht in Anspruch nehmen. Die individuelle Gewissensfreiheit verlangt daher nur die engste Noth-Civilehe für die außer der Kirche stehenden Personen.

Auf der anderen Seite ist freilich nicht in Abrede zu stellen, daß da, wo einmal die Civilehe besteht, die kirchliche Eheschließung, soferne sie blos die Billigung der Ehe Seitens der Kirche ausdrückt, neben dem bürgerlichen Akt nicht nothwendig erscheint, und insoferne sie eine gottesdienstliche Bedeutung hat und die religiöse Weihe der Ehe bezweckt, nur dann einen Werth hat, wenn sie freiwillig ist. An einem erzwungenen Gottesdienst kann Gott keinen Gefallen haben. Freiwilligkeit ist das Wesen aller Religion. In dem Gleichnisse vom Himmelreiche Math. 22, 11 ladet der König die Gäste zum Hochzeitsmahl, und wenn der Herr in demselben Gleichnisse Lucä 14, 23 zu dem Knechte sagt: „Gehe aus auf die Landstraßen und an die Zäune und nöthige sie hereinzukommen", so hat hier das Nöthigen offenbar nicht den Sinn des polizeilichen

Zwanges, zu dessen Rechtfertigung dieser Ausspruch bekanntlich von Augustinus benützt wurde (c. 24. 35. 38. ff. Causa XXIII qu. 4), sondern den des dringenden Zuredens.

Wenn es allgemein anerkannt ist, daß der Glaube und das religiöse Bekenntniß überhaupt nur eine freie That des Geistes sein kann und soll, so muß dies konsequent auch von jeder einzelnen religiösen Handlung gelten. Sie verliert ihren Werth, wenn sie nicht freiwillig geschieht. Daß eine Handlung, die nicht aus dem Glauben, d. h. aus der Gesinnung kommt, vor Gott werthlos, ja ein Greuel ist, dies klar erkannt und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht zu haben, gehört zu den Verdiensten der deutschen Reformation, welche auch ernstlich damit anfing, diese Erkenntniß in das praktische Leben einzuführen. Freilich fehlte es auch auf protestantischer Seite nicht an Inkonsequenzen und Rückfällen in die alte Methode der äußerlichen Zucht und des mittelalterlichen Staatskirchenthums, und es ist unserer Zeit vorbehalten, mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit des religiösen Glaubens als der innerlichsten That des Geistes vollen Ernst zu machen.

Der § 18 der deutschen Grundrechte:

„Niemand soll zu einer religiösen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden" [19])

beruht auf der richtigen Erkenntniß des eben ausgesprochenen Wesens der Religion und stellt einen Grundsatz auf, welcher von der vorher schon — in Art. V § 14 — proklamirten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit logisch zu unterscheiden ist, und welcher den Zweck hat, auch diejenigen, die mit völlig freiem Entschlusse sich zu dem Glauben einer Kirche bekennen, gegen die zwangsweise Geltendmachung der Gebote dieser Kirche zu schützen. Mit diesem Grundsatz ist die Aufrechthaltung der obligatorischen kirchlichen Trauung durchaus unvereinbar, während der § 42 der II. bayerischen Verf.Beilage:

---

[19]) Diese Bestimmung ist mit einer wohlbegründeten Einschränkung in folgender verbesserter Fassung in das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, betr. die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 14 aufgenommen worden:

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht."

„Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen"

die Staatsgewalt nicht hindert, die Staatsangehörigen zur Vornahme einer religiösen Handlung, wie die kirchliche Trauung, dadurch zu zwingen, daß diese Handlung zur Bedingung der Rechtsgiltigkeit der Ehe gemacht wird. Der Staat hätte auch gar keinen Grund, solchen Zwang zur kirchlichen Trauung zu üben. Wenn er einmal die bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit nicht mehr von dem Bekenntnisse einer bestimmten Religion abhängig macht, wenn daher Jeder ohne Nachtheil für seine politischen Rechte jeden Augenblick aus seiner bisherigen Kirche austreten und entweder einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft beitreten oder auch ohne allen religiösen Gesellschaftsverband bleiben kann, in welchem Fall er dann eine vollkommen rechtmäßige Ehe ohne kirchliche Mitwirkung schließen darf, scheint es keinen rechten vernünftigen Sinn mehr zu haben, daß der Staat gleichwohl für die Mitglieder der anerkannten Kirchengemeinschaften die Rechtsgiltigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig macht. Es scheint dies um so inkonsequenter zu sein, als der moderne Staat ja in allen anderen Beziehungen seinen unabhängigen Bürgern die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Gebräuche ihrer Kirche freistellt. Warum gerade bei der Ehe eine Ausnahme machen? Es liegt auch, genau betrachtet, gar nicht im Interesse der Kirche, daß ein solcher Zwang geübt werde, denn nach Umständen kann dadurch Mancher zum Austritt aus seiner Kirche gedrängt werden, der außerdem bei ihr geblieben wäre, und mit ihm können dann auch seine Kinder für die Kirche verloren gehen.

Man kann von Gegnern der Civilehe die Aufrechthaltung des Zwangs zur kirchlichen Trauung damit vertheidigen hören, daß es hier nicht auf das subjektive Bedürfniß des Einzelnen ankomme, sondern daß die objektive Würde und Heiligkeit der Ehe die kirchliche Feier verlange, daß der Einzelne sein subjektives Belieben der öffentlichen Meinung unterordnen müsse, wie ja in vielen anderen Fällen auch. Ferner wird auch wohl eingewendet, daß man doch nicht wissen könne, ob nicht die kirchliche Trauung, auch wenn sie ohne eigenes Bedürfniß, blos in Folge der bestehenden Vorschrift, nachgesucht wird, doch einen segensreichen Einfluß auf die Betheiligten übe, da ja doch die Gemüther bei solchen Gelegenheiten besonders feierlich gestimmt und für religiöse

Eindrücke empfänglicher seien als sonst. Aber diese beiden Erwägungen reichen doch nicht hin, um eine Abweichung von dem Grundsatz der Freiwilligkeit religiöser Handlungen und einen staatlichen Zwang zu einer kirchlichen Feierlichkeit zu rechtfertigen, welchen die Kirche selbst keineswegs als unerläßliches Erforderniß einer giltigen christlichen Ehe betrachtet und betrachten kann. Es wäre auch gar nicht konsequent, wenn der Staat sich darauf beschränkte, die Eheleute nur einmal im Leben, bei der Eheschließung, zwangsweise dem Einflusse der Kirche zu unterstellen, während er sie dann lebenslang sich selbst überläßt, sondern er müßte dann nothwendig von Zeit zu Zeit diese Einwirkung wiederholen lassen, sonach etwa alljährlich einmal jedes Ehepaar zwingen, an einem Gottesdienste theilzunehmen, was aber Niemand heutzutage mehr verlangen oder auch nur gutheißen wird.

Daß aber die kirchliche Einsegnung der Ehen keine magische Wirkung hat, daß sie kein hinreichendes Schutzmittel gegen unheilige Gesinnungen und unheiliges Leben der Ehegatten, sowie gegen unheilbaren Zwiespalt unter denselben bildet, das zeigt die Erfahrung!

Andrerseits werden wir freilich auch denen nicht beistimmen können, welche von der Einführung der Civilehe eine positive wohlthätige Wirkung für die Kirche deßhalb erwarten, weil die freiwillig gesuchte kirchliche Trauung einen ganz anderen Werth und Segen habe, als die vom Staat erzwungene[20]), indem die Kirche alsdann in die Lage versetzt sei, ihren Segen nun an Solche zu spenden, welches ein wirkliches Verlangen nach demselben tragen, und ihre Ehen mit einer gottgefälligen Gesinnung und Gemüthsverfassung schließen, während sie jetzt gar oft genöthigt ist, ihren Segen an Menschen wegzuwerfen, von denen sie gewiß wissen kann, daß er ihnen völlig gleichgiltig ist, und daß sie ohne sittlichen Ernst mit dem leichtfertigsten Sinn in die Kirche treten.

Wenn die Aufhebung des staatlichen Zwangs zur kirchlichen Eheschließung diese Wirkung hätte, so wäre das allerdings der Würde und Heiligkeit der Kirche sehr förderlich. Allein es ist nicht anzunehmen, daß diese Wirkung eintritt.

An die Stelle des staatlichen Zwanges wird vielmehr voraussichtlich

---

[20]) Vgl. die Schrift: Die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniß aus der Kirche für die Civilehe. Berlin. Verlag von Ludwig Rauh (ohne Jahrzahl).

bei uns so gut wie in Frankreich und den deutschen Rheinprovinzen der Zwang der Sitte treten, welche ja gar oft — man denke nur an das Duell — eine stärkere Macht über die Menschen hat, als die Staatsgesetze. Die meisten Menschen werden, auch wenn sie der Kirche und dem Leben aus Gott entfremdet sind, doch es als Ehrensache behandeln, die kirchliche Trauung, welche dem Hochzeitstag eben doch auch in den Augen der Welt erst die rechte Feierlichkeit gibt, zu empfangen. Daß sie etwa des Segens der Kirche wegen Mangels der rechten Gesinnung unwürdig sein könnten, daran denken sie nicht von ferne! Es ist ein ganz ähnliches Verhältniß wie bei dem kirchlichen Begräbnisse. Das letztere ist nicht obligatorisch wie die Trauung, sondern fakultativ. Wenn die Angehörigen eines Verstorbenen in glaubhafter Weise versichern, daß derselbe den Wunsch ausgesprochen habe, ohne Mitwirkung der Geistlichkeit begraben zu werden, so steht der Erfüllung dieses Wunsches ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen; und doch kommt es nicht leicht vor, daß von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird, vielmehr würden die, welche Jahr aus Jahr ein die Kirche und ihren Glauben verhöhnen, ein Zetergeschrei erheben, wenn dieselbe Kirche einem ihrer Angehörigen oder Gesinnungsgenossen die Ehre des kirchlichen Begräbnisses versagen wollte!

Als Ergebniß dieser Erörterungen werden wir aussprechen können: daß sich in der Theorie keine gegründete Einwendung dagegen erheben läßt, wenn der Staat eine bürgerliche Eheschließungsform einführt, die kirchliche Trauung aber seinen Angehörigen freistellt. Im praktischen Leben aber wird sich das Bedürfniß zu dieser, der vieljährigen Gewohnheit und tiefeingewurzelten Anschauung der christlicher Völker allerdings nicht entsprechenden Neuerung beinahe ausschließend nur in solchen Fällen geltend machen, in denen Staat und Kirche verschiedener Meinung über die Zulässigkeit einer ehelichen Verbindung sind. Die bürgerliche Trauung wird daher in Wirklichkeit weniger um ihrer inneren Vorzüge als Eheschließungsform willen, sondern mehr deßhalb wünschenswerth erscheinen, weil sie es dem Staat möglich macht, im materiellen Eherecht, in den Bestimmungen über die Ehehindernisse und über die rechtlichen Wirkungen des ehelichen Bandes seinen eigenen Weg zu gehen. Umgekehrt würden sich sicherlich die Kirchen der bloßen Eheschließungsform wegen nicht so

entschieden gegen die Civilehe wehren, wenn der Staat im materiellen Eherecht sich unbedingt nach den Vorschriften der Kirche richten wollte.

Unsere Betrachtung wendet sich daher nunmehr der zweiten Richtung zu, nach welcher sich das Princip der Civilehe wirksam zeigt, dem materiellen Eherecht.

2. Aeußerung des Princips der Civilehe im materiellen Eherechte.

In den Grundsätzen des materiellen Eherechtes liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage über das Verhältniß des Staats und der Kirche zum Institut der Ehe.

So lange Staat und Kirche über diese Grundsätze einig sind, so lange werden sich auch beide leichter über die Form der Eheschließung einigen können, sei es, daß die Staatsgesetzgebung für die Angehörigen der anerkannten Kirchen die obligatorische kirchliche Trauung beibehält, sei es, daß die Kirche auch die bürgerlich geschlossenen Ehen anerkennt. Anders ist es, sobald in dieser Beziehung Differenzen entstehen. Dann macht sich sofort das Bedürfniß geltend, eine Form der Eheschließung einzuführen, bei welcher die Mitwirkung der Kirche entbehrlich ist. Dieses Bedürfniß wird um so stärker sein, je mehr der Staat sich davor hütet, einer Kirche Gewalt anzuthun und sie zur Sanktionirung solcher Ehen zu zwingen, die sie nach ihren religiös-sittlichen Anschauungen nicht billigen kann.

Daß solche Differenzen zwischen Staat und Kirche entstehen, ist freilich an sich keineswegs unbedingt nothwendig. Beide Gemeinwesen könnten sich sehr wohl darüber verständigen, was für die ehelichen Verhältnisse als äußeres staatliches Recht gelten und was dem Gewissen und der Kirchenzucht überlassen werden solle.

So viel ist richtig: wo einmal der Staat zum Bewußtsein gelangt ist, daß er einen selbständigen Wirkungskreis hat, und innerhalb dieses Wirkungskreises von der Kirche äußerlich unabhängig ist, wenn er sich auch ihren inneren geistigen Einflüssen selbstverständlich nicht entziehen kann, da wird er es auch nothwendig als seine Aufgabe erkennen, die Ehe von seinem Standpunkt aus zu betrachten, das Eherecht nach seinen eigenen Zwecken und seinem eigenen Ermessen zu gestalten.

Der Staat wird sonach früher oder später zu einer vollständigen staatlichen Ehegesetzgebung gelangen, wie wir sie schon vor der französischen

Revolution im preußischen. Landrecht, im österreichischen Ehepatent von 1783, später im Code Napoleon, im österreichischen allgemeinen Gesetzbuch von 1811 u. s. w. finden.

Daraus folgt allerdings noch nicht, daß der Staat für die Ehe nothwendig solche rechtliche Normen aufstellen muß, welche wesentlich von den religiös-sittlichen Anschauungen der Kirche abweichen. Der Staat kann seine Kompetenz in Bezug auf das Eherecht mit aller Entschiedenheit wahren, und gleichwohl können seine Ehegesetze materiell mit den kirchlichen Vorschriften im Wesentlichen übereinstimmen. Dies ist aber nur in den Ländern möglich, in denen, wie in Frankreich, Spanien, Italien, Schweden die größte Mehrzahl des Volks einer einzigen großen Volkskirche angehört. Hier sind es dieselben Personen, aus denen Staat und Kirche bestehen, und im normalen Zustand des kirchlichen Lebens werden sich die meisten Staatsangehörigen von den Lehren und Anschauungen ihrer Kirche nicht so gänzlich losmachen, daß dieselben ohne bestimmenden Einfluß auf ihre sittlichen Anschauungen und somit auf den Inhalt der von ihnen ausgehenden oder für sie bestimmten Ehegesetze bleiben könnte. Es kann daher nicht auffallen, daß in Frankreich, dem Lande der obligatorischen Civilehe, gleichwohl die Trennbarkeit der Ehe, welche der Code Napoleon eingeführt hatte, im Jahre 1816 wieder aufgehoben wurde.[21])

Wo freilich das kirchliche Leben sich in abnormem Zustande befindet, d. h. wo ein großer Theil des Volks oder doch der sogenannten Gebildeten, überhaupt der maßgebenden Klassen desselben, mit dem Glauben und den Lehren ihrer Kirche zerfallen ist, da wird auch der Einfluß der kirchlichen Vorschriften auf die Ehegesetzgebung gering sein, es wird

---

[21]) Bluntschli bemerkt im deutschen Staatswörterbuch in dem Artikel „Ehe“:

„Die große Manchfaltigkeit der religiösen und philosophischen Gegensätze unter den Menschen wird gegenwärtig noch verdeckt durch die äußere Form des herkömmlichen Anschlusses an ein paar Confessionen. Aber wie kann der Staat auf eine blos äußere Form ein System bauen, wenn er sich überzeugt, daß diese Form in tausend Fällen eine Lüge geworden ist?“

Dagegen läßt sich freilich einwenden: daß der Gesetzgeber doch nie auf alle religiösen und philosophischen Anschauungen Rücksicht nehmen kann, sondern immer nur auf die Allen oder doch Vielen gemeinsamen Anschauungen, welche immer zugleich konfessionelle Lehren sein werden.

sich das Bestreben geltend machen, das Eherecht nach den Grundsätzen der sogenannten natürlichen Sittenlehre einzurichten, welch' letztere, ein Erzeugniß der noch in steter Entwicklung nach ihrem Ziele begriffenen wissenschaftlichen Erkenntniß, zeitweise von der kirchlichen Lehre mehr oder weniger abweicht. Dies war besonders im vorigen Jahrhundert in der Zeit, in welcher der Rationalismus in Philosophie und Theologie, Staat und Kirche herrschte, der Fall, während gegenwärtig die Lehren der Wissenschaft wenigstens in *sittlicher* Beziehung sich denen der positiven Religion schon wieder bedeutend genähert haben, wenn sie sich auch denselben nie mehr völlig unterwerfen werden, weil ja auch die kirchlichen Lehren das Erzeugniß menschlichen nicht irrthumfreien Denkens sind.[22])

Wenn aber die Bevölkerung eines Landes verschiedenen gleichberechtigten Kirchengesellschaften angehört, dann muß der Staat entweder ganz auf die Verwirklichung der Idee der Civilehe in dieser Richtung, d. h. auf ein selbständiges Eherecht, verzichten, oder er muß für jede der Kirchengemeinschaften, denen die Bevölkerung angehört, *verschiedene* Bestimmungen geben, oder endlich er muß Normen aufstellen, welche für *alle* Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion gelten, welche daher nicht auf positiven kirchlichen Geboten, sondern auf der *allgemein anerkannten sittlichen Nothwendigkeit* beruhen.

Wenn er den letztern Weg betritt, so lassen sich Konflikte zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung nicht wohl vermeiden.

---

[22]) Die wichtigste und bedenklichste Abweichung des auf freier vernünftiger Erkenntniß beruhenden staatlichen Eherechts von den kirchlichen Anschauungen und Vorschriften wird immer die Frage betreffen: ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehe dem Bande nach getrennt werden kann und die geschiedenen Ehegatten sich anderweitig verheirathen dürfen. Denn die übrigen Ehehindernisse, welche die Kirche aufstellt, werden, soweit sie indispensabel sind, meistens auch vom Staat als solche anerkannt, und wenn das Staatsgesetz Ehehindernisse unbeachtet läßt, von denen die Kirche selbst ohne große Schwierigkeit gegen eine bestimmte *Geldbuße* — denn das ist in der That die Bedeutung der Dispenstaxe — dispensirt, so hat die Kirche doch eigentlich keinen gerechten Grund zur Beschwerde.

Andrerseits weigert sich ja die Kirche nicht, die vom Staat aufgestellten Ehehindernisse, welche sie selbst als solche nicht anerkennt, doch zu respektiren und daher sich in solchen Fällen der Trauung zu enthalten.

Wir stehen daher vor der Frage: ob es der Staatsgewalt in einem christlichen Land geziemt, durch ihre Gesetze die Rechtsgiltigkeit solcher Ehen anzuerkennen, welche von der Kirche als unerlaubt betrachtet werden. Genauer genommen ist die Frage so zu fassen:

Ob es dem Staat geziemt, zu erlauben, daß seine Angehörigen Ehen abschließen, welche ihnen nach den Grundsätzen ihrer Kirche verboten sind.

Denn wenn der Staat Angehörige verschiedener Kirchen enthält, so muß er wohl Ehen, welche nur in einer dieser Kirchen als unerlaubt gelten, für die Mitglieder anderer Kirchen oder Religionsgesellschaften als rechtsgiltig anerkennen.

Ein großer Theil der Theologen und der kirchlich gesinnten Laien und zwar auf protestantischer nicht minder als auf katholischer Seite, ist schnell bereit, die aufgeworfene Frage zu verneinen, ja die Verneinung als selbstverständlich zu betrachten. Auch fehlt es hiefür nicht an plausibeln Gründen.

Der Staat kann den innigen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und religiösen Glauben nicht verkennen. Wo immer die richtige Erkenntniß von dem Wesen der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staat besteht, da wird die Kirche nicht als Luxusartikel, sondern als Anstalt oder Organismus von gleicher Nothwendigkeit wie der Staat betrachtet. Die Urheber der staatlichen Gesetze müssen daher wünschen, daß jeder Staatsangehörige, wenn er Christ ist, der Kirche, oder, da es wenigstens auf dem gegenwärtigen Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung mehrere Kirchen gibt, daß er einer Kirche angehöre, wenn er aber Nicht-Christ ist, daß er wenigstens zu einer anderen Religionsgesellschaft gehöre.

Ist dies richtig, so muß es der Staat ferner wünschenswerth finden, daß jeder seiner Angehörigen sich nach den Vorschriften der religiösen Gemeinschaft, deren Glied er ist, gewissenhaft richte; denn es wird zugegeben werden müssen, daß es kein gesunder und normaler Zustand ist, wenn die Glieder einer so wichtigen socialen Anstalt, wie die Kirche ist, mit derselben zerfallen sind, daß ferner die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegen die Kirche in der Regel auch die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegen den Staat nach sich ziehen wird und umgekehrt, da, wer seine Mutter nicht ehrt, auch seinen Vater nicht

in rechter Weise ehren wird, Staat und Kirche aber recht wohl mit Vater und Mutter verglichen werden können. Allein nicht Alles, was der Staat als wünschenswerth und seinen Zwecken förderlich erkennt, kann und soll er deßhalb mit äußerer Gewalt erzwingen. Vieles muß er der freiwilligen Tugend, dem Gewissen der Staatsangehörigen überlassen. Wo freilich ein Staat noch den theokratischen Charakter hat, da wird er seine Zwangsanordnungen so weit als möglich auf das ganze sittliche und religiöse Gebiet auszudehnen suchen; er wird daher auch die religiösen Pflichten möglichst zu staatlichen Zwangspflichten erheben, das Sittengesetz und das Staatsgesetz, Sünde und Verbrechen, vermischen.

Diesen theokratischen Charakter hatte der Staat im christlichen Mittelalter insofern, als er in vielen Beziehungen den Geboten der Kirche staatsrechtliche Geltung einräumte und der Kirche bereitwillig den weltlichen Arm zur zwangsweisen Aufrechthaltung dieser Gebote lieh. So wurden z. B. die strengen Vorschriften des mosaischen Gesetzes über die Sabbathfeier auf die Feier der christlichen Sonntage angewendet. Uebertreter wurden mit Geld und Leibesstrafen bedroht. In fast noch höherem Grade nahm der Staat theilweise diesen theokratischen Charakter unmittelbar nach der Reformation an, namentlich in der Schweiz. Die unentschuldigte Versäumniß des Sonntagsgottesdienstes wurde von der Obrigkeit bestraft, ebenso wurden diejenigen mit einer Geldstrafe belegt, welche dem erlassenen Verbot die katholische Messe zu hören, trotzten. Aehnlich war es auch in lutherischen Landen. Nach den chursächsischen General-Artikeln vom Jahre 1557 soll unentschuldigte Predigtversäumniß mit „ziemlicher Geldbuße" oder, bei Unvermögenden, mit Halseisen in der Kirche (!) oder mit Gefängniß bestraft werden.[23])

Diesen theokratischen Charakter hat aber der heutige Staat längst gründlich abgelegt. Der Unterschied zwischen Sünde und Verbrechen ist überall mehr oder minder scharf in der Gesetzgebung durchgeführt, und die erstere wird vom Staat nicht mehr bestraft.

Die Staatsgewalt beschränkt sich darauf, die Staatsangehörigen zur Erfüllung der unerläßlichen Pflichten gegen die Gesammtheit und

---

[23]) Vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Jahrgang VII S. 217. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Bd. II S. 181.

gegen ihre Mitbürger oder Mitmenschen zwangsweise anzuhalten, die Erfüllung der Pflichten gegen Gott und gegen seine Kirche überläßt sie dem Gewissen der Einzelnen und der Kirchenzucht. Auch die Heiligung des Sonntags ist z. B. eine auf göttlichem Gebot beruhende Forderung der Kirche, und der Staat erkennt mit Recht diese Forderung in gewissem Maße an, bestraft daher diejenigen, welche die staatlich garantirte Sonntagsfeier stören. Aber wenn hienach derjenige, welcher die Sonntagsfeier Anderer ohne Noth stört, nach Umständen polizeilich bestraft werden kann, so wird doch andrerseits Niemand gezwungen, selbst den Sonntag überhaupt zu feiern oder gar in bestimmter kirchlich verlangter Weise zu feiern. Abgesehen von dem disciplinären Zwang, welchem die Zöglinge von Erziehungsanstalten und öffentlichen Schulen, die Militärpersonen in der Garnison, die Sträflinge in den Strafanstalten unterworfen sind, wird heutzutage schon längst Niemand gezwungen, Sonntags die Messe oder Predigt zu besuchen, und Niemand wird gehindert, seinen Sonntag in der unheiligsten, weltlich-leichtfertigsten Weise zu verbringen, ihn vor den Wochentagen hauptsächlich dadurch auszuzeichnen, daß er in erhöhtem Maße der Augenlust, der Fleischeslust und der Hoffarth fröhnt.

Und in welch' erschreckender Weise wird in unseren Tagen von dieser Freiheit allenthalben Gebrauch gemacht in allen Klassen der Gesellschaft und nicht blos von unkirchlich, sondern auch oft von kirchlich Gesinnten! Wie Viele der letzteren beschränken sich darauf, dem Gottesdienste regelmäßig beizuwohnen, stürzen sich aber, sobald sie das Gotteshaus verlassen haben, mit desto größerem Eifer und in dem wohlthuenden Bewußtsein, ihre Schuldigkeit gegen ihren Gott erfüllt zu haben, in den allgemeinen Strom weltlicher Zerstreuungen und sinnlichen Wohllebens!

Ferner: das göttliche Gesetz verbietet uns, den Namen Gottes zu mißbrauchen, zu fluchen und unnöthig zu schwören. Eure Rede — sagt unser Heiland — sei Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist, was darüber ist, das ist von Uebel.

Der heutige Staat hat aber darauf verzichtet, die Erfüllung dieses Gebots zu erzwingen, was der theokratische Staat bekanntlich gleichfalls versucht hatte. Und so hören wir den Namen Gottes und seines Gesalbten ungestraft und ungescheut mißbrauchen, und zwar wiederum keineswegs blos von Ungläubigen und Unkirchlichen allein!

Aber nicht blos die Pflichten gegen Gott und die Kirche, sondern auch die rein sittlichen Pflichten gegen den Nächsten muß der Staat dem Gewissen und theilweise den geistlichen Zuchtmitteln der Kirche überlassen. Die christliche Religion gebietet z. B. ihren Bekennern, den Feinden zu vergeben, Böses nicht mit Bösem, sondern mit Gutem zu vergelten. Die Kirche muß auf die Erfüllung dieses Gebotes nicht geringeren Werth legen, als auf die Erfüllung der sittlichen Pflichten der Ehegatten gegen einander. Nennt doch der Apostel Johannes den einen Todtschläger, der seinen Bruder hasset (1. Joh. 3, 15).

Die weltliche Obrigkeit kümmert sich aber nichts um die Erfüllung dieser Pflicht, sie zwingt Niemanden, seinem Beleidiger zu vergeben, sie fordert nicht die Aussöhnung derer, die in tödtlichem Haß neben einander leben, und wären es die nächsten Verwandten. Dies überläßt er der Kirche und muß es ihr überlassen, welche im Gebrauch des Binde- und Löseschlüssels und in den Gnadenmitteln eine relativ größere Macht hat, auf die Gesinnung zu wirken, als der Staat. Aehnlich ist es auch mit anderen sittlichen Pflichten. Ueberall ist heutzutage die Erkenntniß durchgedrungen und zur praktischen Geltung in der Gesetzgebung gekommen, daß der Staat und die Kirche verschiedene Aufgaben haben, daß sie verschiedene Wege, wenn auch in derselben Richtung, zu gehen haben.

Die Staatsgesetzgebung eines christlichen Volkes g e b i e t e t nichts Gottloses und Unsittliches, und dies ist schon für sich allein nicht gering anzuschlagen, wenn wir auf heidnische Nationen blicken. Sie duldet in der Regel keine öffentliche Propaganda irreligiöser und unsittlicher Lehren, keine Verhöhnung und Verachtung der Religion und der guten Sitten, der Kirche und ihrer Glaubenslehren und Diener.[24]) Aber sie prägt das Gold des S i t t e n g e s e t z e s nur so weit zum staatlichen Zwangsgesetze aus, als es für ihre Zwecke nothwendig und bei der Natur des irdischen Lebens möglich ist. Niemals wird das ganze Sittengesetz zu staatlichen Rechtssätzen ausgestaltet werden können, immer nur ein Theil desselben.

---

[24]) Gegenwärtig herrscht freilich bei uns in dieser Beziehung eine Freiheit, insbesondere in der Tagespresse, die mit dem Inhalt des Art. 159 des Strafgesetzbuches nicht immer zu vereinigen ist.

Der Staat kann an seine Angehörigen nicht in dem Maße ideale Anforderungen stellen, wie es die Kirche thut und thun muß. Er muß noch mehr als diese die Menschen so nehmen, wie sie sind, und muß seine Gesetze dem sittlichen und intellektuellen Bildungszustande des Volks anpassen. Sollte nur das Eherecht hierin eine Ausnahme machen? Man sage nicht: das sind ja lauter triviale, allgemein bekannte und unbestrittene Wahrheiten, wozu sie hier wiederholen? Auch das allgemein Bekannte muß zuweilen wiederholt werden, wenn es gilt, den richtigen Gebrauch davon zu machen, es in einen Zusammenhang zu bringen, in welchen es von Vielen noch nicht betrachtet worden ist. Und dies dürfte auch hier der Fall sein. Die oben ausgeführten Gedanken über das Verhältniß von Recht und Sittlichkeit werden von den Gegnern der Civilehe gewiß selten ernstlich und gründlich daraufhin betrachtet, ob sie nicht auch auf das Eherecht Anwendung finden. Es fragt sich also: ob dies Alles auch für die Gestaltung des persönlichen Eherechts des Staats passe? Diese Frage wird zu bejahen sein. Allerdings könnte man einwenden, es sei ein großer Unterschied zwischen den hier beispielsweise angeführten sittlichen Pflichten und zwischen den aus dem Ehebunde entspringenden Pflichten. Dort handle es sich vornehmlich um Gesinnungen, und über diese habe der Staat keine Macht, denn die irdische Gewalt vermöge doch nur äußere Handlungen zu erzwingen, nicht aber den Glauben und die rechte Gesinnung, ohne welche in gewissen Fällen die äußere Handlung allen Werth verliert. Hier dagegen handle es sich nicht darum, eine sittliche That zu erzwingen, sondern blos darum, ein unsittliche That zu verhindern, und dazu habe der christliche Staat unstreitig die Macht und die Pflicht. Deßhalb sei von einem christlichen Staat, d. h. von einem staatlich organisirten christlichen Volk, die Auflösung der Ehe für Katholiken gar nicht, für Protestanten nur in den Fällen zu gestatten, in welchen die heil. Schrift, als oberste Norm des Glaubens der protestantischen Kirchen, diese Auflösung als sittlich zulässig erklärt.

Daß nun ein Unterschied ist zwischen der Verhinderung unsittlicher Verhältnisse und dem Zwang zur Erfüllung positiver sittlicher Pflichten, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber es kann nicht zugegeben werden, daß dieser Unterschied für unsere Frage entscheidend ist, und daß für die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten sittliche und rechtliche

Pflichten völlig identisch sind, daß jede Divergenz zwischen denselben ein Uebel für den Staat und die Kirche ist, welches um jeden Preis vermieden werden sollte.

Es ist jetzt protestantischer Seits wenigstens ziemlich allgemein und auch von entschiedenen Gegnern der Civilehe anerkannt, daß Christus, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, seiner Kirche keine Rechtsvorschriften gegeben hat und geben wollte, wie sie die Gründer irdischer Reiche für diese aufstellen und wie sie auch Moses in göttlichem Auftrag für den rein theokratischen Staat des Volkes Israel gab. Ueberall ließ Christus die gesetzlich bestehenden Zustände unangefochten und stellte nur das sittliche Ideal auf, nach welchem alle irdischen Verhältnisse gestaltet werden sollen.

Warum will man nun gerade die Aussprüche des Herrn über die Ehescheidung — Evangelium Mathäi 19, 4 ff. — aus einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachten? Warum bietet man auch von protestantischer Seite Alles auf, um die sittlichen Principien, welche Christus aufstellt, für Rechtssätze auszugeben und will den Staat nöthigen, auf selbständige Gestaltung der sittlichen Grundsätze zum Eherecht zu verzichten und unbedingt das als Gesetz anzunehmen, was die Kirche, resp. die Theologie, ihm als den Sinn der Aussprüche des Herrn bezeichnet, und worüber noch dazu nicht blos zwischen katholischer und protestantischer Theologie, sondern auch innerhalb des letzteren noch die größte Meinungsverschiedenheit besteht? Es läßt sich hiefür kein zureichender Grund aufstellen! Die heil. Schrift selbst zeigt uns deutlich den richtigen Weg. Denn auf den Einwurf der Pharisäer, daß Moses doch ein anderes Gebot gegeben habe, erwiedert Christus: „Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euern Weibern um eures Herzens Härtigkeit willen. Von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen.“ Er spricht keinen Tadel gegen Moses aus, daß er diese Erlaubniß gegeben hat, sondern Er stellt nur dem wandelbaren positiven menschlichen Recht die unwandelbare göttliche Idee gegenüber, das Seinsollende, das ideale Recht, welches allein dem göttlichen Willen entspricht und daher auch als Ziel der sittlichen Vervollkommnung und Heiligung der Menschheit festzuhalten ist, welches aber die Menschheit in ihrem gefallenen Zustand nicht ohne Weiteres vertragen kann.

Es bildet eine wesentliche Aufgabe der Staatskunst, die Gesetze

so einzurichten, daß sie für die gegebenen Volkszustände passen, daß sie in Wirklichkeit ausführbar sind. Kann man nun wohl mit gutem Gewissen behaupten, daß die Herzenshärtigkeit, durch welche der Herr das laxe mosaische Eherecht entschuldigt, in der Christenheit ganz verschwunden sei? Lassen wir die Jahrbücher der Sittengeschichte reden! Daß sie gemildert ist, daß die Einwirkung des christlichen Geistes nicht blos die Gewissen Einzelner, sondern auch das öffentliche Gewissen ganzer Nationen, welche den großen Volkskirchen angehören, geschärft und gereinigt hat, dürfen wir wohl mit Freude und mit Dank gegen Gott bekennen: deßhalb wird auch Niemand behaupten können, daß für die Ehegesetze nicht heutzutage ein strengerer sittlicher Maßstab anzulegen ist, als der des mosaischen und des römischen Rechts. Aber es gibt doch noch sehr viele harte Herzen, welche das Joch Christi nicht tragen wollen, und welche durch übertriebene Anforderungen nicht erweicht, sondern noch mehr verhärtet würden. Diesen wird eine Ehegesetzgebung, welche das sittliche Ideal unbedingt und vollständig zum Zwangsrecht macht, nicht zum Heil, sondern zum Verderben gereichen. Man könnte freilich einwenden, in der ganzen katholischen Christenheit sei die Unauflöslichkeit des Ehebandes seit einem Jahrtausend[25]) als Zwangsgesetz anerkannt und es habe nicht blos gut gethan, sondern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Gesetzes sei so tief in das Rechtsbewußtsein des katholischen Volkes eingedrungen, daß eine Aenderung als ein Rückschritt, als Rückfall aus einer heiligen Rechtsordnung in eine unheilige, großes Aergerniß im Volk anrichten würde.

Daran ist unstreitig etwas Wahres. Es hat allerdings gut gethan. Das strenge Gesetz wurde nicht blos ertragen, es wurde gewöhnt, und wird jetzt für unentbehrlich gehalten. Könnte nun behauptet werden,

---

[25]) Die Lehre von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe, welche das Concilium Tridentinum Sess. XXIV Can. 7 de sacr. matrim. ausspricht, war bekanntlich in der katholischen Kirche längere Zeit bestritten, und die Schriften der Väter enthalten manche zweifelnde Aeußerungen in diesem Punkt. Selbst Augustinus sagt an einer Stelle — de fide et operibus IV 19 — „es sei in den göttlichen Aussprüchen so dunkel, ob auch der, welcher eine Frau wegen Ehebruchs verstoßen habe, doch sich des Ehebruches schuldig mache, daß es für Jeden leicht sei, hier zu irren." Nur langsam drang die strenge Ansicht, welche die Päpste vertraten, durch, und erst seit dem 11. Jahrhundert wurde allenthalben die Unauflöslichkeit der Ehe auch vom Staate gesetzlich anerkannt.

daß in katholischen Ländern die Ehe allenthalben heilig gehalten werde, daß Verletzung der ehelichen Treue und Unkeuschheitssünden in katholischen Ländern nicht oder doch seltener als in protestantischen vorkomme, dann wäre eine Aenderung dieses Rechtszustands vom Standpunkt der Gesetzgebungskunst aus kaum zu rechtfertigen. Aber in Wirklichkeit zeigt die Sittengeschichte jener Länder ein anderes weniger ideales Bild. An unglücklichen zerrütteten Ehen fehlt es in katholischen Ländern nicht[26]), und daß die zeitlich getrennten Ehegatten, welchen eine weitere Ehe durch das Gesetz verwehrt ist, nicht häufig in unerlaubten geschlechtlichen Verbindungen Ersatz suchen, wird wohl Niemand behaupten. Es ist wahr, ein solches zum sittengeschichtlichen Curiosum und Wahrzeichen gewordenes Skandal, wie der bekannte Whisttisch in einer Berliner Geheimraths-Soirée, an welchem ein Herr mit drei von ihm geschiedenen Frauen spielte, kann in katholischen Ländern nicht vorkommen: aber wie Mancher ist doch auch da in der unfreiwilligen Ehelosigkeit in schwere Sünden gefallen und an Leib und Seele zu Grunde gegangen! Wäre es nicht besser gewesen, man hätte diesen Unglücklichen die Freiheit gelassen, eine zweite Ehe zu schließen, in der sie vor dem Verderben bewahrt worden wären?

Wenn freilich ein göttliches Gesetz existirte, welches der Obrigkeit verböte, eine solche Wiederverehelichung zu dulden, so müßte sich jeder gläubige Christ demselben unterwerfen und die menschliche Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens. Aber in der

---

[26]) Nach den statistischen Notizen, welche der Abgeordnete Kolb von Speyer in der Ausschußsitzung vom 24. Juli 1867 gegeben hat, Prot.Bd. S. 151, kommen in dem fast ausschließend katholischen Niederbayern weit mehr Ehetrennungen vor — die Trennungen von Tisch und Bett eingerechnet — als in Oberfranken, dessen Bevölkerung ihrer Mehrzahl nach protestantisch ist und in dessen größerem Theil das preußische Landrecht gilt. Noch mehr Ehetrennungen kommen in Oberbayern vor, fast eben so viele wie in Mittelfranken, am wenigsten in der Pfalz, deren Bevölkerung doch zu ⅔ aus Protestanten besteht. Es kommt eine Ehetrennung

in der Pfalz	auf	400	Ehen,
„ Oberfranken	„	186	„
„ Niederbayern	„	106	„
„ Oberbayern	„	93	„
„ Mittelfranken	„	87	„

That existirt ein solches Gesetz nicht. Die Aussprüche unseres Herrn sind keine Eherechtsartikel. Christus wollte kein neues göttliches Gesetz damit geben, er berief sich ausdrücklich auf die göttliche Ordnung, die von Anfang war, und hatte gleichwohl kein Wort des Tadels für die von dieser anfänglichen Ordnung abweichende mosaische Rechtsordnung!

Der Staat hat daher allerdings ein Interesse daran, in seinem Eherecht sich zwar nicht von der christlichen Idee der Ehe zu emancipiren, wohl aber von der unbedingten und rücksichtslosen Durchführung der idealen Forderungen der Kirche abzusehen.

Ueberhaupt wird man sagen müssen: Der Staat sollte eigentlich ein gemeinsames Eherecht für alle seine Bürger haben.

In allen anderen Beziehungen ist die Gleichheit der Staatsangehörigen vor dem Gesetze und die Gleichheit der Gesetze für alle Staatsangehörigen, abgesehen von einzelnen Vorrechten, im heutigen Staate durchgeführt. Man wird jetzt außer dem Eherechte schwerlich mehr ein erhebliches Rechtsinstitut finden, in welchem die gesetzlichen Normen nicht für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Konfession gleich wären. Dies sollte auch bei der Ehe der Fall sein. Der heutige Staat muß das Recht in Anspruch nehmen, ein gewisses Maß sittlicher Anforderungen in seinen Gesetzen an alle seine Angehörigen zu stellen — was darüber ist, gehört dem Gebiet des Gewissens und des Kirchengebotes an. Das Maß dieser von Staatswegen geforderten Sittlichkeit kann aus einem von der Kirche unabhängigen Moralsystem entnommen werden, bei den geschichtlich gegebenen Verhältnissen der christlichen Völker wird dies aber in der Regel nicht der Fall sein, die Staatsgesetzgebung wird sich vielmehr in der Hauptsache möglichst an die sittlichen Grundsätze der Kirche anschließen und nur die durch das Bedürfniß des wirklichen Lebens geforderten Abweichungen von diesen statuiren.

Wo aber die Bevölkerung des Staats eine konfessionell gemischte ist, da werden nothwendig die Grundsätze derjenigen Kirche, welche der individuellen Freiheit in den Eherechtsverhältnissen den meisten Spielraum gewährt, also der protestantischen, für die Schranken maßgebend sein müssen, welche der Staat seinen Angehörigen setzt. Dies ist so gemeint, daß die Staatsgesetzgebung der Freiheit der Staats-

angehörigen keine engeren Schranken setzen sollte, als die, welche die protestantische Kirche ihren Angehörigen setzt, ohne daß dieselbe jedoch gehindert wäre, auch über die letztern Schranken sich theilweise hinwegzusetzen.

Was der Protestant im Staate thun darf, ohne dadurch an Erwerbung der höchsten Würden und Aemter gehindert zu werden: warum sollte der Staat das nicht auch seinen katholischen Bürgern gestatten?

Es wurde oben zugegeben, daß es für den Staat wünschenswerth sei, seine Angehörigen möchten gute Christen, gute treue Glieder ihrer verschiedenen Kirchengemeinschaften sein — aber kann er denn diesen wünschenswerthen Zustand, der ja eine Sache der Gesinnung, des inneren keiner irdischen Gewalt unterworfenen Lebens ist, durch seine Gebote und Verbote erzwingen? Wenn er den geschiedenen Katholiken, der, vielleicht ohne alle eigene Schuld, mit einer unwürdigen Frau eine unglückliche Ehe führte, und der entschlossen ist, ungeachtet des Verbots seiner Kirche, einen neuen Ehebund zu schließen, dieses Vorhaben verbietet: kann er denn dadurch diesen Katholiken zwingen, ein treuer gehorsamer Sohn seiner Kirche zu sein? Er kann es nicht.

Wem das Urtheil seiner Kirche mehr gilt als sein irdisches Lebensglück, der bedarf keines Zwangsgesetzes des Staates; wer anders gesinnt ist, den wird auch der äußere Zwang nicht zu einem guten Katholiken machen, er wird nichtsdestoweniger mit seiner Kirche zerfallen sein, ja er wird entweder aus derselben austreten, oder wenn er davor aus irgend einem Grunde sich scheut, so wird er durch eine unerlaubte geschlechtliche Verbindung sich zu entschädigen suchen, falls er in der Lage ist, sich eine solche verschaffen zu können. An Beispielen hiefür, nämlich für wilde Ehen geschiedener Katholiken, fehlt es bekanntlich nicht, besonders in den höheren Schichten der Gesellschaft, und wir könnten Fälle namhaft machen, in welchen die Schuldigen keineswegs aus der katholischen Kirche ausgeschlossen wurden! Was hat der Staat nun damit gewonnen und was die Kirche? Sicherlich nichts, vielmehr haben sie Schaden davon! Das Aergerlichste dabei ist, daß unleugbar hierin wie in anderen Stücken, viel Ansehen der Person gilt, indem die wilde Ehe des armen Taglöhners schonungslos getrennt wird, die Geliebte des hochgebornen oder hochgestellten Mannes aber unbehelligt bleibt.

Um nun ein für alle Staatsangehörigen gleiches Eherecht zu

bekommen, muß nothwendig eine gewisse durchschnittliche Sittlichkeit vom Staat angenommen werden, welche immer eine Abstraktion von den religiös-sittlichen Grundsätzen der hauptsächlichsten Religionsgesellschaften des Landes sein wird. Es wurde oben behauptet, daß hierin im Allgemeinen die Grundsätze derjenigen Kirche maßgebend sind, welche ihren Gliedern die meiste individuelle Freiheit gewährt. Hiebei ist aber der Unterschied zwischen öffentlich anerkannten oder privilegirten und zwischen blos anerkannten Religionsgesellschaften von der höchsten Wichtigkeit. Die ersteren können verlangen, daß der Staat auf ihre sittlichen Anschauungen bei seiner Gesetzgebung Rücksicht nimmt, nicht zwar so, daß der Staat die Verpflichtung hätte, diese Anschauungen mit äußerem Zwang durchzuführen und jeden Ungehorsam der Kirchenmitglieder gegen die kirchlichen Gebote von Staatswegen zu unterdrücken, aber so, daß der Staat den Mitgliedern der öffentlich anerkannten Kirchen in seinen Gesetzen nicht Freiheitsbeschränkungen auferlegen darf, welche nicht aus politischen Pflichten, sondern aus den religiös-sittlichen Anschauungen einer anderen Kirche hergenommen sind.[27]) In einem Staate, in welchem die protestantische Kirche öffentlich anerkannt ist, kann daher die Gesetzgebung die Unauflöslichkeit der Ehe nicht für alle Staatsangehörigen einführen. Die Gewissensfreiheit der Gesammtheit der protestantischen Kirchengesellschaft muß in der Art gewahrt werden, daß der Staat durch sein Gesetz solche Ehen nicht verbieten darf, welche nach den Lehren dieser Kirchengesellschaft erlaubt sind. Dies folgt mit logischer Nothwendigkeit aus der Gleichberechtigung der öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften im Staate. Dieser Anspruch ist wesentlich verschieden von der in den modernen Verfassungsurkunden verbürgten individuellen Gewissensfreiheit, welche jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied zukommt.

---

[27]) Von solchen Beschränkungen der individuellen Freiheit, welche aus rein politischen Gründen für nothwendig oder zweckmäßig gehalten werden, bei denen daher konfessionelle Lehrunterschiede gar nicht in das Spiel kommen können, ist hier, wie sich von selbst versteht, nicht die Rede; ihnen sind alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Konfession unterworfen, auf dem Gebiet des öffentlichen Eherechts so gut wie auf dem Gebiet anderer socialer Verhältnisse.

Die letztere bezieht sich hauptsächlich auf das innere religiöse Leben, dagegen auf das äußere Leben nur mit wesentlichen Einschränkungen. Sie ist die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes des Einzelnen in Bezug auf sein Verhältniß zu Gott, ohne welches keine wahre Religion denkbar ist. Sie schließt jeden Zwang in Sachen des Glaubens und des Gewissens aus.[28]) Niemand darf daher wegen seiner religiösen Ueberzeugung verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden, Niemand darf zu einem religiösen Bekenntniß oder zu einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen werden. Jede religiöse Ueberzeugung darf nicht blos im häuslichen Kreise, sondern, wo die Gewissensfreiheit vollständig verwirklicht ist, auch in Gemeinschaft mit Anderen zum Ausdruck gebracht werden. Aber sobald die religiöse Ueberzeugung aus dem Gebiet des Gedankens und des Wortes auf das Gebiet der That übergeht und in äußeren Handlungen wirksam wird, so muß das individuelle Gewissen dem öffentlichen Gewissen weichen. Letzteres spricht sich in den Gesetzen des Staats aus, soferne diese wirklich das sind, was sie sein sollen, das Erzeugniß des sittlichen Bewußtseins des Volks.

Niemand kann sich, wenn seine äußeren Handlungen dem öffentlichen Gewissen und den von letzterem geschaffenen Rechtssätzen widerstreiten, darauf berufen, daß sein Gewissen ihm diese Handlungen gebiete oder erlaube, selbst dann nicht, wenn diese Handlungen unter dem Titel religiöser Ceremonien auftreten sollten, was freilich wohl bei keiner christlichen Sekte je vorkommen wird, aber doch nicht an sich undenkbar ist. Deßhalb hat auch der § 15 der deutschen Grundrechte, welcher jedem Deutschen unbeschränkte Freiheit in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährt, den Zusatz erhalten:

> „Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.“[29])

[28]) II. Verf.Beilage § 2.

[29]) Eine ähnliche Bestimmung enthält für die Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse der Art. 16 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867. Diese lautet:

> „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.“

Niemand wird zu Handlungen gezwungen, welche dem Gebiete der Religion angehören, und welche daher nur als freiwillige Handlungen einen sittlichen Werth haben. So weit aber geht selbstverständlich die individuelle Gewissensfreiheit nicht, daß jeder Einzelne ungehindert Alles thun könnte, was ihm sein eigenes Gewissen angeblich gebietet oder erlaubt. In letzterer Beziehung sind vielmehr nur die religiös-sittlichen Anschauungen und das auf diesen beruhenden Gesammt-Gewissen derjenigen Gemeinschaften maßgebend, welche wegen der großen Anzahl ihrer Mitglieder oder aus anderen Gründen[30]) die bevorzugte Stellung sog. öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften erhalten haben. Diese nehmen im Staat eine Geltung in Anspruch, welche dem Gewissen der Einzelnen oder auch den sittlichen Grundsätzen der übrigen Religionsgesellschaften nicht zukommen. Auf ihre Anschauungen muß der Staat bei seinen Gesetzen, seien es Strafgesetze oder sociale Einrichtungen und Vorschriften, Rücksicht nehmen, er darf mit ihnen nicht in Widerstreit treten.

Hier gilt kein Majorisiren. Es genügt nicht, mit Julius Fröbel[31]) anzuerkennen, daß keine Majorität kompetent ist, über eine theoretische Frage als solche zu entscheiden; hier muß man weiter gehen und sagen: die Mehrzahl kann in den oben bezeichneten Punkten der Minderzahl auch keine Vorschriften für das Gebiet des äußeren Thun und Lassens aufbringen. Die Gesetzgebung eines Staates mit konfessionell gemischter Bevölkerung, deren Mehrzahl katholisch ist, kann daher z. B. nicht ein auf der katholischen Glaubenslehre beruhendes Ehehinderniß als allgemeines Gesetz auch für die Protestanten einführen. Sie darf dies selbst nicht in dem Falle, wenn in einem Staat, in welchem die Gesetze nur mit Zustimmung einer Repräsentativ-Versammlung aus allen Theilen des Volks gegeben werden können, die Majorität zum Theil aus protestantischen Volksvertretern sich gebildet hätte. Denn diese Volksvertreter sind nicht dazu berufen und legitimirt, die protestantische Kirche zu repräsentiren, und die letztere hat ein Recht, solche ihren Grundsätzen widersprechende Beschlüsse als unzulässigen Eingriff in ihre Rechte zurückzuweisen.

---

[30]) Z. B. in Bayern die griechisch-katholische Kirche.

[31]) Süddeutsche Presse 1868. Morgenblatt Nr. 201.

Ganz anders ist es bei den übrigen Religionsgesellschaften, welche weder rechtlich noch thatsächlich durch die Menge ihrer Angehörigen eine bevorzugte Stellung im Staat einnehmen. Auf ihre Grundsätze, auf ihr Gewissen wird keine so weit gehende Rücksicht genommen, daß die Gesetzgebung des Staates nicht Einrichtungen träfe, durch welche ihnen die Freiheit, die sie für ihr Gewissen in Anspruch nehmen, eingeschränkt würde.

Ein Staat, in welchem volle Gewissensfreiheit herrscht, wird nicht hindern können, daß sich in seinem Gebiete Mormonengemeinden bilden, wenn auch die große Mehrzahl der Bevölkerung dieser argen Verirrung des religiösen Bewußtseins noch so sehr abhold ist. Aber er ist darum keineswegs genöthigt, den Mormonen die Ausübung der nach ihrer Religionslehre erlaubten, ja empfohlenen, Vielweiberei zu gestatten. Die Berufung auf ihr Gewissen wird in diesem Punkte den Mormonen so wenig helfen, als es zu demselben Zweck den Juden helfen würde, wenn sie sich auf das Beispiel der Patriarchen, oder einem Muhamedaner, wenn er sich auf den Koran berufen wollte.

Die Minorität, welche nicht stark genug ist, die Anerkennung ihrer Grundsätze im öffentlichen Recht durchzusetzen, muß sich in solchen Dingen, in denen es sich um gemeinsame sociale Rechtsinstitute handelt, dem Willen der Majorität unterwerfen und sich Beschränkungen der äußeren Freiheit gefallen lassen, welche die öffentliche Meinung für unerläßlich hält. Sie muß sich begnügen, daß ihre keine Handlungen zugemuthet werden, welche gegen ihr Gewissen gehen. Und auch selbst das letztere muß sie sich nach Umständen gefallen lassen, wenn es sich um Gewissensbedenken handelt, die in Widerspruch stehen mit den Pflichten gegen den Staat.[32]) Die jüdischen Soldaten können sich dem Waffendienste am Sabbath nicht entziehen, und den Menoniten hat die norddeutsche Bundesverfassung in Art. 57 sowie das neue bayerische Wehrverfassungsgesetz in Art. 3 die bisherige Befreiung vom Kriegsdienste entzogen.

[32]) Die Bestimmung des § 16 der deutschen Grundrechte, daß das Religionsbekenntniß den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun darf, hat daher auch in der preußischen Verfassung vom Jahre 1850 Art. 12 und in dem österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 Art. 14 Aufnahme gefunden.

Es ist daher recht wohl denkbar, daß in einem Lande, in welchem die lutherische oder reformirte Kirche nur geduldet ist, das Ehegesetz des Staats die absolute Unauflöslichkeit der Ehe für alle Staatsangehörigen statuirt, ohne daß sich die Protestanten dieses Landes deßhalb über Verletzung der Gewissensfreiheit beklagen könnten.

So kann es denn auch nicht auffallen und wurde bisher auch von keiner Seite beanstandet, daß das neue bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868 für die Ehen der Dissidenten nicht etwa ein besonderes aus ihren eigenen religiösen Anschauungen geschöpftes Recht festsetzt, sondern einfach die für die Mitglieder der protestantischen Kirche geltenden Ehegesetze anwendet, welche nur in den ehemals preußischen Landestheilen staatlichen, in den übrigen Landestheilen diesseits des Rheins aber kirchlichen Ursprungs sind.

Diese Bemerkungen sind, wie sich von selbst ergibt, zunächst nur auf unsere gegenwärtigen Verhältnisse berechnet. Würde es bei uns zur radikalen Trennung von Kirche und Staat kommen, so würden sie nicht mehr passen: dann könnte keine Religionspartei vermöge eines öffentlichen Rechts verlangen, daß der Staat in seiner Gesetzgebung auf ihre religiösen Ueberzeugungen Rücksicht nehme, sondern es würde dann einfach der religiöse Standpunkt der Mehrzahl der Staatsbürger bestimmend sein. Besteht diese aus gläubigen Katholiken, so kann es sehr wohl kommen, daß die Unauflöslichkeit der Ehe zum Staatsgesetz gemacht wird ohne Rücksicht auf die Ueberzeugung Andersgläubiger.

Das materielle Eherecht des Staats sollte also, wie wir gesehen haben, der individuellen Freiheit sämmtlicher Staatsangehörigen jedenfalls keine engeren Schranken setzen, als das kirchliche Eherecht der Protestanten den letzteren schon bisher gesetzt hat.

Die katholische Kirche hätte keinen genügenden Grund, sich über diese ihren Angehörigen eingeräumte Freiheit zu beklagen, soferne ihr nicht zugemuthet wird, ihre eigenen Anschauungen zu verleugnen und zur Abschließung solcher Ehen mitzuwirken, die sie als unerlaubt betrachtet und daher mißbilligen muß. Das theoretisch und praktisch wichtigste und zweckmäßigste Mittel, die Kirche mit solchen ungerechtfertigten Zumuthungen zu verschonen, gerechten Beschwerden derselben

über Eingriffe des Staats in ihr Gebiet vorzubeugen und der Kirche die Abweichung des staatlichen Eherechts von den kirchlichen Forderungen erträglich zu machen, ist aber eben die bürgerliche Trauung.

In Bayern wäre es übrigens durchaus nichts Neues, wenn der Staat seinen katholischen Angehörigen die Abschließung rechtsgiltiger Ehen erlaubte, welchen ein kirchliches und noch dazu indispensables Verbot entgegensteht, es wäre vielmehr nur die Erweiterung und Verallgemeinerung einer Einrichtung, welche für gewisse Fälle, nämlich wenn ein Katholik eine geschiedene Protestantin heirathen will, in Bayern längst besteht.

Der churfürstliche Erlaß vom 8. November 1802, an das rheinpfälzische General-Commissariat ergangen[33]), welcher durch allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1831[34]) als eine allgemeine für alle Theile des Königreichs giltige Vorschrift anerkannt wurde, steht auf einem Standpunkt, welcher in seinen Konsequenzen zur Civilehe führen muß, ja er verwirklicht für einen gewissen Fall auf dem Gebiet des materiellen Eherechts das Princip der Civilehe, obgleich die bürgerliche Trauung fehlt, welche in diesem Fall auch entbehrlich ist, weil die Trauung hier stets durch den protestantischen Geistlichen erfolgen kann.

Der erwähnte Erlaß spricht nämlich aus, daß bei beabsichtigter Verehelichung eines Mitglieds der katholischen Kirche mit einem richterlich geschiedenen Mitglied der protestantischen Kirche, wenn schon der gewesene Ehemann resp. die Ehefrau noch am Leben ist, die Kopulationserlaubniß von der weltlichen Obrigkeit nie versagt werden darf, und daß dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als giltig anzusehen sind. Der katholische Pfarrer, welcher nach den Grundsätzen seiner Religion die Kopulation solcher Eheleute nicht vornehmen zu können glaubt, soll übrigens dazu nicht gezwungen werden, sondern es bleibt den Verlobten überlassen, bei dem Geistlichen des protestantischen Theiles die Trauung nachzusuchen.[35])

[33]) Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. VIII S. 241.

[34]) Döllinger ebenda S. 250.

[35]) In der Praxis wurde diese Verordnung auch dann angewendet, wenn ein Katholik, dessen protestantische Frau gerichtlich von ihm geschieden war, sich mit einer Protestantin wieder verehelichen wollte. Es läßt sich nicht leugnen, daß die **ratio legis** auf diese Anwendung der Verordnung hinführt.

Diese allerhöchste Verordnung, zu einer Zeit erlassen, wo man in Bayern ernsthaft mit dem Gedanken der Einführung der Civilehe nach französischem Muster umging[36]), ist offenbar mit dem Grundsatz, daß das kanonische Recht für die Katholiken Bayerns das ausschließend geltende Eherecht bildet, nicht vereinbar. Denn da die Ehen der Protestanten als wahre christliche Ehen von der katholischen Kirche anerkannt werden, so steht solchen ehelichen Verbindungen von Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten ein nicht dispensables unbedingtes Ehehinderniß — impedimentum ligaminis — entgegen, welches eben so gut von der weltlichen Obrigkeit beachtet werden sollte, als andere kirchliche Ehehindernisse, z. B. der Blutsverwandtschaft. Gilt einmal für die Katholiken Bayerns das kanonische Recht von Staatswegen als bindend, dann darf ein Katholik eine geschiedene Protestantin so wenig wie eine zeitlich getrennte Katholikin heirathen. Es ist vom sittlich-religiösen Standpunkt aus offenbar ganz gleichgiltig, ob nur einer der Betheiligten oder ob beide Theile katholisch sind. Der Umstand, daß für den protestantischen Theil das Ehehinderniß nicht besteht, ist ohne Belang. So lange nicht die Civilehe eingeführt ist, so lange nicht ein gemeinsames bürgerliches Eherecht für alle Staatsangehörigen besteht, sondern die Katholiken nach ihrem kirchlichen Eherecht leben, so lange kann eine gemischte Ehe, wenn ihr katholischerseits ein indispensables Ehehinderniß entgegensteht, eben nicht abgeschlossen werden. Eine Verletzung der gesetzlich anerkannten Gleichberechtigung der protestantischen Kirche oder der Gewissensfreiheit des protestantischen Theils kann hierin unmöglich gefunden werden. Es wird ja nicht der protestantische Theil gezwungen, sich für seine Person dem katholischen Eherecht zu unterwerfen, sondern nur der katholische Theil. Dem protestantischen Theil steht es frei, sich zu verheirathen mit wem er will, nur macht es ihm das für jeden Katholiken bestehende impedimentum ligaminis unmöglich, einen Katholiken zu heirathen. So weit kann doch die Gewissensfreiheit der Protestanten nicht gehen, daß die katholische Kirche genöthigt wäre, ein allgemeines Eheverbot zu suspendiren, wenn dasselbe einem Protestanten in der Erfüllung eines für ihn erlaubten Herzenswunsches hinderlich sein könnte.

[36]) Siehe Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. V S. 165.

Ist doch so Vieles in diesem irdischen Leben dem Menschen unerreichbar, was ihm sein Gewissen so gut wie einen Anderen erlauben würde. Aus der Gleichberechtigung der protestantischen mit der katholischen Kirche im Staat folgt sicherlich nicht, daß geschiedene Protestanten bei Lebzeiten ihrer früheren Ehegatten sich mit Katholiken müssen verheirathen können.

Dies zu verlangen, hat die protestantische Kirche weder ein Recht, noch ein Interesse. Wenn daher der Staat seinen katholischen Angehörigen solche Eheschließungen erlaubt, so läßt sich dies nur aus dem Princip der Civilehe rechtfertigen, d. h. durch den Grundsatz, daß der Staat die Bedingungen rechtsgiltiger ehelicher Verbindungen selbständig nach seinem Ermessen festzusetzen hat, und daß dieselben für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Konfession die gleichen sein müssen.

So lange der Staat an dem gegenwärtig in Bayern geltenden System festhält, wonach nur für die Vermögensverhältnisse der Eheleute das bürgerliche Recht maßgebend ist, für die rein persönlichen Verhältnisse, die Voraussetzungen und Wirkungen der Eheschließung dagegen das kirchliche Recht[37]) — so lange ist die fragliche Verordnung vom Jahre 1802 eine auffallende Inkonsequenz.[38])

Man könnte gegen diese Behauptung freilich einen schon bei anderen Gelegenheiten gebrauchten Einwand vorbringen. Dieser Einwand lautet: „Wer einmal die Wahl einer Lebensgefährtin getroffen hat, für den ist die Unmöglichkeit, sich mit dieser Person zu verheirathen, genau so viel bedeutend, wie die Unmöglichkeit der Eingehung einer Ehe überhaupt."

Aber dieses Argument ist offenbar unstichhaltig und beruht auf einer allzu romantischen und sentimentalen Auffassung der Ehe. Der

---

[37]) Hievon sind freilich die Protestanten in den ehemals preußischen Gebietstheilen ausgeschlossen, für welche das preußische Landrecht, sonach ein bürgerliches Gesetzbuch, das geltende Eherecht enthält.

[38]) Mit Recht wurde daher auch in der Sitzung des österreichischen Reichsraths vom 22. October 1868 der Art. 4 des Gesetzentwurfs betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen abgelehnt, durch welchen bestimmt werden sollte, daß, insoferne das Gesetz einem getrennten nicht katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung gestatte, das katholische Religionsbekenntniß einer Person kein Hinderniß ihrer Verehelichung mit dem getrennten Ehegatten bilde.

oft gehörte Ausspruch „diese oder keine!“ gehört der Romantik an, ist im praktischen Leben nicht durchführbar, läßt sich auch vom religiös-sittlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen. Wie viele Menschen müssen sich Einschränkungen in der Wahl ihrer Lebensgenossen gefallen lassen! Vor allem das ganze weibliche Geschlecht, welches doch seiner Natur nach am ersten dazu berechtigt wäre, der Stimme des Herzens allein zu folgen. Die Sitte verbietet der Jungfrau, um die Hand des Mannes zu werben, dem sie anzugehören wünscht, sie ist daher mit ihrer Wahl in der Regel auf den Kreis ihrer Bewerber beschränkt, der möglicherweise sehr klein ist. Aber auch der Mann wird gar oft durch Standes- und Berufsverhältnisse gehindert, der Neigung seines Herzens zu folgen, er muß sich bei seiner Wahl oft innerhalb sehr enger Schranken bewegen, ohne deßhalb behaupten zu können, daß ihm der Ehestand unmöglich gemacht sei. Allerdings sollte keine Ehe ohne bräutliche Liebe zu der Auserkorenen geschlossen werden, aber der verkennt die wahre Bedeutung und hohe Würde des Ehestandes, der in denselben blos eintritt, um in den Besitz einer leidenschaftlich geliebten und begehrten Person zu kommen. Das ist in der That schon eine sentimentale und egoistische Triebfeder, welche häufig zu den unglücklichsten Ehen führt. Der sittlich-religiöse Mensch, insbesondere der Christ, tritt in die Ehe um der Ehe selbst willen, seine Liebe ist geregelt durch die Vernunft, er beschränkt daher auch seine Wahl auf den Kreis, welchen ihm die objektiven Verhältnisse offen lassen. Er bildet sich nicht ein, daß er nur mit einer bestimmten Person eine glückliche Ehe führen könne.

Muß doch Jeder, auch wenn er sonst in der Lage ist, frei nach seines Herzens Neigung wählen zu können, in zwei Richtungen sich Schranken gefallen lassen welche Manchem seine Freiheit als werthlos erscheinen lassen können. Erstlich darf seine Wahl nicht auf die Gattin eines Anderen fallen, wenn er sich auch noch so mächtig zu ihr hingezogen fühlt, und wenn auch die Stimme seines Herzens behauptet, daß nur diese und keine andere für ihn passe, und zweitens nützt die unbeschränkteste Wahl den Mann nichts, welcher von der Gewählten verschmäht wird. Es wird also wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Verordnung vom Jahr 1802 das Princip der Civilehe bereits zu Grunde liegt. Der Staat, welcher sich für berechtigt erkennt, seinen katholischen Angehörigen die

Verehelichung mit geschiedenen Protestanten zu erlauben, obwohl eine solche Ehe in den Augen der katholischen Kirche absolut unstatthaft ist, kann mit demselben Recht sich über andere kirchliche Eheverbote wegsetzen.

Die gleichen Grundsätze müssen, wie sich von selbst versteht, auch der protestantischen Kirche gegenüber gelten. Auch sie kann nicht verlangen, daß der Staat die sittlichen Anforderungen, welche die Kirche auf Grund des in der heil. Schrift uns überlieferten göttlichen Wortes, insbesondere der uns aufbewahrten Aussprüche des Herrn an die christlichen Ehegatten stellt, unbedingt und vollständig zum staatlichen Zwangsgesetz erhebe. Sie kann, wie oben gezeigt wurde, nur verlangen, daß der Staat ihre Mitglieder nicht zwinge, sich den von ihrem Gewissen nicht anerkannten Geboten einer anderen Kirche zu unterwerfen, aber sie kann dem Staat nicht wehren, daß er seinen protestantischen Angehörigen eine Freiheit einräume, welche den sittlichen Anforderungen der Kirche widerstreitet. Was dem Einen recht ist, das ist dem Anderen billig.

Uebrigens kann man auch nicht behaupten, daß die protestantische Kirche als solche jemals vom Staat verlangt habe, er solle die idealen Anforderungen der Sittlichkeit hinsichtlich des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten vollständig und ohne alle Rücksicht auf die menschliche Schwachheit und Herzenshärtigkeit zum äußeren Zwangsgesetz erheben. Es war immer nur eine Partei in der Kirche, welche dies that, welche aber kein Recht hat, ihre Anschauung für die Stimme der Kirche auszugeben. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts nicht wesentlich von dem Eherecht abweichen, welches die Staatsgesetzgebung heutzutage vom allgemein sittlichen Standpunkt aus als nothwendig anerkennen wird, welcher Standpunkt ja auch durch den Einfluß des christlichen Geistes bestimmt wird. Es läßt sich mit gutem Grund hoffen, daß ein staatliches Ehegesetz heutzutage nicht mehr so weit von der christlich-sittlichen Idee der Ehe sich entfernen würde, wie es z. B. im preußischen Landrecht und im Code Napoleon geschehen ist, daß sie namentlich Willkür und unverschuldete Unglücksfälle nicht mehr unter die Entscheidungsgründe aufnehmen, sondern von dem Princip ausgehen wird, daß nur eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten Seitens eines Ehegatten den andern auch von seinen Verpflichtungen entbindet und ihn zur Scheidung berechtigt.

Hiemit könnte aber auch die protestantische Kirche sich zufrieden geben, denn eine nicht am Buchstaben klebende, sondern zum Geist sich erhebende Auslegung der heil. Schrift führt zu demselben Resultat. Dies wurde in den Beschlüssen der deutschen evangelischen Kirchenconferenz im Jahre 1857 anerkannt, und auch die Anträge der bayerischen General-Synode zu Ansbach im Jahre 1861 stehen damit nicht im Widerspruche, wenn sie gleich, an der alten kirchlich-scholastischen Methode festhaltend, die zwei sog. schriftmäßigen Scheidungsgründe — Ehebruch und bösliche Verlassung — als „Typen" der zulässigen Ehescheidungsgründe erklären. Der Unterschied ist nur ein formell-logischer, nicht ein sachlicher.[39])

Aus der obigen Auffassung der Civilehe, wonach sie keine besondere Art der Ehe, sondern eben die vom Staat anerkannte, die von der weltlich-rechtlichen Seite betrachtete Ehe überhaupt ist, ergibt sich die nothwendige Folge, daß die Gesetze des Staates über Ehehindernisse, Ehescheidung und Zwangspflichten der Eheleute für alle Ehen ohne Unterschied gelten müssen, mögen sie nun kirchlich geschlossen sein oder nicht.

Es ist hienach unrichtig und führt zu einer gänzlichen Entstellung des eigentlichen Gedankens des Rechtsinstituts, wenn die Staatsgesetzgebung selbst zwei Arten von Ehen annimmt, eine kirchliche und eine Civilehe, und jede dieser beiden Institute nach anderen Rechtsnormen beurtheilt wissen will.[40])

Wenn die Staatsgewalt sich einmal für berechtigt hält, Ehegesetze zu geben, so dürfen diese nicht blos für solche Personen bestimmt sein, welche nichts von Kirche und Religion wissen wollen, sondern sie müssen für alle Staatsangehörigen gelten. Der Umstand, daß eine Ehe kirchlich

---

[39]) Die älteren Kirchenrechtslehrer haben zu dem unserem heutigen Denken als unnatürlich und gezwungen erscheinenden, unbeholfenen Mittel gegriffen, die Mißhandlungen und andere unabweisbare Ehescheidungsgründe unter den Begriff der desertio als quasi-desertio zu zwängen. Dies wird heutzutage Niemand mehr nachahmen wollen. Dem Geist unserer Zeit, welcher allem steifen Formelwesen abhold ist, entspricht es, in den Voraussetzungen, unter welchen der Herr und sein Apostel die Trennung der Ehe dem Bande nach für zulässig erklären, nur die wichtigsten Fälle der Anwendung eines allgemeinen Princips zu sehen, welches aus ihnen durch den menschlichen Verstand gewonnen werden muß.

[40]) Diesen falschen Weg hatte ein für das Königreich Ungarn bestimmter Gesetzentwurf in jüngster Zeit eingeschlagen.

eingesegnet ist, bildet keinen Grund, diese Eheleute von den Ehegesetzen des Staats zu eximiren und sie dem Eherecht der Kirche zu unterwerfen. Nichts berechtigt den Staat zu der Annahme, daß alle Brautpaare, welche den kirchlichen Segen für ihre Eheschließung begehren, sich dadurch für ihr ganzes Leben dem kirchlichen Eherecht unterwerfen und von vorneherein darauf verzichten wollen, vorkommenden Falles von den Bestimmungen des staatlichen Eherechts Gebrauch zu machen. Der Staat muß vielmehr annehmen, daß die Anerkennung seiner Berechtigung und seines Berufs zur Aufstellung erzwingbarer Regeln für das eheliche Verhältniß sich mit der Treue gegen die Kirche wohl verträgt. Und dies ist auch wirklich der Fall. Der Staat thut ja mit seinem Eherecht der Kirche keine Gewalt an. Er nöthigt die Kirche nicht, Ehen einzusegnen, die sie mißbilligt. Er stellt es auch jedem Ehegatten frei, sich freiwillig den Vorschriften der Kirche zu unterwerfen. Kein Ehegatte wird gehindert, die Untreue oder die Mißhandlungen des anderen geduldig zu ertragen, oder seine Beschwerden gegen denselben blos bei dem kirchlichen Forum anzubringen und nach kirchlichem Maßstab richten zu lassen. Nur da, wo diese freiwillige Unterwerfung aufhört, wo beide Theile oder ein Theil, sei es aus theoretischem Grundsatz oder aus praktischen Gründen der Kirche den Beruf nicht zugesteht, in ehelichen Streitigkeiten von ihrem religiös-sittlichen Standpunkt aus mit zwingender Wirkung Recht zu sprechen, da tritt der Staat mit seinem Gesetze ein, welches die Menschen mehr so nimmt, wie sie sind, als wie sie sein sollten.

Es kann nicht oft und stark genug betont werden, daß die Ehe ein Institut ist, welches zwar in seinem Ursprung und seiner Bedeutung weit über das Gebiet des Rechtes, auch des kirchlichen, hinausgeht, welches aber, so weit es in das Rechtsgebiet hineinfällt, auch dem Wirkungskreis des Staats angehört.

Sache des Staates ist es, die Schranken festzusetzen, welche die individuelle Freiheit aller Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Ehe einzuhalten hat. Mit diesem Maß der äußeren Gerechtigkeit, welches je nach dem sittlichen Zustande des Volks verschieden ist, begnügt sich der Staat bei der Ehe wie bei jedem anderen socialen Lebensverhältnisse. Das Mehr überläßt er dem Gewissen.

Jede Ehe hat sonach eine bürgerliche und eine kirchliche Seite.

Der heutige Kulturstaat darf nicht zugeben, daß er nur die persönlichen Verhältnisse der nicht kirchlich getrauten Ehegatten zu regeln berechtigt sei, und daß ihn die kirchlich eingesegneten Ehen nichts angehen. Andrerseits kann sich kein Ehegatte, welcher der christlichen Kirche angehört und so lange er ihr angehört, der Macht der Kirche entziehen und die Kirche hindern, sein eheliches Verhältniß nach ihren Grundsätzen zu beurtheilen, aber die Gewalt der Kirche hat sich auf das Gebiet der Seelsorge und des Beichtstuhls zu beschränken.

Es bleibt sonach dabei: der heutige Staat sollte kein doppeltes materielles Eherecht haben, wenn er auch verschiedene Eheschließungsformen, eine bürgerliche und eine kirchliche als gleichberechtigt zuläßt.

Eine andere Frage, die hier nicht ganz unberührt bleiben kann, ist die, ob der selbständigen Regelung des materiellen Eherechts nach allgemein sittlichen Gesichtspunkten durch die Staatsgesetzgebung in Bayern nicht das mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossene Konkordat entgegensteht. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Auffassung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Konkordat und Staatsverfassung ab. Daß eine selbständige staatliche Gesetzgebung über das persönliche Eherecht der Katholiken dem Konkordat widerstreitet, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Zwar hat im Konkordat die Staatsgewalt nicht ausdrücklich sich des Rechts zu einem solchen Gesetze begeben, aber in Art. XII lit. c ist anerkannt, daß geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen, bei den bischöflichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden sind, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hiemit von selbst das kanonische Recht als das für persönliche Ehesachen der Katholiken maßgebende Recht anerkannt ist, da die geistlichen Gerichte nur dieses Recht ihren Entscheidungen zu Grunde legen und zu Grunde legen dürfen. In der Verfassung vom 26. Mai 1818 aber hat sich der bayerische Staat das Recht der materiellen Ehegesetzgebung auch über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten vorbehalten, denn nach § 38 lit. h der II. Verf.Beilage ist der Kirchengewalt nur die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten eingeräumt, und nach § 64 lit. d gehören zu den weltlichen Gegenständen auch die Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen.

Daß unter dem bürgerlichen Vertrag hier nicht etwa die Vereinbarungen der Eheleute über die ehelichen Güterrechtsverhältnisse zu verstehen sind, sondern sämmtliche Verhältnisse der Ehe, soferne sie in's Gebiet des äußeren vom Staat erzwingbaren Rechts fallen, ist schon oben nachgewiesen worden.

Das Konkordat steht sonach in diesem Punkte mit der Verfassung in Widerspruch, und da bekanntlich das erstere nur insoweit ein Staatsgesetz ist, als es mit der Verfassung und ihren Beilagen in Einklang steht, so muß behauptet werden, daß der bayerische Staat durch das Konkordat nicht rechtlich gehindert ist, für seine katholischen Angehörigen ein Ehegesetz zu erlassen und die Geltung des kanonischen Rechts auf das Gewissensforum zu beschränken, sobald er es für gut findet. Von einer Beschränkung der Gewissensfreiheit der Katholiken kann hiebei vernünftigerweise nicht die Rede sein, da ja keinem Katholiken verwehrt ist, sich durch die Vorschriften seiner Kirche gebunden zu halten, sondern nur dem einzelnen Katholiken und der katholischen Kirche im Ganzen die Möglichkeit benommen ist, auch andere Katholiken wider ihren Willen den kirchlichen Gesetzen mit äußerem Zwang zu unterwerfen.

Es ist dies auch in einer für den ehemaligen Rheinkreis erlassenen allerhöchsten kgl. Verordnung vom 6. December 1821[41]) förmlich anerkannt worden. Diese Verordnung lautet:

> „Da im Rheinkreise die Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit der „allda bestehenden Gerichtsverfassung und Ehegesetzgebung, „woran gegenwärtig eine Abänderung nicht eintreten kann, in „wesentlicher Verbindung steht und sich lediglich auf die bürger„lichen Wirkungen erstreckt, wobei die Gewissenssache in „kirchlicher Beziehung den Betheiligten völlig über„lassen bleibt, so erleidet dieselbe bei dem Vollzug des „Konkordats durch die in Art. XII desselben enthaltene Be„stimmung, welche nur in obiger Beziehung eine An„wendung finden kann, keine Aenderung."

Auf diesen Standpunkt könnte sich der bayerische Staat auch in den Landestheilen diesseits des Rheins jeden Augenblick stellen, wenn er wollte, denn er entspricht dem Staatsgrundgesetz, welches, wie gesagt,

---

41) Döllinger Bd. VIII S. 241.

dem Konkordat vorgeht. Aber wenn auch letzteres nicht der Fall wäre, so bestünde doch kein rechtliches Hinderniß für den Staat, von dem Konkordat einseitig abzugehen, denn kein Konkordat kann den Staat hindern, von einem unveräußerlichen Hoheitsrecht, wie das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen, Gebrauch zu machen. Dies ist neuerdings so unwiderleglich nachgewiesen worden von Sarwey und, wenn auch zum Theil mit anderen Gründen, von dem katholischen Professor Dr. Hübler in Breslau — Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. II S. 437, Bd. III S. 269 und 404 ff. — daß es überflüssig wäre, hierauf weiter einzugehen.

Das freilich, was die officielle römische Kirche seit dem Mittelalter unter „ihrer Freiheit" versteht, nämlich die Macht, den Staat völlig zu beherrschen und allein zu bestimmen, was als trennendes Ehehinderniß gelten und was in den persönlichen Verhältnissen der Eheleute Rechtens sein soll — vgl. Syllabus 68—70 — wird durch eine vom kanonischen Recht abweichende staatliche Ehegesetzgebung allerdings verletzt. Aber diese Freiheit kann der moderne Staat nicht anerkennen, ohne sich selbst aufzugeben.

3. Ehegerichtsbarkeit.

Die dritte Richtung, in welcher das Princip der Civilehe sich verwirklicht, ist die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Diese steht im engsten inneren Zusammenhang mit dem materiellen Eherecht.

Da, wo der Staat sich die Befugniß zuschreibt und sie ausübt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, was als äußerlich erzwingbares Recht auch in den persönlichen Beziehungen der Eheleute gelten soll, wird er die Handhabung dieser Eheordnung wohl in der Regel auch seinen eigenen Gerichten übertragen, sei es den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten oder besonders gebildeten Ehegerichten. So lange dagegen der Staat die persönlichen Verhältnisse der Eheleute als ausschließlich dem sittlich-religiösen Gebiete angehörig behandelt und daher das persönliche Eherecht als Domäne der Kirche anerkennt, wird er in der Regel der Kirche auch die Gerichtsbarkeit in persönlichen Ehestreitigkeiten überlassen, und man kann es nur konsequent finden, wenn er es thut.

Unbedingt nothwendig ist dies aber freilich nicht. Es kann auch vorkommen, daß der Staat selbst Ehegerichte einsetzt, diese aber anweist, nach dem kirchlichen Eherecht zu entscheiden. So ist z. B. in Bayern

bei den protestantischen Ehegerichten in den Gebietstheilen, in denen das gemeine Recht gilt, denn hier bildet in der That in Ehesachen das gemeine protestantisch-kirchliche Recht die Entscheidungsnorm. So war es auch bei den Ehesachen der Katholiken im ehemaligen Königreich Hannover, welche zwar nach kanonischem Recht, aber nicht vom bischöflichen, sondern von königlichen Konsistorien, d. h. von Behörden entschieden wurden, welche vom Landesherrn und zwar selbstverständlich mit Katholiken, besetzt, in dessen Auftrag und Namen urtheilten.

Diese Einrichtung ist immerhin eine theilweise unvollständige Verwirklichung des Princips der Civilehe.

Es ist auch sehr begreiflich, wie der Staat zu einer solchen halben Verwirklichung dieses Princips kommt. Sicherlich ist das Bedürfniß, daß der Staat die Gerichtsbarkeit, die er auf allen anderen Gebieten des socialen Lebens handhabt, auch in Ehesachen in seine Hand nehme, weit größer und dringender, als das Bedürfniß einer selbständigen materiellen Ehegesetzgebung, welche ja doch, wie oben gezeigt wurde, sich in der Regel nach den religiösen Anschauungen der herrschenden Volkskirchen richten und daher vom kirchlichen Recht wenig abweichen wird. Es ist für den modernen Staat eine Ehrensache und für die Staatsangehörigen eine Wohlthat, daß mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit der letzte Rest der äußeren weltlichen Gewalt und Herrschaft aufhöre, welche im Mittelalter die Kirche sich angeeignet hatte.

Im Mittelalter war bekanntlich die Kompetenz der geistlichen Gerichte zum Schaden der Autorität des Staats und wahrlich nicht immer zum Besten der wahren Gerechtigkeit in maßloser Weise ausgedehnt worden. Es wurden nicht blos alle kirchlichen Angelegenheiten den geistlichen Gerichten überwiesen, und zwar nicht etwa in der Beschränkung auf geistliche Fragen des Glaubens, der Lehre und der Disciplin, sondern in ihrer weitesten Ausdehnung auf die zeitlichen Rechte und Interessen der Kirche, auf Beneficien, Zehenten, Parochialrechte, kirchliches Eigenthum, sondern auch nicht-kirchliche Angelegenheiten wurden vor das geistliche Gericht gezogen, z. B. alle Testamentssachen, dann alle weltlichen Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand, wenn sie durch einen Eid bestärkt waren. Hiezu kamen die Rechtsangelegenheiten der Geistlichen, dann der Armen, Wittwen und Waisen. Ja, es wurde der Satz aufgestellt und wirklich zur praktischen Geltung gebracht, daß

jede Partei jeden weltlichen Rechtsstreit an die geistlichen Gerichte bringen könne auch ohne Zustimmung der Gegenpartei. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die geistlichen Gerichte auch ausschließend über Ehesachen zu entscheiden hatten. Dieser Uebergriff der Kirche über ihre natürlichen Grenzen hinaus, durch welchen sie vielfach an der Erfüllung ihrer wahren Aufgaben gehindert wurde, mag durch die heillosen politischen Zustände des Mittelalters, durch den Mangel einer geordneten Rechtspflege des Staates entschuldigt sein, ja zuweilen als Wohlthat gewirkt haben. Der heutige Staat hat längst die ihm gebührende Stellung wieder eingenommen und der Kirche das ihr fremde Richteramt über die Zwangspflichten der Staatsangehörigen abgenommen, die Kirche auf ihr eigentliches Gebiet, das Gebiet des Glaubens und Gewissens, der Erfüllung der religiös-sittlichen Pflichten verwiesen.[42])

Nur allein in Ehesachen hat die katholische Kirche in vielen Staaten und insbesondere in Bayern ihre alte Gerichtsbarkeit, wenn auch mit Ausschluß aller vermögensrechtlichen Fragen, behalten. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Ehe die Eigenschaft eines Sakraments hat, welche Eigenschaft die äußere weltliche Seite des Verhältnisses, wenigstens in persönlicher Beziehung, vollständig absorbirt hat.

---

[42]) Darin liegt noch keineswegs die Tendenz zur Verwirklichung des sog. abstrakten Rechtsstaats. Der Staat will sich damit keineswegs den geistigen Einflüssen der Kirche entziehen. Auch der heutige Staat, wie er z. B. in der bayerischen Verfassung eine Gestalt gewonnen hat, kann und will mit der Kirche Hand in Hand gehen, nur nicht ausschließlich mit einer Kirche. Er ehrt, schützt und unterstützt die Kirchen und ihre Diener. Es handelt sich nur um eine auf Anerkennung der beiderseitigen weltgeschichtlichen Aufgaben beruhende Auseinandersetzung über den beiderseitigen Wirkungskreis, um eine Art von Arbeitstheilung, nicht um absolute Trennung von Kirche und Staat, oder gar um einen feindseligen Gegensatz, wie man dies so oft dem modernen Staat von gewissen Seiten vorwerfen hört. Protestanten wenigstens sollten in dieser Beziehung nicht in ein Horn mit den Ultramontanen blasen! Die Wahrheit ist vielmehr die, daß die moderne Staatsidee mit der protestantischen Weltanschauung innig verwandt ist. Es ist die protestantische Auffassung der Aufgabe des Staats, auf welcher der heutige Staat beruht. Wenn der Staat in manchen Stücken unstreitig die Selbständigkeit, welche jeder Korporation zukommt, der Kirche vorenthalten hat und noch vorenthält, so geschieht dies nicht in feindseliger, sondern in fürsorglicher Absicht, in der Voraussetzung der unzertrennlichen innigen Verbindung von Staat und Kirche und der Solidarität ihrer Interessen.

Aber auch auf protestantischer Seite finden wir eine große Neigung, in Ehesachen die kirchliche Jurisdiction beizubehalten. Die Schmalkaldener Artikel — vom Jahre 1537 — forderten bekanntlich geradezu kirchliche Ehegerichte, und in den ältesten protestantischen Kirchenordnungen wurden den weltlichen Richtern in Ehesachen wenigstens die Superintendenten beigegeben. Auch dies ist wohl erklärlich. In allen anderen Verhältnissen des socialen Lebens wurde im Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts nach und nach der theokratische Standpunkt verlassen, es wurde zwischen den sittlichen Geboten und Gewissenspflichten einerseits und zwischen äußeren Zwangspflichten andrerseits unterschieden, nur hinsichtlich der Ehe soll die sittliche Pflicht auch auf protestantischer Seite so weit als möglich als äußere Zwangspflicht anerkannt werden, und es ist daher natürlich, daß man geneigt war, dem weltlichen Richter die Einsicht und den Beruf abzusprechen, über diese Angelegenheiten zu entscheiden, welche „geistlich gerichtet" sein wollten.

Es läßt sich auch in der That nicht wohl in Abrede stellen, daß in den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten, wie überhaupt in den Familienverhältnissen, das sittlich-religiöse Element in unvergleichlich stärkerem Maße sich auch in der äußeren Rechtsordnung geltend macht, als in allen anderen Privatrechtsverhältnissen. Bei diesen beruhen fast alle Rechtssätze auf rein juristischen Principien, die Rechte und Pflichten der Betheiligten werden auf der mathematisch genauen Wage der strengen Gerechtigkeit abgewogen, und selbst die Billigkeit, welche in gewissen Fällen in die Wagschale gelegt wird, entspringt eigentlich nicht aus sittlichen Motiven, sondern besteht mehr in der sorgfältigen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und in der genaueren Ermittlung dessen, was dem wahren Wesen des Rechtsinstituts angemessen ist. Diese Billigkeit — die aequitas der Römer — ist also eigentlich selbst nur eine feinere Art der Rechtsanwendung. Im Eherecht dagegen werden sittliche Gesinnungen und Pflichten, Liebe, Selbstverleugnung, Verträglichkeit, Versöhnlichkeit in größerem Maße[43]) zu rechtlichen Zwangs-

[43]) In größerem Maße. Ohne diese Einschränkung würde der hier aufgestellte Satz in offenem Widerspruch mit der obigen Ansicht stehen, daß auch bei der Ehe die sittlichen und religiösen Gesinnungen nicht vollständig zu rechtlichen Vorschriften erhoben werden sollen und können.

pflichten ausgeprägt. Hier liegt es daher sehr nahe, nicht blos für Katholiken, sondern sogar auch für Protestanten, die Ueberlassung der Ehegerichtsbarkeit an kirchliche Organe für angemessen zu halten und zu verlangen, wenn gleich die protestantische Kirche die Befugniß der Staatsgewalt zur selbständigen Ehegesetzgebung und folglich auch zur Ehegerichtsbarkeit im Princip anerkennt.

In der That bestand die bald nach der Reformation eingeführte Gerichtsbarkeit der protestantischen Kirchenbehörden, von welcher dieselben ihren Namen „Consistorium" haben, in Ehesachen in mehreren deutschen Ländern, namentlich in Hannover und Altenburg bis in die neueste Zeit fort, und in Sachsen und Württemberg findet noch jetzt eine Beiordnung von Geistlichen zu den Ehegerichten statt.

Wenn man die vorliegende Frage vom Standpunkte der neueren Staatslehre aus betrachtet, so wird man zu dem Ergebnisse kommen, daß der heutige Staat, um seine Aufgabe vollständig zu erfüllen, die Kirchengewalt, wie in allen anderen allgemeinen Rechtsverhältnissen, so auch in der Ehe, auf das Gebiet des Gewissens und der Seelsorge beschränken und daher die Ausübung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit, abgesehen von der Kirchenzucht und der Disciplin über die Geistlichen und Kirchendiener, nur insoweit anerkennen und unterstützen sollte, als die freiwillige Unterwerfung der Betheiligten unter dieselbe konstatirt ist, daß er aber für alle Fälle, in welchen diese Freiwilligkeit der Unterwerfung fehlt, seinen Angehörigen durch seine eigenen Gerichte auch in Ehesachen Recht sprechen und die Eheordnung handhaben sollte, mag die letztere nun von den kirchlichen Anschauungen und Vorschriften abweichen oder mit ihnen vollständig in Einklang stehen. Wenn der Staat vollends ein gemeinsames Eherecht für alle seine Angehörigen aufstellt, wie es nach obiger Auseinandersetzung dem Princip der Civilehe entspricht, so versteht es sich von selbst, daß er diese auch durch seine eigenen Behörden handhaben läßt.

Dabei bleibt es eine offene Frage, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, ob die Ehestreitigkeiten von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden sollen, oder ob es angemessen ist, besondere Gerichte oder doch besondere Gerichts-Abtheilungen — Senate — für Ehesachen zu bilden. An plausibeln Gründen für die letztere Alternative fehlt es übrigens nicht.

Die Ehe ist, wie gesagt, in wesentlichen Stücken von den übrigen Privatrechtsverhältnissen verschieden, und es läßt sich daher viel dafür sagen, daß zur Handhabung des Eherechts eine besondere Qualifikation der Richter gefordert werden sollte, z. B. reiferes Alter, ehelicher Stand und untadelhaftes eigenes eheliches Leben. Es ist gewiß nicht in der Ordnung, sondern ein Gegenstand gerechten Anstoßes, wenn in dem Ehegerichte Männer sitzen, welche, wenn auch sonst ganz ehrenwerth, selbst von ihren Frauen geschieden sind, wie dies vor einigen Decennien in Bayern vorgekommen ist, oder deren eigenes eheliches Leben zerrüttet ist.

Der Unterschied der Konfession aber kann bei diesen Ehegerichten des Staates, welche ein und dasselbe Ehegesetz für alle Staatsangehörigen anzuwenden haben, nicht mehr in Betracht kommen.

Auf diesem Standpunkte steht z. B. der preußische Staat. Während dieser durch seine Gesetzgebung die fromme Sitte der kirchlichen Einsegnung der Ehe zur staatlichen Zwangspflicht gestempelt hat, und nur kirchlich eingesegnete Ehen als rechtsgiltig anerkennt, sonach in dieser Richtung das Princip der Civilehe verwirft, ist in den beiden anderen Richtungen, hinsichtlich des materiellen Eherechts und der Ehegerichtsbarkeit, dieses Princip vollständig verwirklicht.

Die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts über die Ehescheidung, deren bedenkliche Abweichung von dem christlichen Bewußtsein schon oben hervorgehoben wurde, gelten nicht blos für Protestanten, sondern auch für Katholiken. Jeder Katholik kann bei dem weltlichen Gericht eine Ehescheidungsklage auf Grund der civilrechtlichen Bestimmungen anbringen. Die geistlichen Ehegerichte sind nicht aufgehoben, aber ihre Kompetenz ist seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 auf das rein geistliche Gebiet beschränkt, reicht also nur so weit, als die Betheiligten sich ihr freiwillig unterwerfen.[44])

Auf demselben Standpunkte stand Oesterreich seit der Josephinischen Gesetzgebung bis zum Konkordat, und ist jetzt durch Art. III des Gesetzes vom 25. Mai 1868 auf denselben zurückgekehrt, so daß

---

[44]) Die weltlichen Gerichte sind übrigens angewiesen, den Requisitionen der geistlichen Gerichte um Zeugenvernehmungen ꝛc., so weit sie innerhalb ihrer Befugniß liegen, zu entsprechen.

jetzt die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, wie der übrigen Konfessionen, ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte geübt wird, welche vor dem 1. Januar 1857 dazu berufen waren, und diese sind angewiesen, hiebei nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs sich zu richten.

III.

Würdigung der verschiedenen Arten der Civilehe vom christlichen Standpunkt.

Wir wenden uns nun zur Erörterung der Frage, welche von den oben bezeichneten Einrichtungen in Bezug auf die Form der Eheschließung und auf die kirchliche Einsegnung der Ehe oder m. a. W., welche von den Arten der sog. Civilehe vom christlichen Standpunkt aus den Vorzug verdient: die Noth-Civilehe, die fakultative oder die obligatorische Civilehe?

Die Beantwortung dieser Frage scheint im ersten Augenblick zu Gunsten der Noth-Civilehe ausfallen zu müssen, und in der That zeigen sich viele, ja vielleicht die meisten entschieden christlich gesinnten Männer geneigt, der Noth-Civilehe den Vorzug zu geben.

Es ist dies auch sehr erklärlich. Wenn man die Civilehe überhaupt als ein unchristliches irreligiöses Institut betrachtet, welchem man nur nothgedrungen und mit Widerstreben Eingang in ein christliches Land gestattet, so möchte man eben diesem Institut so wenig als möglich Boden einräumen. Die größte Konzession, welche man dem verhaßten Institut machen kann, scheint aber auf den ersten Anblick die allgemeine Einführung der bürgerlichen Eheschließung als Bedingung der staatlichen Anerkennung einer rechtsgiltigen Ehe zu sein, die geringste Konzession aber die Einrichtung, welche schon durch ihren Namen ausdrückt, daß sie nur ausnahmsweise für Nothfälle gestattet wird. Auch die fakultative Civilehe, welche seit dem Jahre 1836 in England eingeführt ist,

und welche dem im Jahre 1859 dem preußischen Landtag von dem damaligen Kultusminister v. Bethmann-Hollweg vorgelegten Gesetzentwurf zu Grunde lag, scheint als eine mäßigere Abweichung von dem langgewohnten Rechtszustand Vielen annehmbarer und weniger anstößig, als die obligatorische Civiltrauung. Genauer betrachtet verhält sich die Sache aber anders. Es ist nicht schwer, den Nachweis hierüber zu führen, denn er liegt eigentlich schon in der obigen Auseinandersetzung, wonach die engste Noth-Civilehe und die obligatorische Civiltrauung das miteinander gemein haben, daß bei ihnen die kirchliche Einsegnung mit der bürgerlichen Eheschließungsform kumulirt werden kann, während bei den zwei anderen Arten, weitere Noth- und fakultative Civilehe, dies nicht der Fall ist. Eigentlich hat sich die Vergleichung nur auf die drei Arten: weitere Noth-Civilehe, fakultative und obligatorische Civilehe zu beschränken. Denn nur diese können heutzutage für den Gesetzgeber ein Gegenstand freier Wahl sein. Die engste Noth-Civilehe, d. h. die bürgerliche Eheschließungsform für die außerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften stehenden Staatsangehörigen unter sich, ist gar nicht mehr Gegenstand der Diskussion, sondern ein einfaches Postulat der Gerechtigkeit. Sie kann unmöglich irgendwo länger verweigert werden, hat kaum einen Gegner und ist auch in Bayern bereits durch Gesetz vom 2. Mai 1868 eingeführt.

Es bleiben also noch zu betrachten und nach ihren Wirkungen zu vergleichen: die weitere Noth-Civilehe und die fakultative einerseits, die obligatorische Civiltrauung andrerseits.

Die weitere Noth-Civilehe, d. h. die Einrichtung, bei welcher zwar die kirchliche Trauung vom Staat vorgeschrieben ist, aber in allen Fällen, in denen die Kirche die Einsegnung einer nach dem Staatsgesetz erlaubten Ehe nach ihren kirchlichen Anschauungen versagen zu müssen glaubt, den Verlobten gestattet wird, vor einer bürgerlichen Behörde eine rechtsgiltige Ehe abzuschließen, hat mit der fakultativen Civilehe das gemein, daß die bürgerliche und die kirchliche Trauung einander ausschließen, daß daher jeder einzelne bürgerliche Trauungsakt eine neue positive Kundgebung des bestehenden Zwiespalts der Betheiligten und zugleich des Staates mit der Kirche ist. Durch jeden neuen Eheschließungsakt wird daher je nach den religiösen Gesinnungen ein Theil des Volks von Neuem verletzt und ihm ein Aergerniß gegeben, ein anderer

Theil mit der Anschauung vertraut gemacht, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe keinen Werth für sich habe, sondern nur eine veraltete und überflüssige Form sei.

Diese beiden Einrichtungen bringen daher für Staat und Kirche nachtheilige Wirkungen mit sich.[45])

Ganz anders verhält es sich mit der obligatorischen Civilehe. Der allgemein vorgeschriebene bürgerliche Akt verträgt sich ganz gut mit der nachfolgenden kirchlichen Einsegnung, ja er verlangt sie zu seiner Ergänzung. Die meisten Gegner der Civilehe sprechen gegenwärtig so, als ob mit deren Einführung die kirchliche Trauung ganz wegfallen müsse oder doch wegfallen werde. Hat sich das Volk einmal davon überzeugt, und dazu kann ja keine lange Zeit erforderlich sein, daß dies falsch ist, und daß der bürgerliche Akt keinerlei Verleugnung religiöser Ueberzeugung und Gefühle erfordert, was man es bisher glauben zu machen wußte, dann wird es sich gewiß ohne Anstoß in diese Formalität finden, bei uns ebenso gut, wie es in den deutschen Landen jenseits des Rheins geschehen ist. Die kirchliche Einsegnung der Ehe wird in Folge der Volkssitte allgemeine Regel bleiben, und dieser kirchliche Akt wird dadurch wahrlich an Werth und Bedeutung nicht verlieren, daß er nicht mehr vom Staat erzwungen wird.

In den Fällen aber, in welchen die kirchliche Trauung unterbleibt, sei es aus freiem Willen der Brautleute oder wegen bestehender kirchlicher Hindernisse gegen die Ehe, wird der Konflikt mit der Kirche und mit der religiösen Volkssitte nicht so schroff hervortreten, weil er nicht in einem positiven Akt, wie bei den zwei anderen Arten der Civilehe, sondern blos in einer Unterlassung besteht. Man behauptet wohl, das Volk werde an der obligatorischen Civilehe weit mehr Aergerniß nehmen, als an der Noth-Civiltrauung, mit deren Gedanken es sich jetzt einmal

---

45) Gegen diese beiden Einrichtungen erklären sich u. A. auch Professor Dr. Emil Friedberg — Recht der Eheschließung S. 762 — welcher die fakultative Civilehe den gesetzlich sanktionirten Indifferentismus gegen die kirchlichen Anforderungen nennt — ferner Professor Dr. Richard Dove in der 6. Auflage von Richters Kirchenrecht § 264 Note 8. Der Oberconsistorial-Präsident v. Harleß verwirft in seiner bekannten Rede in der Kammer der Reichsräthe — Verhandlungen 18⁶⁶/₆₈ Bd. VI S. 541 — die weitere Noth-Civilehe gleichfalls als eine verfehlte Einrichtung.

vertraut gemacht habe, und welche dem bestehenden Bedürfnisse entspreche. Allein dies dürfte kaum richtig sein. Die große Mehrzahl des Volks, besonders des Landvolks, wird anfangs an jeder Art von Civilehe Anstoß und Aergerniß nehmen, denn ihm ist der Gedanke, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe, wie jeder religiöse Akt, ihrem Wesen nach freiwillig und nicht Gegenstand polizeilichen Zwangs sein sollte, noch fremd. Es verlangt vom Staat einfach, daß er nur die kirchlich geschlossenen Ehen als wahre rechtmäßige Ehen anerkenne. Jedes nicht kirchlich getraute Paar wird ihm ein Gegenstand des Anstoßes sein und nicht als rechtes Ehepaar gelten, sollte es eine noch so musterhafte Ehe führen.

Das soll auch gar nicht getadelt werden. Ein religiös gesinnter Mensch wird es nicht für gleichgiltig halten, ob eine Ehe mit dem Segen der Kirche begonnen wird oder nicht. Das letztere wird je nach Umständen sein Bedauern oder seine Mißbilligung erregen. Wer aber auf unserem kirchen-politischen Standpunkt steht, der wird es dem Staat nicht verargen, wenn er die Rechtsgiltigkeit der Ehen nicht von der kirchlichen Einsegnung abhängig macht, die ja doch keinen Werth und keine Wirkung haben kann, wenn sie nicht freiwillig gesucht wird.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß in den Ländern, in denen die bürgerliche Trauung obligatorisch ist, dadurch die fromme Sitte der kirchlichen Trauung keineswegs verdrängt wurde, daß vielmehr die Zahl derer, welche die kirchliche Trauung freiwillig unterlassen, meist verschwindend klein ist. Das Volksbewußtsein findet an der bürgerlichen Ceremonie kein Genüge, die Ehegatten betrachten sich nicht eher als völlig verbunden und wohnen nicht eher zusammen, bis ihr Bund auch die kirchliche Anerkennung und Weihe empfangen hat.[46])

Hierin liegt unverkennbar eine praktische Bestätigung der theoretischen Wahrheit, daß auf das Recht allein das menschliche Gemeinwesen nicht gegründet werden kann, daß immer auch die Sitte als ein wichtiger Faktor in Betracht kommt. Man könnte freilich hier einwenden: Wenn denn doch die Sitte eine solche Macht ausübt, warum soll der Staat nicht lieber seine Gesetze auf diese Sitte gründen, anstatt einem theoretischen Grundsatz zulieb eine dem Volksbewußtsein fremde Einrichtung neben der durch die Sitte gebotenen kirchlichen

---

[46]) Deutsche Vierteljahrsschrift 1850 S. 229.

Trauung zu schaffen? Kommt es nicht auf Eins hinaus, ob ein Bräutigam, welcher der Kirche entfremdet ist und kein Bedürfniß nach der kirchlichen Weihe seines Ehebundes fühlt, durch den Zwang des Staats oder durch den Zwang der Sitte an den Traualtar geführt wird? — Darauf wäre zu antworten: Erstlich, daß der Staat für den Zwang der Sitte nicht verantwortlich ist, sondern nur für den Zwang, den er selbst durch seine Gesetze ausübt, daß Niemand, welcher sich durch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung abhalten läßt, von der gesetzlichen Freiheit Gebrauch zu machen, deßhalb dem Staat einen Vorwurf machen kann, daß aber den Staat ein gerechter Vorwurf trifft, wenn er die Ausübung eines allgemeinen Menschenrechts an eine Bedingung knüpft, deren Erfüllung der religiösen Ueberzeugung wenigstens einiger von seinen Angehörigen widerstreitet, und diese sowie die Kirche und ihre Diener in eine offenbar unwürdige Lage bringt. Zweitens ist daran zu erinnern, daß die bürgerliche Trauung hauptsächlich auch für solche Brautpaare bestimmt ist, denen die Kirche wegen eines vom Staat nicht adoptirten kirchlichen Ehehindernisses ihre Mitwirkung zur Eheschließung versagt.

Allerdings wird vom praktischen Standpunkt aus gegen die obligatorische bürgerliche Trauung häufig ein Einwurf erhoben, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Es wird nämlich behauptet, daß der bürgerliche Trauungsakt eine mehr oder weniger unpassende, unwürdige, das religiöse Gemüth kalt und verletzend berührende Ceremonie sei, welche mehr einer Parodie der kirchlichen Trauung gleiche und an den Vernunft-Kultus der französischen Revolutionszeit erinnere.

In der That liegt die Gefahr nahe, daß das bürgerliche Gesetz auf diesem Gebiete die rechte Linie verfehle und dadurch ein widerliches Zerrbild der kirchlichen Eheschließung herstelle, oder diesen Akt in die niedere Sphäre der gemeinsten Rechtsgeschäfte herabziehe.

Diese Gefahr einer Verirrung der Staatsgesetzgebung in Bezug auf die Ehe beschränkt sich aber nicht auf die Form der Eheschließung, sie ist überall vorhanden, wo der Staat sich mit den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten befaßt. So ist es z. B. ein großer Fehlgriff des Staats, wenn er die aus dem Ehebunde entspringenden das ganze Leben umfassenden Pflichten der Ehegatten gegen einander, welche doch ihrem größten Theil nach über das Gebiet des jus, des äußeren Zwangs

hinaus liegen und dem rein sittlichen Gebiet angehören, in Gesetzesartikeln erschöpfen zu können glaubt, oder wenn er eine einseitige und zu enge Definition von der Ehe in seinen Gesetzen aufstellt. Aber als nothwendig kann man doch solche Verirrungen nicht betrachten, und bei den geläuterten rechtsphilosophischen Ansichten unserer Zeit, welche die alten Naturrechtstheorien längst überwunden hat, läßt sich mit Sicherheit darauf rechnen, daß bei neuen Gesetzen diese Klippe vermieden wird, und daß entweder die Aufstellung einer Definition der Ehe ganz unterlassen wird, was hier, wie in allen derartigen der Rechtsordnung vorausgehenden und nur theilweise in dieselbe hineinragenden Verhältnissen das Beste sein dürfte, oder daß man wenigstens eine würdige und entsprechende Definition finden wird, für welche uns ja die römischen Juristen ein so schönes Vorbild gegeben haben.[47]) Ferner ist anzunehmen, daß das bürgerliche Gesetz in Zukunft nur solche Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten treffen wird, welche die äußerlich erkennbaren Schranken der individuellen Willkür bilden und deren Beobachtung die bürgerliche Gesellschaft nöthigenfalls erzwingen kann. Ebenso ist zu erwarten, daß der Staat eine passende einfache Form finden wird, um den Abschluß einer rechtsgiltigen Ehe äußerlich zu konstatiren, ohne daß dabei die höhere Bedeutung der Ehe verleugnet und herabgewürdigt wird, ohne daß der weltliche Beamte, welcher den Abschluß des Ehebundes in der vorgeschriebenen Form zu überwachen und zu beurkunden hat, in unstatthafter und anstößiger Weise in das Amt des Dieners der Kirche überzugreifen braucht.

Hier dürfte sich eine passende Analogie in dem Rechtsinstitut des gerichtlichen Eides darbieten. Der Eid nimmt in der Rechtsordnung eine ganz ähnliche Stellung ein wie die Ehe, und die katholische Kirche

---

[47]) § 1 Inst. de patr. potest. (I, 9). Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens. L. 1. D. de R. N. (23, 2). Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.

Eine treffliche Definition der Ehe gibt Hilse in seiner kürzlich erschienenen Schrift — Civil- und Mischehe — S. 17. Die Ehe ist die rechtlich anerkannte sittlich gebilligte Verbindung eines Mannes und einer Frau zum Zweck ihrer dauernden geistigen und körperlichen Vereinigung und ungetheilten ausschließlichen vollkommenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse.

des Mittelalters, deren Ansprüche der päpstliche Syllabus vom Jahre 1864 in ihrem vollen Umfang aufrecht hält, hat daher konsequent auch die richterliche Entscheidung über die Verbindlichkeit geleisteter Eide für sich in Anspruch genommen. Nun denkt aber Niemand daran und dachte schon im Mittelalter Niemand daran, zu verlangen, daß deßhalb die Eide von dem Geistlichen abgenommen werden müßten. Man nimmt und nahm bei diesem offenbar überwiegend religiösen Akt des Rechtslebens keinen Anstoß daran, daß ein weltlicher Richter denselben leitet und überläßt diesem auch in den allermeisten Fällen die vorausgehende Gewissensschärfung, die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit und die Verwarnung vor einem Meineide. Wohl wird Jeder, welcher Gelegenheit hatte, häufig der Beeidigung von Parteien oder Zeugen im öffentlichen Strafverfahren oder im geheimen Verfahren beizuwohnen, und der neben der Ehrfurcht vor dem Heiligen auch ein feines Gefühl für die Würde des Ausdrucks und der Erscheinung besitzt, zugeben müssen, daß in dieser Beziehung nicht wenige Schwurgerichts-Präsidenten und sonstige Richter Manches zu wünschen übrig lassen, daß Viele der paränetischen Aufgabe der Meineidsverwarnung sich nicht gewachsen zeigen, daß ihre Ansprachen nach Inhalt und Form nicht geeignet sind, den beabsichtigten ernsten und sittlich erhebenden Eindruck zu machen, sondern eher einen entgegengesetzten, daß insbesondere der gleichgiltige profane Ton, in welchem die Eidesformel gesprochen wird, die unschickliche Eilfertigkeit und mechanische handwerksmäßige Behandlung des ganzen Beeidigungsaktes feiner fühlende Gemüther nothwendig verletzen muß. Aber abgesehen davon, daß ein ähnlicher Vorwurf auch nicht wenige Geistliche trifft wegen des verfehlten handwerksmäßigen oder geschmacklos manierirten Tones, in welchem sie die vorgeschriebenen Gebete lesen oder sprechen, sowie wegen der ganzen Art, wie sie liturgische Akte vollziehen, muß darauf hingewiesen werden, daß es doch auch keineswegs an weltlichen Richtern fehlt, welche sich der fraglichen Aufgabe in würdigster und feierlichster Weise entledigen, so daß dieser Akt auf alle Anwesenden einen ernsten, religiös erbaulichen Eindruck macht. Gar manchen Geistlichen kann man mit warmen Worten die wohlthuende und erhebende Wirkung bezeugen hören, welche die Haltung und das ganze Gebahren solcher Richter auf sie gemacht hat.

Das Gleiche wird auch für den Akt der bürgerlichen Trauung gelten.

Auch dieser wird, wenn das Gesetz ihn richtig auffaßt und wenn der treffende Beamte ihn mit richtigem Takt in angemessener Weise vollzieht, einen ernsten würdigen Eindruck machen. Gelings dies dem Staat, und es ist nicht einzusehen, weßhalb es ihm nicht gelingen sollte, wenn er ernstlich will, dann läßt sich gegen die Ceremonie der bürgerlichen Trauung wohl nichts Triftiges einwenden. Das Nebeneinandergehen der bürgerlichen und der kirchlichen Trauungsfeierlichkeit ist dann nicht anstößig und kann, richtig verstanden, auch nicht als ein überflüssiger Formenkram verspottet werden, vielmehr erscheint diese doppelte Feierlichkeit als der immer wiederkehrende Ausdruck des Antheils, welcher dem Staat und der Kirche an dem Institut der Ehe zukommt.

Es kann auch gar nichts schaden, wenn diese doppelte Seite der Ehe den Brautleuten, z. B. durch Verlesung des einschlägigen Gesetzesartikel zum Bewußtsein gebracht wird, wenn sie darüber belehrt werden, inwieweit der Staat die *sittlichen* Pflichten, welche der Diener der Kirche den Brautleuten an dem Altar vor die Seele führt, vom Staat auch als *rechtliche* Verpflichtungen anerkannt sind.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet wird man dem Verfasser der Abhandlung in der deutschen Vierteljahrsschrift vom Jahr 1850 S. 229 nicht beistimmen können, wenn er die Einführung einer selbständigen staatlichen Trauung verwirft, weil es unserem Gefühle zuwider sei, zweierlei Feierlichkeiten zu demselben Zweck anzustellen.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen steht der Art. 14 des bayerischen Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, welcher vorschreibt, daß die Brautleute von dem Richter auf die rechtliche Bedeutung der Ehe aufmerksam gemacht werden sollen, und der § 13 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1868, wonach den Brautleuten unter Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit vornehmlich zu vergegenwärtigen ist:

1) Die Bedeutung der Ehe als einer lebenslänglichen Verbindung, deren Trennung durch die Gesetze der Willkür der Ehegatten entrückt ist.

2) Die Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue, Unterstützung und Beistandleistung, die Pflicht des Mannes, die Frau zu beschützen, die Pflicht der Frau, dem Manne Gehorsam zu leisten.

3) Die Verpflichtung zur gewissenhaften elterlichen Fürsorge für den Unterhalt und die Erziehung der aus der Ehe hervorgehenden Kinder.

Es ist nicht einzusehen, weßhalb diese Vorschriften nicht auch für die bürgerliche Trauung überhaupt anwendbar und passend sein sollten.

Insbesondere könnte es heutzutage gewiß nichts schaden, wenn den angehenden Frauen die Pflicht des Gehorsams gegen den Mann als eine auch vom Staate anerkannte, somit nicht in das Reich der Ideale oder der orientalischen Weltanschauung gehörende bezeichnet würde, da nur zu viele und zwar selbst sehr rechtgläubige und kirchlich gesinnte Frauen unter dem mächtigen Einfluß der modernen falschen Gleichheitstheorien nicht sehr geneigt sind, den Worten der heil. Schrift, an welche sie bei der kirchlichen Trauung erinnert werden, in diesem Punkt eine praktische Bedeutung zuzugestehen, sondern dieselben mehr oder weniger als mit der abendländischen Kultur unvereinbare Grundsätze semitischer oder barbarischer Völker behandeln zu dürfen meinen.

Möchten diese Erörterungen ihren Zweck erfüllen, eine unbefangene vorurtheilslose Betrachtung des behandelten Gegenstandes zu fördern und in Bezug auf die Einführung des fraglichen Rechtsinstituts einerseits überspannte Erwartungen zu mäßigen, andrerseits aber unbegründete Besorgnisse zu beseitigen. Möchten sie insbesondere dazu beitragen, daß nicht, wie es bisher vielfach geschehen ist, die Anhänger der Civilehe, welche in diesem Institut die Verwirklichung des Ausspruchs des Herrn finden:

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist
— Ev. Math. 22 v. 21 —

ohne weiteres von gläubigen Christen verketzert, als Menschen von irreligiösen und unsittlichen Gesinnungen verdächtigt werden. Denn dadurch werden Männer, welche fest zusammenhalten sollten gegen die immer drohender sich erhebenden Mächte des Unglaubens, unnöthigerweise gegen einander erhitzt und erbittert um einer Frage willen, welche doch eigentlich nur dem politischen und nicht dem religiösen Leben angehört. Kräfte und Waffen, welche zum Kampfe gegen die wirklichen geistigen Gefahren der Gegenwart, gegen wirklich verderbliche Bestrebungen

des Zeitgeistes gespart werden sollten, werden abgenützt im heftigen Kampf gegen eingebildete Gefahren und berechtigte Zeitideen. Geistliche namentlich, welche die Kanzel zur Polemik gegen die Civilehe benützen, wie es schon hie und da und nicht blos von ultramontaner Seite geschehen ist, verirren sich dadurch auf ein ihnen fremdes Gebiet, geben sich politisch gebildeten Gemeindegliedern gegenüber manche Blöße und versäumen dabei ihre eigentliche Aufgabe, das Reich Gottes zu fördern, das „inwendig in uns" ist. Ev. Lucä 17 v. 21.

Druckfehler.

Seite	4	Zeile	28	lies	gewinnt	statt	gewinne
„	7	„	6	„	Rousseau	„	Roussau
„	41	„	3	„	und	„	um.

Werne